

Referentenentwurf des BMWi (IIIB2)

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien

- Ergänzung -

Vorbemerkung:

Der nachfolgende Regelungsteil ergänzt die Bestimmungen der EEG-Novelle 2016 (siehe Referentenentwurf vom 14. April 2016) um die erforderlichen Bestimmungen zur Windenergie auf See. Diese Regelungen werden bis zum Kabinetttstermin als Artikel 2 an der gekennzeichneten Stelle in den Entwurf der EEG-Novelle integriert.

Artikel 2

Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See

(Windenergie-auf-See-Gesetz – WindSeeG)

Inhaltsübersicht

T e i l 1

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

T e i l 2

F a c h p l a n u n g u n d V o r u n t e r s u c h u n g

A b s c h n i t t 1

Flächenentwicklungsplan

- § 4 Zweck des Flächenentwicklungsplans
- § 5 Gegenstand des Flächenentwicklungsplan
- § 6 Zuständigkeit und Verfahren zur Erstellung des Flächenentwicklungsplans
- § 7 Übergang vom Bundesfachplan Offshore und vom Offshore-Netzentwicklungsplan
- § 8 Änderung und Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans

A b s c h n i t t 2

Voruntersuchung von Flächen

- § 9 Ziel der Voruntersuchung von Flächen
- § 10 Gegenstand und Umfang der Untersuchung von Flächen
- § 11 Eignungsprüfung von Flächen
- § 12 Zuständigkeit und Verfahren zur Voruntersuchung von Flächen
- § 13 Errichtung und Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen

T e i l 3

A u s s c h r e i b u n g e n

A b s c h n i t t 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 14 Wettbewerbliche Bestimmung der Marktprämie
- § 15 Allgemeine Ausschreibungsbedingungen

A b s c h n i t t 2

Ausschreibungen für voruntersuchte Flächen

- § 16 Gegenstand der Ausschreibungen
- § 17 Ausschreibungsvolumen
- § 18 Veränderung des Ausschreibungsvolumens
- § 19 Bekanntmachung der Ausschreibungen
- § 20 Anforderungen an Gebote
- § 21 Sicherheit
- § 22 Höchstwert
- § 23 Zuschlagsverfahren, anzulegender Wert
- § 24 Rechtsfolgen des Zuschlags

- § 25 Erstattung von Sicherheiten an Bieter ohne Zuschlag

Abschnitt 3

Ausschreibungen für bestehende Projekte

- § 26 Ausschreibungen für bestehende Projekte
- § 27 Ausschreibungsvolumen
- § 28 Planung der Offshore-Anbindungsleitungen
- § 29 Bekanntmachung der Ausschreibungen
- § 30 Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen für bestehende Projekte
- § 31 Anforderungen an Gebote
- § 32 Sicherheit
- § 33 Höchstwert
- § 34 Zuschlagsverfahren
- § 35 Flächenbezug des Zuschlags
- § 36 Zuschlagswert und anzulegender Wert
- § 37 Rechtsfolgen des Zuschlags
- § 38 Erstattung von Sicherheiten an Bieter ohne Zuschlag

Abschnitt 4

Eintrittsrecht für bestehende Projekte

- § 39 Eintrittsrecht für den Inhaber eines bestehenden Projekts
- § 40 Voraussetzungen und Reichweite des Eintrittsrechts
- § 41 Datenüberlassung und Verzichtserklärung
- § 42 Ausübung des Eintrittsrechts
- § 43 Rechtsfolgen des Eintritts

Teil 4

Zulassung, Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen auf See sowie von Anlagen zur Übertragung des Stroms

- § 44 Geltungsbereich

Abschnitt 1

Zulassung von Einrichtungen

- § 45 Planfeststellung
- § 46 Verhältnis der Planfeststellung zu Ausschreibungen
- § 47 Planfeststellungsverfahren
- § 48 Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung

- § 49 Vorläufige Anordnung
- § 50 Einvernehmensregelung
- § 51 Umweltverträglichkeitsprüfung
- § 52 Veränderungssperre
- § 53 Sicherheitszonen
- § 54 Bekanntmachung der Einrichtungen und ihrer Sicherheitszonen

Abschnitt 2

Errichtung, Betrieb und Beseitigung von Einrichtungen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 55 Pflichten der verantwortlichen Personen
- § 56 Verantwortliche Personen
- § 57 Überwachung der Einrichtungen
- § 58 Beseitigung der Einrichtungen, Sicherheitsleistung

Unterabschnitt 2

Besondere Bestimmungen für Windenergieanlagen auf See

- § 59 Realisierungsfristen
- § 60 Sanktionen bei Nichteinhaltung der Realisierungsfristen
- § 61 Ausnahme von den Sanktionen bei Nichteinhaltung der Realisierungsfristen
- § 62 Rückgabe von Zuschlägen und Planfeststellungsbeschlüssen
- § 63 Übergang von Zuschlägen und Planfeststellungsbeschlüssen
- § 64 Rechtsfolgen der Unwirksamkeit von Zuschlägen und Planfeststellungsbeschlüssen
- § 65 Erstattung von Sicherheiten bei Realisierung oder Strafzahlung
- § 66 Beseitigung von Windenergieanlagen auf See; Nachnutzung
- § 67 Nutzung von Unterlagen

Teil 5

Besondere Bestimmungen für Prototypen

- § 68 Feststellung eines Prototypen
- § 69 Zahlungsanspruch für Strom aus Prototypen
- § 70 Netzanbindungskapazität; Zulassung, Errichtung, Betrieb und Beseitigung

Teil 6

Sonstige Bestimmungen

- § 71 Verordnungsermächtigung

- § 72 Fachaufsicht über das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
 - § 73 Bekanntmachungen und Unterrichtungen
 - § 74 Verwaltungsvollstreckung
 - § 75 Bußgeldvorschriften
 - § 76 Gebühren und Auslagen
 - § 77 Übergangsregelung für Veränderungssperren
 - § 78 Anwendbarkeit des Energiewirtschaftsgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
- Anlage (zu § 58 Absatz 3): Anforderungen an Sicherheitsleistungen

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Nutzung der Windenergie auf See im Interesse des Klima- und Umweltschutzes stetig und kosteneffizient auszubauen. Um diesen Zweck zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz das Ziel, die installierte Leistung von Windenergieanlagen auf See ab dem Jahr 2021 durch einen gleichmäßig über die Jahre verteilten Zubau auf insgesamt 15 Gigawatt bis zum Jahr 2030 zu steigern. Hierzu sollen der Ausbau von Windenergieanlagen auf See und der Ausbau der für die Übertragung des darin erzeugten Stroms erforderlichen Offshore-Anbindungsleitungen unter Berücksichtigung der Netzverknüpfungspunkte an Land aufeinander abgestimmt und ein Gleichlauf der jeweiligen Planungen, Zulassungen, Errichtungen und Inbetriebnahmen erreicht werden.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes regeln.

(2) Dieses Gesetz regelt

1. die Fachplanung in der ausschließlichen Wirtschaftszone und die Voruntersuchung von Flächen für die Stromerzeugung aus Windenergieanlagen auf See durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie,
2. die Ausschreibungen zur wettbewerblichen Ermittlung der Marktprämie nach § 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Windenergieanlagen auf See, die nach dem 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen werden, durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur); das Erneuerbare-Energien-Gesetz ist anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt, und

3. die Zulassung, die Errichtung, die Inbetriebnahme und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, soweit sie nach dem 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Gesetzes ist oder sind

1. „Cluster“ die im Bundesfachplan Offshore nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes festgelegten Räume für Windenergieanlagen auf See,
2. „clusterinterne Kapazitätsknappheit“ die Überschreitung der Kapazität, die auf einer vorhandenen oder im bestätigten Offshore-Netzentwicklungsplan nach den §§ 17b und 17c des Energiewirtschaftsgesetzes vorgesehenen Offshore-Anbindungsleitung für die bestehenden Projekte in einem Cluster zur Verfügung steht; als clusterinterne Knappheit gilt es auch, wenn bei einer clusterübergreifenden Anbindung, die in dem vorbehaltlos bestätigten Offshore-Netzentwicklungsplan nach den §§ 17b und 17c des Energiewirtschaftsgesetzes vorgesehen ist, die Kapazität durch ein bestehendes Projekt aus einem anderen Cluster überschritten wird, das ausnahmsweise über eine solche clusterübergreifende Anbindung angeschlossen werden kann,
3. „Gebiete“ Bereiche in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See,
4. „Flächen“ Bereiche innerhalb von Gebieten, auf denen Windenergieanlagen auf See in räumlichem Zusammenhang errichtet werden sollen und für die deshalb eine gemeinsame Ausschreibung erfolgt,
5. „Offshore-Anbindungsleitungen“ Offshore-Anbindungsleitungen im Sinn von § 2 Absatz 3 des Bundesbedarfsplangesetzes,
6. „Prototyp“ einer Windenergieanlage auf See die jeweils ersten drei Windenergieanlagen auf See eines Typs, die nachweislich wesentliche technische Weiterentwicklungen oder Neuerungen insbesondere bei der Generatorleistung, dem Rotordurchmesser, der Nabhöhe, dem Turmtypen oder der Gründungsstruktur aufweisen,
7. „Windenergieanlage auf See“ jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus Windenergie, die auf See in einer Entfernung von mindestens drei Seemeilen gemessen von der Küstenlinie der Bundesrepublik Deutschland aus seewärts errichtet worden ist; als Küstenlinie gilt die in der Karte Nummer 2920 Deutsche Nordseeküste und angrenzende Gewässer, Ausgabe 1994, XII., sowie in der Karte Nummer 2921 Deutsche Ostseeküste und angrenzende Gewässer, Ausgabe 1994, XII., des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie im Maßstab 1:375 000¹⁾ dargestellte Küstenlinie, und
8. „zugewiesene Netzanbindungskapazität“ das Recht, eine bestimmte Offshore-Anbindungsleitung bis zu einer bestimmten Leistung für die Übertragung von elektrischer Energie aus Windenergieanlagen auf See zu nutzen.

¹⁾ Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, 20359 Hamburg.

Teil 2

Fachplanung und Voruntersuchung

Abschnitt 1

Flächenentwicklungsplan

§ 4

Zweck des Flächenentwicklungsplans

Der Flächenentwicklungsplan nach den §§ 5 bis 8 trifft fachplanerische Festlegungen für die ausschließliche Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland. Für den Ausbau von Windenergieanlagen auf See und der hierfür erforderlichen Offshore-Anbindungsleitungen trifft er Festlegungen mit dem Ziel,

1. das Ausbauziel nach § 4 Nummer 2 Buchstabe b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu erreichen,
2. die Stromerzeugung aus Windenergieanlagen auf See räumlich geordnet und flächensparsam auszubauen und
3. eine geordnete und effiziente Nutzung und Auslastung der Offshore-Anbindungsleitungen zu gewährleisten und Offshore-Anbindungsleitungen im Gleichlauf mit dem Ausbau der Stromerzeugung aus Windenergieanlagen auf See zu planen, zu errichten, in Betrieb zu nehmen und zu nutzen.

§ 5

Gegenstand des Flächenentwicklungsplans

(1) Der Flächenentwicklungsplan enthält für den Zeitraum ab dem Jahr 2025 bis mindestens zum Jahr 2030 für die ausschließliche Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland Festlegungen über

1. Gebiete für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See,
2. Flächen in den Gebieten nach Nummer 1 für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See,
3. die Reihenfolge, in der die Flächen nach Nummer 2 zur Ausschreibung nach Teil 3 Abschnitt 2 kommen sollen, einschließlich der Benennung der jeweiligen Kalenderjahre,
4. die Kalenderjahre, in denen auf den Flächen nach Nummer 2 jeweils die bezuschlagten Windenergieanlagen auf See und die entsprechende Offshore-Anbindungsleitung in Betrieb genommen werden sollen,
5. die in den Gebieten nach Nummer 1 und auf den Flächen nach Nummer 2 jeweils voraussichtlich installierbare Leistung von Windenergieanlagen auf See,

6. Standorte von Konverterplattformen, Sammelpattformen und, soweit wie möglich, Umspannanlagen,
7. Trassen oder Trassenkorridore für Offshore-Anbindungsleitungen,
8. Orte, an denen die Offshore-Anbindungsleitungen die Grenze zwischen der ausschließlichen Wirtschaftszone und dem Küstenmeer überschreiten,
9. Trassen oder Trassenkorridore für grenzüberschreitende Stromleitungen,
10. Trassen oder Trassenkorridore für mögliche Verbindungen der in den Nummern 1, 2, 6, 7 und 9 genannten Anlagen, Trassen oder Trassenkorridore untereinander und
11. standardisierte Technikgrundsätze und Planungsgrundsätze.

(2) Festlegungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie 6 bis 11 sind unzulässig, wenn überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen. Diese Festlegungen sind insbesondere unzulässig, wenn

1. sie mit den Erfordernissen der Raumordnung nach § 17 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes nicht übereinstimmen,
2. sie die Meeresumwelt gefährden,
3. sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen,
4. sie die Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung beeinträchtigen oder
5. im Fall einer Festlegung nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 das Gebiet oder die Fläche
 - a) in einem nach § 57 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgewiesenen Schutzgebiet liegt oder
 - b) außerhalb der vom Bundesfachplan Offshore nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes festgelegten Cluster 1 bis 8 in der Nordsee und Cluster 1 bis 3 in der Ostsee liegt, es sei denn, in diesen Clustern können nicht ausreichend Gebiete und Flächen festgelegt werden, um das Ausbauziel nach § 4 Nummer 2 Buchstabe b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu erreichen.

Soweit das Gebiet oder die Fläche in einem vom Bundesfachplan Offshore nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes festgelegten Cluster oder einem Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebiet eines Raumordnungsplans nach § 17 Absatz 3 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes liegt, muss die Zulässigkeit der Festlegungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 nur geprüft werden, soweit zusätzliche oder andere erhebliche Gesichtspunkte erkennbar oder Aktualisierungen und Vertiefungen der Prüfung erforderlich sind. Für die Strategische Umweltprüfung ist § 14f Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend anzuwenden.

(3) Im Flächenentwicklungsplan werden einzelne Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See in den Gebieten nach Absatz 1 Nummer 1 sowie gebietsübergreifend die zeitliche Reihenfolge, in der die Flächen zur Ausschreibung kommen sollen, mit dem Ziel festgelegt, dass ab dem Jahr 2025 Windenergieanlagen auf See auf diesen Flächen in Betrieb genommen und zeitgleich die zur Anbindung dieser Flächen jeweils erforderlichen Offshore-Anbindungsleitungen fertiggestellt werden sowie jeweils vorhandene Offshore-Anbindungsleitungen effizient genutzt und ausgelastet werden. Kriterien für die Festlegung der Flächen und die zeitliche Reihenfolge ihrer Ausschreibung sind insbesondere

1. die effiziente Nutzung und Auslastung der Offshore-Anbindungsleitungen, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Flächenentwicklungsplans
 - a) bereits vorhanden sind oder
 - b) im Offshore-Netzentwicklungsplan vorbehaltlos bestätigt sind,
2. die geordnete und effiziente Planung, Errichtung, Inbetriebnahme, Nutzung und Auslastung für die im Jahr 2025 und in den folgenden Jahren noch fertigzustellenden Offshore-Anbindungsleitungen und Netzverknüpfungspunkte an Land; hierbei werden auch die Planung und der tatsächliche Ausbau von Netzen an Land berücksichtigt,
3. die räumliche Nähe zur Küste,
4. Nutzungskonflikte auf einer Fläche,
5. die voraussichtliche tatsächliche Bebaubarkeit einer Fläche,
6. die voraussichtlich installierbare Leistung auf einer Fläche und die sich daraus ergebende Eignung der Fläche für eine kosteneffiziente Stromerzeugung und
7. eine unter Berücksichtigung der insgesamt vorhandenen Potentiale ausgewogene Verteilung des Ausschreibungsvolumens auf Flächen in der Nordsee und in der Ostsee.

(4) Im Flächenentwicklungsplan werden die Gebiete nach Absatz 1 Nummer 1 sowie die Flächen und die zeitliche Reihenfolge nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 und Absatz 3 so festgelegt, dass Flächen mit einer voraussichtlich installierbaren Leistung von 600 bis 900 Megawatt und von durchschnittlich nicht mehr als 730 Megawatt

1. zu jedem Gebotstermin nach § 17 ausgeschrieben und
2. ab dem Jahr 2025 pro Kalenderjahr in Betrieb genommen werden.

Zwischen dem Kalenderjahr der Ausschreibung nach Satz 1 Nummer 1 für eine Fläche und dem Kalenderjahr der Inbetriebnahme der bezuschlagten Windenergieanlagen auf See nach Satz 1 Nummer 2 auf dieser Fläche müssen mindestens so viele Monate liegen, dass die Realisierungsfristen nach § 59 eingehalten werden können.

§ 6

Zuständigkeit und Verfahren zur Erstellung des Flächenentwicklungsplans

(1) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie macht die Einleitung und den voraussichtlichen Zeitpunkt des Abschlusses des Verfahrens zur Erstellung des Flächenentwicklungsplans nach § 73 Nummer 1 bekannt.

(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erstellt unverzüglich nach Bekanntmachung der Einleitung des Verfahrens einen Vorentwurf des Flächenentwicklungsplans. Die Bundesnetzagentur fordert die Übertragungsnetzbetreiber auf, eine gemeinsame schriftliche Stellungnahme zu dem Vorentwurf innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben. Bei ihrer Stellungnahme berücksichtigen die Übertragungsnetzbetreiber insbesondere

1. alle aus ihrer Sicht wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau der Offshore-Anbindungsleitungen, die zur Erreichung der

Ziele nach § 4 Satz 2 sowie für einen sicheren und zuverlässigen Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen erforderlich sind,

2. die Vorgaben nach § 5 und die im Bundesfachplan Offshore und in den Netzentwicklungsplänen getroffenen Festlegungen und
3. die zu erwartenden Planungs-, Zulassungs- und Errichtungszeiten und die am Markt verfügbaren Errichtungskapazitäten.

Die Bundesnetzagentur prüft die Stellungnahme in Abstimmung mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.

(3) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie führt einen Anhörungstermin durch. In dem Anhörungstermin sollen Gegenstand und Umfang der in § 5 Absatz 1 genannten Festlegungen und die nach Absatz 2 von den Übertragungsnetzbetreibern vorgelegte Stellungnahme erörtert werden. Insbesondere soll erörtert werden, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad Angaben in den Umweltbericht nach § 14g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufzunehmen sind. Der Anhörungstermin ist zugleich die Besprechung im Sinn des § 14f Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, die Träger öffentlicher Belange, die Übertragungsnetzbetreiber und die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Umweltvereinigungen werden vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zum Anhörungstermin geladen. Die Ladung kann elektronisch erfolgen. Die Anhörung ist öffentlich; die Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Anhörungstermin erfolgt nach § 73 Nummer 1.

(4) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie legt auf Grund der Ergebnisse des Anhörungstermins einen Untersuchungsrahmen für den Flächenentwicklungsplan nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Es erstellt unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Anhörungstermin einen Entwurf des Flächenentwicklungsplans und einen Umweltbericht, der den Anforderungen des § 14g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen muss. Die Betreiber von Übertragungsnetzen und von Windenergieanlagen auf See stellen dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die hierzu erforderlichen Informationen zur Verfügung.

(5) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie beteiligt die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, und die Öffentlichkeit zu dem Entwurf des Flächenentwicklungsplans und des Umweltberichts nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Gegenstand der Beteiligung sind die Umweltauswirkungen und die Festlegungen des Plans. Ein Erörterungstermin soll durchgeführt werden.

(6) Ist eine Strategische Umweltprüfung nicht durchzuführen, beteiligt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit entsprechend dem in den Absätzen 1 bis 3 und in den §§ 14h bis 14l des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehenen Verfahren; die Erstellung eines Umweltberichts ist dabei nicht erforderlich.

(7) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erstellt den Flächenentwicklungsplan im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur und in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz, der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt und den Küstenländern.

(8) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie macht den Flächenentwicklungsplan nach § 73 Nummer 1 bekannt. Der erste Flächenentwicklungsplan muss bis zum 31. Dezember 2018 bekannt gemacht werden.

(9) Der Flächenentwicklungsplan ist nicht selbständig gerichtlich überprüfbar.

§ 7

Übergang vom Bundesfachplan Offshore und vom Offshore-Netzentwicklungsplan

Für Festlegungen ab dem Jahr 2025 werden

1. die bisher im Bundesfachplan Offshore nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes getroffenen Festlegungen durch die im Flächenentwicklungsplan nach § 5 getroffenen Festlegungen abgelöst und
2. die bisher im Offshore-Netzentwicklungsplan nach den §§ 17b und 17c des Energiewirtschaftsgesetzes getroffenen Festlegungen teilweise durch die im Flächenentwicklungsplan nach § 5 und teilweise durch die im Netzentwicklungsplan nach den §§ 12b und 12c des Energiewirtschaftsgesetzes getroffenen Festlegungen abgelöst.

§ 8

Änderung und Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans

(1) Der Flächenentwicklungsplan kann auf Vorschlag des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie oder der Bundesnetzagentur geändert oder fortgeschrieben werden. Die Entscheidung über Zeitpunkt und Umfang eines Verfahrens zur Änderung oder Fortschreibung erfolgt im Einvernehmen.

(2) Der Flächenentwicklungsplan wird nach Maßgabe von § 5 geändert oder fortgeschrieben, wenn zur Erreichung der Ziele nach § 4 die Festlegung anderer oder weiterer Gebiete und Flächen oder eine Änderung der zeitlichen Reihenfolge der Voruntersuchung der Flächen erforderlich ist oder wenn die folgenden Vorschriften es vorsehen, mindestens jedoch alle vier Jahre. Nach § 5 Absatz 1 kann die Fortschreibung über den Zeitraum bis zum Jahr 2030 hinausgehen. Soweit zum 31. Dezember 2020 die insgesamt installierte Leistung von Windenergieanlagen auf See wesentlich weniger als 7.700 Megawatt beträgt, wird der Flächenentwicklungsplan so fortgeschrieben oder geändert, dass abweichend von § 5 Absatz 4 Satz 1 die voraussichtlich installierbare Leistung von durchschnittlich 730 Megawatt in dem Umfang erhöht wird, der zur Erreichung des Ausbauziels nach § 4 Nummer 2 Buchstabe b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erforderlich ist.

(3) Bei Fortschreibungen des Flächenentwicklungsplans über das Jahr 2030 hinaus können auch Festlegungen zu einer Nachnutzung und erneuten Ausschreibung von Flächen getroffen werden, die bereits für die Stromerzeugung aus Windenergieanlagen auf See genutzt werden. Die erneute Ausschreibung einer Fläche für die Stromerzeugung aus Windenergieanlagen auf See wird unter Berücksichtigung des Zwecks dieses Gesetzes nach § 1 festgelegt, wenn und soweit das erforderlich ist, um die jeweils maßgeblichen Ausbauziele nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zu erreichen.

(4) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und die Bundesnetzagentur machen die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung oder Fortschreibung und deren voraussichtlichen Umfang nach § 73 Nummer 1 und 2 bekannt. § 6 ist entsprechend anzuwenden. Bei einer geringfügigen Änderung des Flächenentwicklungsplans kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auf die Durchführung einzelner Verfahrensschritte verzichten; insbesondere kann die Beteiligung der betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit schriftlich oder elektronisch erfolgen; die Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleiben unberührt.

Abschnitt 2

Voruntersuchung von Flächen

§ 9

Ziel der Voruntersuchung von Flächen

(1) Die Voruntersuchung von im Flächenentwicklungsplan festgelegten Flächen nach den §§ 10 bis 12 erfolgt in der im Flächenentwicklungsplan festgelegten Reihenfolge mit dem Ziel,

1. die Informationen über die jeweils vorzuuntersuchenden Flächen zur Verfügung zu stellen, die eine wettbewerbliche Bestimmung der Marktprämie nach § 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ermöglichen, und
2. die Eignung von Flächen zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See festzustellen, um das Planfeststellungsverfahren nach einer Ausschreibung zu beschleunigen.

(2) Eine Fläche ist voruntersucht, wenn die Informationen zu der Fläche nach § 10 vorliegen und die Eignung der Fläche für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See nach § 11 festgestellt ist.

(3) Die Voruntersuchung von Flächen wird so durchgeführt, dass vor der Bekanntmachung der Ausschreibung in einem Kalenderjahr nach § 19 die Voruntersuchung mindestens derjenigen Flächen abgeschlossen ist, die nach dem Flächenentwicklungsplan in diesem Kalenderjahr und im darauffolgenden Kalenderjahr zur Ausschreibung kommen sollen.

§ 10

Gegenstand und Umfang der Untersuchung von Flächen

(1) Um Informationen über die jeweils vorzuuntersuchenden Flächen zur Verfügung zu stellen, werden

1. Untersuchungen zur Meeresumwelt durchgeführt und dokumentiert, die für eine Umweltverträglichkeitsstudie in dem Planfeststellungsverfahren nach § 45 zur Errichtung von Windenergieanlagen auf See auf der betreffenden Fläche erforderlich sind und die unabhängig von der späteren Ausgestaltung des Vorhabens durchgeführt werden können; hiervon umfasst sind insbesondere die Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile durch
 - a) eine Bestandscharakterisierung,
 - b) die Darstellung der bestehenden Vorbelastungen und
 - c) eine Bestandsbewertung,
2. eine Vorerkundung des Baugrunds durchgeführt und dokumentiert und
3. Berichte erstellt über die Wind- und ozeanographischen Verhältnisse für die vorzuuntersuchenden Fläche.

(2) Die Untersuchungen nach Absatz 1 sind nach dem Stand von Wissenschaft und Technik durchzuführen. Dies wird vermutet

1. für die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1, wenn die Untersuchungen zur Meeresumwelt unter Beachtung des jeweils geltenden „Standard Untersuchung der Auswirkungen von Offshore-Windenergieanlagen auf die Meeresumwelt (StUK 4)“ [Fundstelle] durchgeführt worden sind,
2. für die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 2, wenn die Vorerkundung des Baugrunds unter Beachtung des jeweils geltenden „Standard Baugrunderkundung – Mindestanforderungen an die Baugrunderkundung und -untersuchung für Offshore-Windenergieanlagen, Offshore-Stationen und Stromkabel“ [Fundstelle] durchgeführt worden ist, wobei lediglich eine Datenerhebung entsprechend einer Baugrunderkundung erforderlich ist.

(3) Die installierbare Leistung auf der vorzuuntersuchenden Fläche wird festgestellt.

§ 11

Eignungsprüfung von Flächen

Hinweis: Zur Fortschreibung der Eignungsprüfung sind folgende Eckpunkte vereinbart, die im weiteren Verfahren rechtstechnisch umgesetzt werden:

- Die Feststellung, ob die Fläche für die Ausschreibung geeignet ist, erfolgt durch eine Rechtsverordnung, die vom BSH erlassen wird.
- Für die Voruntersuchung wird eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Mit der Strategischen Umweltprüfung werden die umweltrechtlichen Prüfschritte abgeschlossen. Die weitere Prüfung erfolgt dann im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Planfeststellung.

(1) [Eine Fläche ist zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See geeignet, soweit die Kriterien für die Unzulässigkeit der Festlegung einer Fläche im Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz 2 dem nicht entgegenstehen.

(2) Bei der Eignungsprüfung nach Absatz 1 wird abschließend festgestellt, ob die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf der Fläche

1. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen,
2. die Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung beeinträchtigen,
3. mit vorrangigen bergrechtlichen Aktivitäten vereinbar sind,
4. mit bestehenden und geplanten Kabel-, Offshore-Anbindungs-, Rohr- und sonstigen Leitungen vereinbar sind und
5. mit bestehenden und geplanten Standorten von Konverterplattformen oder Umspannanlagen vereinbar sind.

Für die übrigen Kriterien für die Unzulässigkeit nach Absatz 1 wird die Eignung nur abschließend festgestellt, soweit dies unabhängig von der späteren Ausgestaltung des Vorhabens möglich ist. Dabei werden die Untersuchungsergebnisse und Unterlagen nach § 10 Absatz 1 berücksichtigt.

(3) Die Feststellung der Eignung einer Fläche ist für Planfeststellungsverfahren nach Teil 4 Abschnitt 1 bindend, soweit darin festgestellt wird, dass der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf der Fläche die Belange nach Absatz 2 Satz 1 nicht entgegenstehen; für die Belange nach Absatz 2 Satz 2 ist die Feststellung der Eignung nur bindend, soweit sie abschließend ist. Sie hat keine Außenwirkung und ist nicht selbständig anfechtbar.]

§ 12

Zuständigkeit und Verfahren zur Voruntersuchung von Flächen

(1) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ist zuständig für die Voruntersuchung der Flächen. Die Feststellung der Eignung einer Fläche nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bedarf des Einvernehmens der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt. Das Einvernehmen darf nur versagt werden, wenn durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf der Fläche Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu besorgen sind, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen im Planfeststellungsbeschluss nach § 48 Absatz 1 verhütet oder ausgeglichen werden können.

(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie macht die Einleitung des Verfahrens zur Voruntersuchung einer Fläche nach § 73 Nummer 1 bekannt. Hierbei ist auch der voraussichtliche Zeitpunkt des Abschlusses des Verfahrens bekannt zu machen.

(3) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie führt unverzüglich nach Bekanntgabe der Einleitung des Verfahrens einen Anhörungstermin durch. In dem Anhörungstermin sollen Gegenstand und Umfang der Maßnahmen zur Voruntersuchung nach § 10 Absatz 1 erörtert werden. Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt ist, werden vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zum Anhörungstermin geladen. Die Ladung kann elektronisch erfolgen. Die Anhörung ist öffentlich; die Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Anhörungstermin erfolgt nach § 73 Nummer 1. Der Anhörungstermin kann gemeinsam mit dem Termin nach § 6 Absatz 3 erfolgen.

(4) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie legt auf Grund der Ergebnisse des Anhörungstermins einen Untersuchungsrahmen für die Voruntersuchung der Fläche nach pflichtgemäßem Ermessen fest, falls bei der Voruntersuchung einer Fläche ausnahmsweise zusätzlich zu den in § 10 geregelten Untersuchungsgegenständen weitere zu untersuchen sind.

(5) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie macht das Ergebnis der Eignungsprüfung für eine Fläche nach § 11 nach § 73 Nummer 1 bekannt. Es übermittelt das Ergebnis schriftlich oder elektronisch dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber. Stellt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie fest, dass die Fläche nicht geeignet ist, erfolgt eine Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans nach § 8.

(6) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie übermittelt die Untersuchungsergebnisse und Unterlagen aus der Voruntersuchung und die festgestellte installierbare Leistung nach § 10 Absatz 3 unverzüglich im Anschluss an die Bekanntmachung nach Absatz 5 an die Bundesnetzagentur, sofern die Eignung der Fläche festgestellt wurde. Die Übermittlung kann elektronisch erfolgen.

§ 13

Errichtung und Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen

Die Errichtung und der Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen, die zur Anbindung der als geeignet festgestellten Flächen erforderlich sind, richten sich nach § 17d des Energiewirtschaftsgesetzes.

T e i l 3

A u s s c h r e i b u n g e n

A b s c h n i t t 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 14

Wettbewerbliche Bestimmung der Marktprämie

(1) Betreiber von Windenergieanlagen auf See, die nach dem 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen werden, haben für den Strom, der in diesen Anlagen erzeugt wird, einen Anspruch nach § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nur, solange und soweit für die jeweilige Windenergieanlage auf See ein von der Bundesnetzagentur nach §§ 23 oder 33 erteilter Zuschlag wirksam ist.

(2) Prototypen können abweichend von Absatz 1 einen Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Maßgabe von Teil 5 haben.

§ 15

Allgemeine Ausschreibungsbedingungen

Die Ausschreibungsbedingungen nach den §§ 30 bis 35d und § 55a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind anzuwenden, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes regeln.

A b s c h n i t t 2

Ausschreibungen für voruntersuchte Flächen

§ 16

Gegenstand der Ausschreibungen

Für Windenergieanlagen auf See, die ab dem 1. Januar 2025 in Betrieb genommen werden, ermittelt die Bundesnetzagentur ab dem Jahr 2020 die Anspruchsberechtigten

und den anzulegenden Wert für den in diesen Anlagen erzeugten Strom nach § 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Ausschreibungen auf den voruntersuchten Flächen.

§ 17

Ausschreibungsvolumen

Die Bundesnetzagentur schreibt ab dem Jahr 2020 jährlich zum Gebotstermin 1. September jeweils ein Ausschreibungsvolumen von 600 bis 900 Megawatt aus, wobei

1. durchschnittlich nicht mehr als 730 Megawatt pro Kalenderjahr ausgeschrieben werden dürfen,
2. das Ausschreibungsvolumen auf die voruntersuchten Flächen, die nach dem Flächenentwicklungsplan in dem jeweiligen Kalenderjahr zur Ausschreibung kommen sollen, verteilt wird und
3. der Anteil einer Fläche nach Nummer 2 am Ausschreibungsvolumen sich nach dem Flächenentwicklungsplan und der installierbaren Leistung auf den Flächen bestimmt.

§ 18

Veränderung des Ausschreibungsvolumens

(1) Die Bundesnetzagentur kann das Ausschreibungsvolumen und die Verteilung des Ausschreibungsvolumens auf die Flächen zu einem Gebotstermin in Abstimmung mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie anpassen, wenn

1. die Voruntersuchung der Flächen, die nach dem Flächenentwicklungsplan in diesem Kalenderjahr zur Ausschreibung kommen sollen, nicht rechtzeitig abgeschlossen ist,
2. die Eignung einer Fläche, die nach dem Flächenentwicklungsplan in diesem Kalenderjahr zur Ausschreibung kommen soll, nicht festgestellt wurde oder
3. bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung die Voraussetzungen vorliegen, um bereits erteilte Zuschläge nach § 60 Absatz 3 zu widerrufen oder Netzanschlusskapazitäten nach § 17d Absatz 6 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes in der am [einsetzen: Datum des letzten Kalendertages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung zu entziehen; in diesem Fall darf die Bundesnetzagentur das Ausschreibungsvolumen nur erhöhen, wenn und soweit die Erreichung des Ziels nach § 4 Nummer 2 Buchstabe b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gefährdet ist.

Bei der Auswahl der Flächen, die abweichend vom Flächenentwicklungsplan zu diesem Gebotstermin zur Ausschreibung kommen, beachtet die Bundesnetzagentur die übrigen Festlegungen im Flächenentwicklungsplan und die Kriterien nach § 5 Absatz 3.

(2) Die Bundesnetzagentur muss das Ausschreibungsvolumen im Fall eines erfolgreichen Rechtsbehelfs nach § 83a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes verringern. Die Verringerung entspricht dem Umfang des nach § 83a Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu erteilenden Zuschlags und muss über mehrere Gebotstermine verteilt werden, wenn andernfalls das Ausschreibungsvolumen eines Jahres auf weniger als 400 Megawatt verringert werden müsste.

(3) Passt die Bundesnetzagentur das Ausschreibungsvolumen nach den Absätzen 1 bis 3 an, muss der Flächenentwicklungsplan nach § 8 geändert oder fortgeschrieben werden, wenn er andernfalls in den Folgejahren auf Grund der Anpassungen nicht mehr eingehalten werden könnte.

§ 19

Bekanntmachung der Ausschreibungen

Die Bundesnetzagentur macht die Ausschreibungen spätestens sechs Kalendermonate vor dem jeweiligen Gebotstermin nach § 73 Nummer 2 bekannt. Die Bekanntmachungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Gebotstermin,
2. das Ausschreibungsvolumen nach den §§ 17 und 18,
3. die Bezeichnungen der ausgeschriebenen Flächen,
4. die Verteilung des Ausschreibungsvolumens auf die jeweiligen Flächen, soweit das Ausschreibungsvolumen auf mehr als eine Fläche verteilt ist,
5. für jede Fläche die Bezeichnung der Offshore-Anbindungsleitung und das Kalenderjahr nach § 5 Absatz 1 Nummer 4, in dem diese in Betrieb genommen werden soll,
6. das Kalenderjahr, in dem die Frist zur Zahlung der Marktprämie nach § 24 Nummer 2 zweiter Halbsatz frühestens beginnt,
7. die jeweiligen Unterlagen nach § 10 Absatz 1 für die ausgeschriebenen Flächen,
8. den Höchstwert nach § 22,
9. die Angabe, ob für die ausgeschriebenen Flächen ein Eintrittsrecht nach § 39 besteht,
10. die jeweils nach § 30a Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von der Bundesnetzagentur für die Gebotsabgabe vorgegebenen Formatvorgaben und
11. die Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, soweit sie die jeweilige Gebotsabgabe und das jeweilige Zuschlagsverfahren betreffen.

§ 20

Anforderungen an Gebote

(1) In Ergänzung zu § 30 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes müssen Gebote folgenden Anforderungen genügen:

1. der Bieter muss mit Abgabe seines Gebots das Einverständnis zur Nutzung von Unterlagen durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und die Bundesnetzagentur nach § 67 Absatz 1 erklären, und
2. die Gebotsmenge eines Gebots muss dem Anteil des Ausschreibungsvolumens für die Fläche entsprechen, für die das Gebot abgegeben wird.

(2) Bieter müssen in ihren Geboten in Ergänzung zu § 30 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die voruntersuchte Fläche bezeichnen, für die das Gebot abgegeben wird, soweit die Bundesnetzagentur das Ausschreibungsvolumen nach auf mehr als eine voruntersuchte Fläche verteilt hat.

§ 21

Sicherheit

Die Höhe der Sicherheit nach § 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 350 Euro pro Kilowatt installierter Leistung.

§ 22

Höchstwert

(1) Der Höchstwert entspricht [dem niedrigsten Gebotswert zum Gebotstermin 1. Dezember 2017, für den im Zuschlagsverfahren nach § 34 ein Zuschlag erteilt wurde].

(2) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes einen von Absatz 1 abweichenden Höchstwert unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bestehenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See sowie des zu erwartenden technologischen Fortschritts bestimmen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass der Höchstwert unter Berücksichtigung der §§ 1 und 2 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu hoch oder zu niedrig ist. Dabei darf der neue Höchstwert um nicht mehr als 10 Prozent von dem zum Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden Höchstwert abweichen.

§ 23

Zuschlagsverfahren, anzulegender Wert

(1) Die Bundesnetzagentur erteilt auf jeder ausgeschriebenen Fläche dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert den Zuschlag unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 60 Absatz 3 und unter dem Vorbehalt eines teilweisen oder vollständigen Übergangs nach § 43 bei wirksamer Ausübung eines Eintrittsrechts.

(2) Der anzulegende Wert ist der Gebotswert des bezuschlagten Gebots.

§ 24

Rechtsfolgen des Zuschlags

(1) Mit Erteilung des Zuschlags nach § 23 hat der bezuschlagte Bieter

1. das ausschließliche Recht zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach Teil 4 Abschnitt 1 zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf der bezuschlagten Fläche, wobei die Bindung der Eignungsfeststellung nach § 11 Absatz 3 zugunsten des bezuschlagten Bieters wirkt,

2. Anspruch auf die Marktprämie nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Strom aus Windenergieanlagen auf See im Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge auf der bezuschlagten Fläche, solange und soweit die weiteren Voraussetzungen für den Anspruch nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfüllt sind; dieser Anspruch beginnt abweichend von § 25 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes frühestens in dem nach § 19 Nummer 6 bekannt gemachten Kalenderjahr, und
3. im Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge
 - a) Anspruch auf Anschluss der Windenergieanlagen auf See auf der bezuschlagten Fläche an die im Flächenentwicklungsplan festgelegte Offshore-Anbindungsleitung ab dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 9 des Energiewirtschaftsgesetzes und
 - b) zugewiesene Netzanbindungskapazität auf der im Flächenentwicklungsplan festgelegten Offshore-Anbindungsleitung ab dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 9 des Energiewirtschaftsgesetzes.

(2) Durch den Zuschlag werden keine Rechte begründet für die Zeit nach dem Ende des Anspruchs auf die Marktprämie nach § 25 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Die bezuschlagte Fläche kann nach Maßgabe des Flächenentwicklungsplans nach § 8 Absatz 3 erneut ausgeschrieben werden.

§ 25

Erstattung von Sicherheiten an Bieter ohne Zuschlag

Die Bundesnetzagentur gibt unverzüglich die hinterlegten Sicherheiten für ein Gebot zurück, wenn der Bieter für dieses Gebot keinen Zuschlag nach § 23 erhalten hat.

A b s c h n i t t 3

Ausschreibungen für bestehende Projekte

§ 26

Ausschreibungen für bestehende Projekte

(1) Für Windenergieanlagen auf See, die nach dem 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen werden, ermittelt die Bundesnetzagentur zu den Gebotsterminen 1. März 2017 und 1. Dezember 2017 die Anspruchsberechtigten und den anzulegenden Wert für den in diesen Anlagen erzeugten Strom nach § 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Ausschreibungen, an denen nur bestehende Projekte teilnehmen können.

(2) Bestehende Projekte im Sinn von Absatz 1 sind Projekte zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See,

1. für die vor dem [einsetzen: Datum des Kabinettsbeschlusses]
 - a) nach § 5 oder § 17 der Seeanlagenverordnung in der am[einsetzen: Datum des letzten Kalendertages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung für die ausschließliche Wirtschaftszone ein Plan festgestellt oder eine Genehmigung erteilt worden ist,

- b) nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für das Küstenmeer eine Genehmigung erteilt worden ist oder
 - c) ein Erörterungstermin nach § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durchgeführt worden ist und
2. die geplant sind im Fall von Vorhaben in der ausschließlichen Wirtschaftszone in
- a) der Nordsee in einem der Cluster 1 bis 8 des Bundesfachplans Offshore für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone der Nordsee 2013/2014 des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie [Fundstelle] oder
 - b) der Ostsee in einem der Cluster 1 bis 3 des Bundesfachplans Offshore für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone der Ostsee 2013 des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie [Fundstelle].

(3) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie macht die Namen und die Lage der bestehenden Projekte bis zum 30. November 2016 nach § 73 Nummer 1 bekannt.

§ 27

Ausschreibungsvolumen

(1) Das Ausschreibungsvolumen beträgt 1 460 Megawatt pro Gebotstermin..

§ 28

Planung der Offshore-Anbindungsleitungen

Die Errichtung und der Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen zu den Clustern, die nach § 26 Absatz 2 Nummer 2 für einen Zuschlag in Betracht kommen, erfolgt nach den §§ 17b und 17c des Energiewirtschaftsgesetzes.

§ 29

Bekanntmachung der Ausschreibungen

Die Bundesnetzagentur macht die Ausschreibungen spätestens acht Kalenderwochen vor dem jeweiligen Gebotstermin nach § 73 Nummer 1 bekannt. Die Bekanntmachungen enthalten mindestens folgende Angaben:

- 1. den Gebotstermin,
- 2. das Ausschreibungsvolumen,
- 3. den Höchstwert nach § 33,
- 4. den Umfang der Netzanbindungskapazitäten, die in den nach § 26 Absatz 2 Nummer 2 für einen Zuschlag in Betracht kommenden Clustern jeweils zur Verfügung stehen; die zur Verfügung stehenden Netzanbindungskapazitäten pro Cluster berechnen sich

- a) aus der Netzanbindungskapazität aller bereits im Betrieb oder im Bau befindlichen und im Offshore-Netzentwicklungsplan nach den §§ 17b und 17c des Energiewirtschaftsgesetzes bestätigten Offshore-Anbindungsleitungen, die für eine Anbindung der bestehenden Projekte nach § 26 Absatz 2 in Betracht kommen,
 - b) abzüglich des Umfangs der auf diesen Offshore-Anbindungsleitungen bereits zugewiesenen Netzanbindungskapazität
 - aa) von bereits im Betrieb befindliche Windenergieanlagen auf See,
 - bb) durch unbedingte Netzanbindungszusagen des regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers,
 - cc) durch Kapazitätszuweisungen nach § 17d Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes in der am[einsetzen: Datum des letzten Kalendertages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder
 - dd) durch Zuschläge nach § 34 Absatz 1 aus dem Gebotstermin 1. März 2017,
5. in welchen Fällen clusterübergreifende Netzanbindungen im Bundesfachplan Offshore nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes und im bestätigten Offshore-Netzentwicklungsplan nach den §§ 17b und 17c des Energiewirtschaftsgesetzes ausnahmsweise vorgesehen sind und in welchem Umfang dadurch zusätzliche Netzanbindungskapazität in dem clusterübergreifend anschließbaren Cluster zur Verfügung steht,
6. das im Offshore-Netzentwicklungsplan nach den §§ 17b und 17c des Energiewirtschaftsgesetzes vorgesehene Jahr der geplanten Fertigstellung der Offshore-Anbindungsleitungen,
7. das Kalenderjahr, in dem die Frist zur Zahlung der Marktprämie nach § 37 Absatz Nummer 1 zweiter Halbsatz frühestens beginnt,
8. die jeweils nach § 30a Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von der Bundesnetzagentur für die Gebotsabgabe vorgegebenen Formatvorgaben und
9. die Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, soweit sie die jeweilige Gebotsabgabe und das jeweilige Zuschlagsverfahren betreffen.

§ 30

Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen für bestehende Projekte

(1) Bei den Ausschreibungen nach § 26 dürfen natürliche Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und juristische Personen Gebote abgeben, die Inhaber eines bestehenden Projekts im Sinn des § 26 Absatz 2 sind.

(2) Zur Teilnahme an einer Ausschreibung nach § 26

- 1. muss der Plan oder die Genehmigung bei bestehenden Projekten nach § 26 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b wirksam sein oder
- 2. darf das Planfeststellungsverfahren oder das Verfahren zur Genehmigung bei bestehenden Projekten nach § 26 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c nicht durch ablehnenden Bescheid beendet worden sein.

(3) Eine Teilnahme an der Ausschreibung zum Gebotstermin 1. Dezember 2017 ist nur zulässig, soweit für das bestehende Projekt nach § 26 Absatz 2 Nummer 1 bei der Ausschreibung zum Gebotstermin 1. März 2017 kein Zuschlag erteilt wurde.

§ 31

Anforderungen an Gebote

(1) Die Gebote müssen in Ergänzung zu § 30 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes folgende Angaben enthalten:

1. das Aktenzeichen der Planfeststellung, der Genehmigung oder des laufenden Verwaltungsverfahrens für das bestehende Projekt nach § 26 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b,
2. bei bestehenden Projekten
 - a) nach § 26 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b eine Bestätigung der für die Feststellung des Plans oder die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörde über die Wirksamkeit des Plans oder der Genehmigung,
 - b) nach § 26 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c eine Bewertung der für die Feststellung des Plans oder die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörde darüber, dass das Vorhaben voraussichtlich genehmigungsfähig ist, und
3. die Offshore-Anbindungsleitung, auf der der Bieter für das Projekt im Falle eines Zuschlags nach § 34 Anbindungskapazität benötigen würde.

§ 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Standort der Windenergieanlagen auf See mit den in der Planfeststellung oder der Genehmigung oder mit den für den Erörterungstermin genannten Koordinaten anzugeben ist.

(2) Der Bieter kann hilfsweise im Gebot die folgenden Angaben machen:

1. eine mindestens zu bezuschlagende Gebotsmenge, für die der angegebene Gebotswert gilt (Mindestgebotsmenge),
2. einen weiteren, höheren Gebotswert für die Erteilung eines Zuschlags in einem zu bezeichnenden geringeren Umfang als der Mindestgebotsmenge (Hilfsgebot).

Macht der Bieter von der Möglichkeit nach Satz 1 Nummer 1 keinen Gebrauch, ist die Gebotsmenge zugleich die Mindestgebotsmenge.

§ 32

Sicherheit

Die Höhe der Sicherheit nach § 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bestimmt sich aus der Gebotsmenge nach § 30 Absatz 1 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes multipliziert mit 200 Euro pro Kilowatt installierter Leistung. Für die nach § 31 Absatz 2 angegebenen Gebotsmengen ist keine zusätzliche Sicherheit zu leisten.

§ 33

Höchstwert

Der Höchstwert für Strom aus Windenergieanlagen auf See beträgt [12 Cent] pro Kilowattstunde.

§ 34

Zuschlagsverfahren

(1) Die Bundesnetzagentur führt bei jeder Ausschreibung das folgende Zuschlagsverfahren durch:

1. Die Bundesnetzagentur sortiert die Gebote einschließlich der Hilfsgebote
 - a) bei unterschiedlichen Gebotswerten nach dem jeweiligen Gebotswert von Geboten und Hilfsgeboten in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert,
 - b) bei demselben Gebotswert nach der jeweiligen Mindestgebotsmenge in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten Mindestgebotsmenge; soweit die Gebotswerte und die Mindestgebotsmengen der Gebote gleich sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge, soweit die Reihenfolge für die Zuschlagserteilung maßgeblich ist.
2. Die Bundesnetzagentur prüft jedes Gebot in der Reihenfolge nach Nummer 1 anhand des folgenden Verfahrens:
 - a) Wenn durch die Mindestgebotsmenge weder das Ausschreibungsvolumen überschritten noch eine clusterinterne Kapazitätsknappheit ausgelöst wird (Zuschlagsgrenzen), wird ein Zuschlag nach Maßgabe von Buchstabe b erteilt. Andernfalls wird für das Gebot kein Zuschlag erteilt.
 - b) Der Zuschlag wird in Höhe der Gebotsmenge erteilt, wenn dadurch keine der Zuschlagsgrenzen nach Buchstabe a überschritten wird. Andernfalls wird der Zuschlag in dem Umfang erteilt, der unter Einhaltung der Zuschlagsgrenzen möglich ist.

Hat die Bundesnetzagentur einem Gebot nach Nummer 1 einen Zuschlag erteilt, darf sie einem Hilfsgebot zu diesem Gebot keinen Zuschlag erteilen.

(2) Die Bundesnetzagentur erteilt die Zuschläge unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 60 Absatz 3.

(3) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes nähere Bestimmungen zur Umsetzung der Absätze 1 und 2 treffen.

§ 35

Flächenbezug des Zuschlags

Die Bundesnetzagentur muss den Zuschlag bezogen auf die Fläche erteilen, die sich aus den Standortangaben nach § 31 Absatz 1 Satz 2 ergibt.

§ 36

Zuschlagswert und anzulegender Wert

(1) Zuschlagswert ist der in dem jeweiligen bezuschlagten Gebot angegebene Gebotswert.

(2) Der anzulegende Wert ist jeweils der Zuschlagswert. Abweichend von Satz 1 und § 35 Absatz 4 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erhöht sich der anzulegende Wert gegenüber dem Zuschlagswert für jeden über eine Wassertiefe von 25 Metern hinausgehenden vollen Meter Wassertiefe um 0,04 Cent je Kilowattstunde. Die Wassertiefe ist ausgehend von dem Seekartennull zu bestimmen.

§ 37

Rechtsfolgen des Zuschlags

(1) Mit Erteilung des Zuschlags nach § 34 hat der bezuschlagte Bieter

1. Anspruch auf die Marktprämie nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Strom aus Windenergieanlagen auf See im Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge auf der Fläche nach § 35, solange und soweit die weiteren Voraussetzungen für den Anspruch nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfüllt sind; dieser Anspruch beginnt abweichend von § 25 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes frühestens in dem nach § 29 Nummer 7 bekannt gemachten Kalenderjahr, und
2. im Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge
 - a) Anspruch auf Anschluss der Windenergieanlagen auf See auf der bezuschlagten Fläche an die nach dem Offshore-Netzentwicklungsplan nach den §§ 17b und 17c des Energiewirtschaftsgesetzes vorgesehene Offshore-Anbindungsleitung ab dem Zeitpunkt des Eintritts des verbindlichen Fertigstellungstermins nach § 17d Absatz 2 Satz 9 des Energiewirtschaftsgesetzes und
 - b) zugewiesene Netzanbindungskapazität auf der nach dem Offshore-Netzentwicklungsplan nach den §§ 17b und 17c des Energiewirtschaftsgesetzes vorgesehenen Offshore-Anbindungsleitung ab dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 9 des Energiewirtschaftsgesetzes.

(2) Durch den Zuschlag werden keine Rechte begründet für die Zeit nach dem Ende des Anspruchs auf die Marktprämie nach § 25 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Die Fläche nach § 35 kann nach Maßgabe des Flächenentwicklungsplans nach § 8 Absatz 3 erneut ausgeschrieben werden.

§ 38

Erstattung von Sicherheiten an Bieter ohne Zuschlag

Die Bundesnetzagentur gibt unverzüglich die hinterlegten Sicherheiten für ein bestimmtes Gebot zurück, wenn der Bieter für dieses Gebot keinen Zuschlag nach § 34 erhalten hat.

Abschnitt 4

Eintrittsrecht für bestehende Projekte

§ 39

Eintrittsrecht für den Inhaber eines bestehenden Projekts

(1) Der Inhaber eines bestehenden Projekts nach § 26 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a oder c hat nach Maßgabe dieses Abschnitts zum Ausgleich für die Überlassung der bis zur Aufgabe seines Projekts erhobenen Daten ein Eintrittsrecht bei den Ausschreibungen nach Abschnitt 3.

(2) Inhaber eines bestehenden Projekts im Sinn von Absatz 1 ist

1. im Fall von § 26 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a der Inhaber des Plans oder der Genehmigung nach § 5 oder § 17 der Seeanlagenverordnung in der am [einsetzen: Datum des letzten Kalendertages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung für die ausschließliche Wirtschaftszone an dem Tag, an dem die Genehmigung oder Plan unwirksam wird,
2. im Fall von § 26 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c der Vorhabenträger an dem Tag, an dem das Verfahren beendet wird.

(3) Das Eintrittsrecht kann auf eine andere natürliche oder juristische Person übertragen werden. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn sie dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie schriftlich vom bisherigen Berechtigten angezeigt wird. Das Eintrittsrecht kann nur bis zum Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung nach § 19 für die voruntersuchte Fläche übertragen werden, für die das Eintrittsrecht besteht.

§ 40

Voraussetzungen und Reichweite des Eintrittsrechts

(1) Der Inhaber eines bestehenden Projekts hat ein Eintrittsrecht, wenn

1. sich eine ausgeschriebene voruntersuchte Fläche mit der Fläche überschneidet, die Gegenstand des bestehenden Projekts war, soweit Ersuche oder Anträge auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für das bestehende Projekt nicht nach § 3 der Seeanlagenverordnung in der am [einsetzen: Datum des letzten Kalendertages vor dem Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung zurückgestellt waren,
2. für das bestehende Projekt zu beiden Gebotsterminen nach § 26 ein Gebot abgegeben worden ist,
3. er weder ganz noch teilweise für das bestehende Projekt in einer Ausschreibung nach § 26 einen Zuschlag erhalten hat,
4. er innerhalb der Frist nach § 41 Absatz 2 eine wirksame Verzichtserklärung nach § 41 Absatz 1 Nummer 2 abgegeben hat und
5. er innerhalb der Frist nach § 41 Absatz 2 die Unterlagen nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie übergeben hat.

(2) Wenn sich die räumliche Ausdehnung des bestehenden Projekts nur teilweise mit der voruntersuchten Fläche überschneidet, besteht das Eintrittsrecht für die gesamte voruntersuchte Fläche. Wenn sich mehrere bestehende Projekte mit der voruntersuchten Fläche überschneiden, hat jeder der Inhaber der bestehenden Projekte ein Eintrittsrecht; der Umfang des jeweiligen Eintrittsrechts bestimmt sich nach dem Verhältnis, zu dem die bestehenden Projekte jeweils die voruntersuchte Fläche überschneiden.

§ 41

Datenüberlassung und Verzichtserklärung

(1) Das Eintrittsrecht setzt voraus, dass der Inhaber eines bestehenden Projekts

1. dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

- a) sämtliche im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens oder Plangenehmigungsverfahren vom Vorhabenträger eingereichte Unterlagen und
- b) sämtliche beim Vorhabenträger vorhandene Untersuchungsergebnisse und Unterlagen, die denjenigen nach § 10 Absatz 1 entsprechen,

jeweils einschließlich der Rohdaten frei von Rechten Dritter, die der Nutzung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und andere Vorhabenträger beschränken oder verhindern, überlässt und

2. gegenüber dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie schriftlich erklärt, frei von Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen zu verzichten

- a) auf sämtliche ihm mit der Genehmigung oder Planfeststellung des Vorhabens eingeräumten Rechte und
- b) auf sämtliche Rechte an den Untersuchungsergebnissen und Unterlagen nach Nummer 1.

(2) Die Verzichtserklärung nach Absatz 1 Nummer 2 muss dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie spätestens zum Ablauf des Kalendermonats zugehen, der auf die Bekanntmachung der Zuschläge in der Ausschreibung zum Gebotstermin 1. Dezember 2017 folgt (materielle Ausschlussfrist). Die Datenüberlassung nach Absatz 1 Nummer 1 muss in derselben Frist erfolgen.

(3) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann für die Verzichtserklärung nach Absatz 1 Nummer 2 Formulare bereitstellen und deren Nutzung verbindlich vorgeben. Erklärungen, die ohne Nutzung dieser Formulare abgegeben werden, sind unwirksam.

(4) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie stellt durch feststellenden Verwaltungsakt nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 gegenüber allen Inhabern bestehender Projekte, die eine Verzichtserklärung abgegeben und Daten überlassen haben, fest, ob der Verzicht wirksam und die überlassenen Daten vollständig sind. In dem Bescheid ist auch festzustellen, auf welche Fläche sich der Verzicht und die überlassenen Daten beziehen.

§ 42

Ausübung des Eintrittsrechts

(1) Der Eintrittsberechtigte muss zur Ausübung seines Eintrittsrechts spätestens zum Ablauf des Kalendermonats, der auf die Bekanntmachung der Zuschläge in der Ausschreibung für die von dem Eintrittsrecht betroffene voruntersuchte Fläche folgt,

1. gegenüber der Bundesnetzagentur schriftlich oder elektronisch erklären, dass er sein Eintrittsrecht für sein bestehendes Projekt ausübt, wobei in der Erklärung das bestehende Projekt benannt sein muss, und
2. die erforderliche Sicherheit nach § 21 leisten.

(2) Das Eintrittsrecht muss in vollem Umfang ausgeübt werden. Eine teilweise Ausübung ist unzulässig.

§ 43

Rechtsfolgen des Eintritts

Sofern die Voraussetzungen für das Eintrittsrecht nach § 40 Absatz 1 vorliegen und der Inhaber des bestehenden Projekts das Eintrittsrecht nach § 42 wirksam ausgeübt hat, geht der dem Bieter nach § 23 erteilte Zuschlag für die von dem Eintrittsrecht betroffene voruntersuchte Fläche auf den Inhaber des bestehenden Projekts über, soweit sein Eintrittsrecht nach § 40 Absatz 2 reicht. Im Übrigen bleibt der nach § 23 erteilte Zuschlag für den Bieter bestehen.

Teil 4

Zulassung, Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen auf See sowie Anlagen zur Übertragung des Stroms

§ 44

Geltungsbereich von Teil 4

(1) Die Bestimmungen dieses Teils sind anzuwenden für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Windenergieanlagen auf See sowie Anlagen zur Übertragung von Strom aus Windenergieanlagen auf See einschließlich der jeweils zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen (Einrichtungen), wenn und soweit

1. sie im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland liegen oder
2. sie auf der Hohen See liegen und wenn der Unternehmenssitz des Vorhabenträgers im Bundesgebiet liegt.

(2) Die §§ 59 bis 62, § 63 Absatz 2 und 4, §§ 64 und 65 sind auch auf Windenergieanlagen auf See im Küstenmeer entsprechend anzuwenden.

(3) Einrichtungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland stehen im Sinn des Artikel 43 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche Sachen gleich, die sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden.

Abschnitt 1

Zulassung von Einrichtungen

§ 45

Planfeststellung

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen sowie die wesentliche Änderung solcher Einrichtungen oder ihres Betriebs bedürfen der Planfeststellung.

(2) Zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie; dieses ist auch Plangenehmigungsbehörde.

(3) Für das Planfeststellungsverfahren sind die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe dieses Gesetzes anzuwenden. § 36 Absatz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist anzuwenden.

§ 46

Verhältnis der Planfeststellung zu den Ausschreibungen

(1) Den Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See kann nur stellen, wer über einen Zuschlag der Bundesnetzagentur auf der Fläche verfügt, auf die sich der Plan bezieht.

(2) Die Planfeststellungsbehörde muss unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. für sämtliche Vorhaben nach § 26 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a Fristen auf den Zeitpunkt bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Erteilung der Zuschläge nach § 34 zum Gebotstermin 1. Dezember 2017 verlängern, deren fruchtloses Verstreichen ansonsten zur Unwirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses oder der Genehmigung vor dem letzten Gebotstermin nach § 26 Absatz 1 führen würde, und
2. sämtliche Planfeststellungsverfahren und Genehmigungsverfahren für bestehende Projekte nach § 26 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c bis zur Erteilung der Zuschläge nach § 34 zum Gebotstermin 1. Dezember 2017 ruhend stellen.

(3) Mit dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] enden sämtliche laufenden Planfeststellungsverfahren oder Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See, soweit die Vorhaben nicht unter den Anwendungsbereich der Ausschreibungen für bestehende Projekte nach § 26 Absatz 2 fallen. Die Planfeststellungsbehörde bestätigt die Beendigung des Verfahrens auf Antrag des Vorhabenträgers.

(4) Mit Erteilung der Zuschläge nach § 34 aus dem Gebotstermin 1. Dezember 2017 enden sämtliche laufenden Planfeststellungsverfahren oder Genehmigungsverfahren zur

Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See, für die kein Zuschlag besteht.

(5) Die Planfeststellungsbehörde darf für bestehende Projekte, die in keiner Ausschreibung nach § 26 Absatz 1 einen Zuschlag erhalten haben, Fristen nicht verlängern, die sie mit dem Ziel einer zügigen Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen auf See vorgegeben hat. Satz 1 ist auf Fristverlängerungen nach Absatz 2 Nummer 1 entsprechend anzuwenden.

§ 47

Planfeststellungsverfahren

(1) Der Plan umfasst zusätzlich zu den Zeichnungen und Erläuterungen nach § 73 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

1. den Nachweis über die Erteilung eines Zuschlags auf der betreffenden Fläche, wenn sich der Plan auf Windenergieanlagen auf See bezieht,
2. eine Darstellung der Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen,
3. einen Zeit- und Maßnahmenplan bis zur Inbetriebnahme als Grundlage für eine Entscheidung nach § 48 Absatz 3,
4. die Unterlagen nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, wobei hierfür die Unterlagen nach § 10 verwendet werden können, und
5. auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde Gutachten eines anerkannten Sachverständigen zur Frage, ob die Anlage und ihr Betrieb dem Stand der Technik und den Sicherheitsanforderungen entsprechen.

Reichen die Angaben und Unterlagen für die Prüfung nicht aus, so hat sie der Träger des Vorhabens auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde innerhalb einer von dieser gesetzten angemessenen Frist zu ergänzen. Kommt der Träger des Vorhabens dem nicht nach, kann die Planfeststellungsbehörde den Antrag ablehnen.

(2) § 73 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 sowie § 74 Absatz 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Gemeinde die Planfeststellungsbehörde tritt. Auf die Auslegung der Unterlagen ist nach § 73 Nummer 1 sowie durch Veröffentlichung in zwei überregionalen Tageszeitungen hinzuweisen.

(3) Um eine zügige Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zu ermöglichen, kann die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens nach Anhörung angemessene Fristen vorgeben. Werden die Fristen nicht eingehalten, kann die Planfeststellungsbehörde den Antrag ablehnen.

§ 48

Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung

(1) § 74 Absatz 6 und 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur anzuwenden, wenn zusätzlich zu den dort genannten Voraussetzungen für das Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

(2) Die Planfeststellungsbehörde kann den Plan in Teilabschnitten feststellen. Sie kann einzelne Maßnahmen zur Errichtung oder die Inbetriebnahme unter dem Vorbehalt einer Freigabe zulassen, die zu erteilen ist, wenn der Nachweis über die Erfüllung angeordneter Auflagen erbracht worden ist. Auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde erfolgt der Nachweis durch Vorlage eines Gutachtens eines anerkannten Sachverständigen.

(3) Die Planfeststellungsbehörde kann im Planfeststellungsbeschluss zur Sicherstellung einer zügigen Errichtung und Inbetriebnahme des Vorhabens unter Berücksichtigung des vom Träger des Vorhabens vorgelegten Zeit- und Maßnahmenplans Maßnahmen bestimmen und für deren Erfüllung Fristen vorgeben, bis zu deren Ablauf die Maßnahmen erfüllt sein müssen.

(4) Der Plan darf nur festgestellt werden, wenn

1. die Meeresumwelt nicht gefährdet wird, insbesondere
 - a) eine Verschmutzung der Meeresumwelt im Sinn des Artikels 1 Absatz 1 Nummer 4 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl.1994 II S. 1799) nicht zu besorgen ist und
 - b) der Vogelzug nicht gefährdet wird, und
2. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird,
3. die Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung nicht beeinträchtigt wird,
4. er mit vorrangigen bergrechtlichen Aktivitäten vereinbar ist,
5. er mit bestehenden und geplanten Kabel-, Offshore-Anbindungs-, Rohr- und sonstigen Leitungen vereinbar ist,
6. er mit bestehenden und geplanten Standorten von Konverterplattformen oder Umspannanlagen vereinbar ist, und
7. andere Anforderungen nach diesem Gesetz und sonstige öffentlich-rechtliche Bestimmungen eingehalten werden.

Bei Windenergieanlagen auf See darf der Plan zudem nur festgestellt werden, wenn der Vorhabenträger Inhaber eines Zuschlags nach § 23 oder § 34 für die Fläche ist, auf die sich der Plan bezieht. Ist der Vorhabenträger Inhaber eines Zuschlags nach § 23 muss die Wirkung nach § 24 Nummer 1 beachtet werden, so dass insbesondere die Belange nach den Nummern 2 bis 6 der Feststellung des Plans nicht entgegenstehen.

(5) Die Planfeststellungsbehörde kann den Planfeststellungsbeschluss ganz oder teilweise aufheben, wenn

1. Einrichtungen, die Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sind, während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind oder
2. Fristen nach Absatz 3 nicht eingehalten werden.

Die wirksame Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses ist nach § 73 Nummer 1 bekannt zu machen. § 75 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nicht anzuwenden.

(6) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. auf der betreffenden Fläche zuvor bereits ein Plan festgestellt worden ist, der nach Absatz 5, nach § 46 Absatz 5 oder nach § 64 Absatz 1 Nummer 1 unwirksam geworden ist, und das Recht zur Nutzung der Fläche im Anschluss an die Unwirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses erneut nach § 16 ausgeschrieben und bezuschlagt worden ist oder
2. die Voraussetzungen des § 74 Absatz 6 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen.

(7) Ein Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für eine Windenergieanlage auf See werden nur befristet erteilt. Die Befristung richtet sich nach der Dauer des Anspruchs auf die Marktprämie nach § 25 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

§ 49

Vorläufige Anordnung

Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, kann die Planfeststellungsbehörde nach Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie eine vorläufige Anordnung erlassen, in der Teilmaßnahmen zur Vorbereitung der Errichtung festgesetzt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der effizienten Netznutzung, den alsbaldigen Beginn der Arbeiten erfordern und die nach § 74 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und nach § 48 Absatz 4 zu berücksichtigenden Belange gewahrt werden. In der vorläufigen Anordnung sind die Auflagen zur Sicherung dieser Belange und der Umfang der vorläufig zulässigen Bauarbeiten festzulegen. Sie ist nach § 76 bekannt zu machen. Die vorläufige Anordnung tritt außer Kraft, wenn nicht binnen sechs Monaten nach ihrem Erlass mit den Arbeiten begonnen wird. Sie ersetzt nicht die Planfeststellung. Soweit die Teilmaßnahmen durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt sind, ist der frühere Zustand wiederherzustellen.

§ 50

Einvernehmensregelung

Die Feststellung des Plans oder die Plangenehmigung bedarf des Einvernehmens der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt. Das Einvernehmen darf nur versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu besorgen ist, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

§ 51

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Prüfung der Umweltverträglichkeit von Windenergieanlagen auf See nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung kann auf Grund einer nach den §§ 5 bis 11 beim Flächenentwicklungsplan oder der Voruntersuchung bereits durchgeführten Strategischen Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Gleiches gilt, soweit eine Windenergieanlage auf See in einem vom Bundesfachplan Offshore nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes festgelegten Cluster oder einem Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebiet eines Raumordnungsplans nach § 17 Absatz 3 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes liegt.

§ 52

Veränderungssperre

(1) Die Planfeststellungsbehörde kann in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland Seegebiete festlegen, in denen bestimmte Einrichtungen vorübergehend nicht planfestgestellt oder plangenehmigt werden (Veränderungssperre). Diese Seegebiete müssen für die Errichtung von Infrastrukturen für den Stromtransport nach den Festlegungen des Bundesfachplans Offshore nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 geeignet sein. Die Veränderungssperre darf nur solche Einrichtungen erfassen, die die Errichtung von Infrastrukturen für den Stromtransport behindern können.

(2) Die Planfeststellungsbehörde legt die Dauer der Veränderungssperre fest. Sie gilt längstens bis zu einer Sicherung des Bundesfachplans Offshore nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 durch die Raumordnung. Die Veränderungssperre ist nach § 73 Nummer 1 sowie in zwei überregionalen Tageszeitungen zu veröffentlichen.

§ 53

Sicherheitszonen

(1) Die Planfeststellungsbehörde kann in der ausschließlichen Wirtschaftszone Sicherheitszonen um die Windenergieanlagen auf See einrichten, soweit dies zur Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt oder der Windenergieanlagen auf See notwendig ist. Soweit die Einrichtung der Sicherheitszonen zur Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt erforderlich ist, bedarf sie des Einvernehmens der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt.

(2) Sicherheitszonen sind Wasserflächen, die sich in einem Abstand von bis zu 500 Metern, gemessen von jedem Punkt des äußeren Randes, um die Windenergieanlagen auf See erstrecken. Die Breite einer Sicherheitszone darf 500 Meter überschreiten, wenn allgemein anerkannte internationale Normen dies gestatten oder die zuständige internationale Organisation dies empfiehlt.

§ 54

Bekanntmachung der Einrichtungen und ihrer Sicherheitszonen

Die Planfeststellungsbehörde macht die Einrichtungen und die von ihr nach § 53 eingerichteten Sicherheitszonen nach § 73 Nummer 1 bekannt und trägt sie in die amtlichen Seekarten ein.

Abschnitt 2

Errichtung, Betrieb und Beseitigung von Einrichtungen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 55

Pflichten der verantwortlichen Personen

Die im Sinn von § 56 verantwortlichen Personen haben sicherzustellen, dass von der Einrichtung während der Errichtung, des Betriebs und nach einer Betriebseinstellung

1. keine Gefahren für die Meeresumwelt und
2. keine Beeinträchtigungen
 - a) der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
 - b) der Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung,
 - c) sonstiger überwiegender öffentlicher Belange oder
 - d) privater Rechte

ausgehen. Abweichende Zustände sind von den verantwortlichen Personen unverzüglich dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu melden.

§ 56

Verantwortliche Personen

(1) Die verantwortlichen Personen für die Erfüllung der Pflichten, die sich aus diesem Teil des Gesetzes oder aus Verwaltungsakten zu Errichtung, Betrieb und Betriebseinstellung von Einrichtungen ergeben, sind

1. der Adressat des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen,
2. der Betreiber der Anlage, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen, und
3. die zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder eines Betriebsteils bestellten Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.

(2) Als verantwortliche Personen im Sinn des Absatzes 1 Nummer 3 dürfen nur Personen beschäftigt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Befugnisse erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzen.

(3) Verantwortliche Personen im Sinn des Absatzes 1 Nummer 3 sind in einer für die planmäßige und sichere Führung des Betriebs erforderlichen Zahl zu bestellen. Die Aufgaben und Befugnisse der verantwortlichen Personen sind eindeutig und lückenlos festzusetzen sowie so aufeinander abzustimmen, dass eine geordnete Zusammenarbeit gewährleistet ist.

(4) Die Bestellung und die Abberufung verantwortlicher Personen sind schriftlich zu erklären. In der Bestellung sind die Aufgaben und Befugnisse genau zu beschreiben; die Befugnisse müssen den Aufgaben entsprechen. Die verantwortlichen Personen sind unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb und ihrer Vorbildung dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unverzüglich nach der Bestellung namhaft zu machen. Die Änderung der Stellung im Betrieb und das Ausscheiden verantwortlicher Personen sind dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unverzüglich anzuzeigen.

(5) Der Adressat eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung hat dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unverzüglich anzuzeigen, wenn der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung auf einen anderen übertragen wird. Das Gleiche gilt für den Betreiber, wenn der Betrieb der Anlage auf eine andere Person übertragen wird.

§ 57

Überwachung der Einrichtungen

(1) Die Einrichtungen, ihre Errichtung und ihr Betrieb unterliegen der Überwachung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wird beteiligt, soweit dies der Überwachung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dient.

(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann im Einzelfall die zur Durchführung des Teils 4 erforderlichen Anordnungen treffen. Es kann insbesondere Gebote oder Verbote gegenüber den verantwortlichen Personen zur Durchsetzung der in § 55 genannten Pflichten machen.

(3) Führt eine Einrichtung, ihre Errichtung oder ihr Betrieb zu einer Gefahr für die Meeresumwelt oder einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder einer Beeinträchtigung der Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung oder sonstiger überwiegender öffentlicher Belange, kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Errichtung oder den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands untersagen, soweit sich die Beeinträchtigung oder die Gefahr auf andere Weise nicht abwenden lässt oder die Einstellung der Errichtung oder des Betriebs zur Aufklärung der Ursachen der Beeinträchtigung oder der Gefahr unerlässlich ist. Kann die Beeinträchtigung oder Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden, kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einen zuvor ergangenen Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung aufheben und die Beseitigung der Anlage anordnen.

(4) Wird eine Einrichtung ohne erforderliche Planfeststellung oder Plangenehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Fortsetzung der Tätigkeit vorläufig oder endgültig untersagen. Es kann anordnen, dass eine Anlage, die ohne die erforderliche Planfeststellung oder Plangenehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, zu beseitigen ist. Es muss die Beseitigung anordnen, wenn die die Meeresumwelt, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung oder sonstige überwiegende öffentliche Belange oder private Rechte nicht auf andere Weise ausreichend gewahrt werden können.

(5) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann die weitere Errichtung oder den weiteren Betrieb einer Einrichtung durch den Betreiber oder einen oder einen mit der Leitung des Betriebs Beauftragten untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Personen in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Meeresumwelt oder militärischer oder sonstiger überwiegender öffentlicher Belange dartun. Dem Betreiber der Einrichtung ist auf Antrag die Erlaubnis zu erteilen, die Einrichtung durch eine Person betreiben zu lassen, die die Gewähr für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung bietet.

(6) Die Bestimmungen über Rücknahme oder Widerruf eines Verwaltungsaktes bleiben unberührt.

§ 58

Beseitigung der Einrichtungen, Sicherheitsleistung

(1) Wenn der Plan unwirksam wird, sind die Einrichtungen in dem Umfang zu beseitigen, wie dies die in § 48 Absatz 4 Nummer 2 bis 4 genannten Belange erfordern.

(2) Die allgemein anerkannten internationalen Normen zur Beseitigung sind als Mindeststandard zu berücksichtigen.

(3) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann im Planfeststellungsbeschluss oder in der Plangenehmigung die Leistung einer geeigneten Sicherheit nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz anordnen, um die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Beseitigungspflicht sicherzustellen.

(4) Soweit die Planfeststellungsbehörde eine Sicherheit nach Absatz 3 angeordnet hat, bleibt bei Übergang des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung auf einen anderen Vorhabenträger der vorige Vorhabenträger so lange zur Beseitigung verpflichtet, wie nicht der andere Vorhabenträger eine Sicherheit erbracht und die Planfeststellungsbehörde deren Geeignetheit festgestellt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch für Einrichtungen anzuwenden, die nach § 48 Absatz 6 keiner Planfeststellung bedürfen.

Unterabschnitt 2

Besondere Bestimmungen für Windenergieanlagen auf See

§ 59

Realisierungsfristen

(1) Die Fristen für bezuschlagte Bieter, ihre Windenergieanlagen auf See technisch betriebsbereit herzustellen, werden in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Zuschlags und von den Fertigstellungsterminen für die Offshore-Anbindungsleitung bestimmt. Die Fertigstellungstermine bestimmen sich nach dem in § 17d Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes festgelegten Verfahren.

(2) Bezuschlagte Bieter müssen

1. innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung der Zuschläge nach § 23 oder § 34 die zur Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Plan erforderlichen Unterlagen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einreichen,
2. spätestens 24 Monate vor dem verbindlichen Fertigstellungstermin gegenüber der Bundesnetzagentur den Nachweis über eine bestehende Finanzierung für die Errichtung von Windenergieanlagen auf See in dem Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge erbringen; für den Nachweis über eine bestehende Finanzierung sind verbindliche Verträge über die Bestellung der Windenergieanlagen, der Fundamente, der für die Windenergieanlagen vorgesehenen Umspannanlage und der parkinternen Verkabelung vorzulegen,
3. spätestens sechs Monate vor dem verbindlichen Fertigstellungstermin gegenüber der Bundesnetzagentur den Nachweis erbringen, dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen auf See begonnen worden ist,
4. innerhalb von sechs Monaten nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin gegenüber der Bundesnetzagentur den Nachweis erbringen, dass die technische Betriebsbereitschaft mindestens einer Windenergieanlage auf See hergestellt worden ist, und
5. innerhalb von 18 Monaten nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin gegenüber der Bundesnetzagentur den Nachweis erbringen, dass die technische Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen auf See insgesamt hergestellt worden ist; diese Anforderung ist erfüllt, wenn die installierte Leistung der betriebsbereiten Anlagen mindestens zu 95 Prozent der bezuschlagten Gebotsmenge entspricht.

(3) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie muss der Bundesnetzagentur auf Verlangen mitteilen, ob die zur Durchführung des Anhörungsverfahrens erforderlichen Unterlagen eingereicht worden sind. Die Mitteilung ist für Entscheidungen über einen Widerruf nach § 60 Absatz 3 Nummer 1 verbindlich.

§ 60

Sanktionen bei Nichteinhaltung der Realisierungsfristen

(1) Bezuschlagte Bieter müssen an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Strafzahlung leisten, wenn sie gegen die Fristen nach § 59 Absatz 2 verstoßen.

(2) Die Höhe der Strafzahlung entspricht

1. bei Verstößen gegen die Frist nach § 59 Absatz 2 Nummer 1 der nach § 21 oder § 32 zu leistenden Sicherheit,
2. bei Verstößen gegen die Frist nach § 59 Absatz 2 Nummer 2 30 Prozent der nach § 21 oder § 32 zu leistenden Sicherheit,
3. bei Verstößen gegen die Frist nach § 59 Absatz 2 Nummer 3 70 Prozent der nach § 21 oder § 32 zu leistenden Sicherheit,
4. bei Verstößen gegen die Frist nach § 59 Absatz 2 Nummer 4 ein Zwölftel der verbleibenden nach § 21 oder § 32 zu leistenden Sicherheit für jeden Kalendermonat, in dem nicht die technische Betriebsbereitschaft mindestens einer Windenergieanlage auf See hergestellt worden ist, und

5. bei Verstößen gegen die Frist nach § 59 Absatz 3 Nummer 5 dem Wert, der sich aus dem Betrag der verbleibenden nach § 21 oder § 32 zu leistenden Sicherheit multipliziert mit dem Quotienten aus der installierten Leistung der nicht betriebsbereiten Windenergieanlagen und der bezuschlagten Gebotsmenge ergibt.

(3) Unbeschadet der Strafzahlung nach den Abätzen 1 und 2 muss die Bundesnetzagentur einen Zuschlag widerrufen, wenn der bezuschlagte Bieter eine der folgenden Fristen nicht einhält:

1. die Frist nach § 59 Absatz 2 Nummer 1 ,
2. die Frist nach § 59 Absatz 2 Nummer 2 oder
3. die Frist nach § 59 Absatz 2 Nummer 5.

In den Fällen nach Satz 1 Nummer 3 erfolgt der Widerruf eines Zuschlags in dem Umfang, der sich aus der Differenz der bezuschlagten Gebotsmenge und der installierten Leistung der betriebsbereiten Windenergieanlagen auf See ergibt.

§ 61

Ausnahme von den Sanktionen bei Nichteinhaltung der Realisierungsfristen

(1) Strafzahlungen nach § 60 Absatz 1 und 2 sind nicht zu leisten und die Bundesnetzagentur darf den Zuschlag nicht nach § 60 Absatz 3 widerrufen, soweit

1. der bezuschlagte Bieter ohne eigenes Verschulden verhindert war, die betreffende Frist einzuhalten, wobei ihm das Verschulden sämtlicher von ihm im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlagen auf See beauftragten Personen, einschließlich sämtlicher unterbeauftragter Personen, zugerechnet wird, und
2. es nach den Umständen des Einzelfalles überwiegend wahrscheinlich ist, dass der bezuschlagte Bieter mit Wegfall des Hinderungsgrundes willens und wirtschaftlich und technisch in der Lage ist, die Windenergieanlagen auf See unverzüglich zu errichten.

(2) Es wird vermutet, dass die Säumnis einer Frist nach § 59 Absatz 2 auf einem Verschulden des bezuschlagten Bieters oder dem Verschulden der von ihm im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlagen auf See beauftragten Personen, einschließlich sämtlicher unterbeauftragter Personen, beruht.

(3) Die Bundesnetzagentur muss auf Antrag des Bieters

1. das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 feststellen und
2. die nach § 59 Absatz 2 maßgeblichen Fristen im erforderlichen Umfang verlängern.

§ 62

Rückgabe von Zuschlägen und Planfeststellungsbeschlüssen

(1) Der bezuschlagte Bieter darf den Zuschlag oder den Planfeststellungsbeschluss nicht zurückgeben.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der bezuschlagte Bieter einen Zuschlag spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Erbringung des Nachweises über eine bestehende Finanzierung nach § 59 Absatz 2 Nummer 2 ganz oder teilweise durch eine unbedingte und schriftlich Rückgabeerklärung gegenüber der Bundesnetzagentur ohne Pflicht zur Strafzahlung zurückgeben, wenn sich im Planfeststellungsverfahren, in einem Verfahren zum Erhalt von Freigaben nach § 48 Absatz 2 Satz 2 oder bei der Errichtung der Windenergieanlagen auf See herausstellt, dass

1. in den Unterlagen nach § 10 Absatz 1 enthaltene Feststellungen unzutreffend sind und dies die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Windenergieanlagen auf See in erheblichem Umfang beeinträchtigt oder
2. der Errichtung der Windenergieanlagen auf See ein bis zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbares Hindernis rechtlicher oder tatsächlicher Art entgegensteht, das durch Anpassung der Planung nicht beseitigt werden kann oder dessen Beseitigung dem Bieter unter Berücksichtigung der Kosten der Anpassung der Planung nicht zumutbar ist.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie stellt das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 auf Antrag des Bieters fest.

§ 63

Übergang von Zuschlägen und Planfeststellungsbeschlüssen

(1) Zuschläge nach §§ 23 oder 34 dürfen nicht auf Anlagen auf anderen Flächen übertragen werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 dürfen Zuschläge auf andere Personen übertragen werden. Sie gelten für und gegen den Rechtsnachfolger des bezuschlagten Bieters. Hierbei gehen sämtliche Rechtsfolgen des Zuschlags nach § 24 oder § 37 gemeinsam über. Sofern bereits eine Planfeststellungsbeschluss oder eine Genehmigung zur Errichtung von Windenergieanlagen auf See auf der bezuschlagten Fläche erteilt wurden, gehen diese mit dem Zuschlag über.

(3) Bei der Übertragung eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See nach § 56 Absatz 5 gehen der Zuschlag für die Fläche, auf der die Anlagen errichtet und betrieben werden, und sämtliche seiner Rechtsfolgen mit über.

(4) Eine Übertragung oder Rechtsnachfolge nach den Absätzen 2 oder 3 müssen der Bundesnetzagentur, dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich angezeigt werden.

(5) Werden der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung nach Erteilung des Zuschlags geändert, bleibt der Zuschlag auf den geänderten Planfeststellungsbeschluss oder die geänderte Plangenehmigung bezogen, der Umfang des Zuschlags verändert sich nicht.

§ 64

Rechtsfolgen der Unwirksamkeit von Zuschlägen und Planfeststellungsbeschlüssen

- (1) Wird ein Zuschlag unwirksam,

1. erlischt das ausschließliche Recht zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 24 Nummer 1; ein für eine bezuschlagte Fläche oder ein bezuschlagtes bestehendes Projekt ergangener Planfeststellungsbeschluss oder eine erteilte Plan-genehmigung werden unwirksam; ist zum Zeitpunkt, an dem der Zuschlag nach § 23 oder § 34 unwirksam wird, der Plan noch nicht festgestellt oder die Genehmigung noch nicht erteilt, ist das Planfeststellungsverfahren oder das Genehmigungsver-fahren zu beenden,
2. erlischt der Anspruch auf die Marktprämie nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, und
3. erlischt der Anspruch auf Anschluss und entfällt die zugewiesene Netzanbindungskapazität nach § 24 Nummer 3 oder nach § 37 Nummer 2.

Wird ein Zuschlag teilweise unwirksam, treten die Rechtsfolgen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 in entsprechendem Umfang ein.

(2) Wird ganz oder teilweise

1. ein Planfeststellungsverfahren oder ein Verfahren zur Genehmigung durch ablehnen-den Bescheid beendet, oder
2. ein Planfeststellungsbeschluss oder eine Genehmigung unwirksam,

wird ein für die betreffende Fläche erteilter Zuschlag in dem gleichen Umfang unwirksam.

(3) Die Planfeststellungsbehörde muss bei einem unwirksamen Zuschlag den Um-fang der Unwirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses oder der Genehmigung oder die Beendigung des Planfeststellungsverfahrens oder des Genehmigungsverfahrens nach Absatz 1 nach § 73 Nummer 1 bekannt machen. Die Bundesnetzagentur stellt im Fall des Absatzes 2 den Umfang der Unwirksamkeit des Zuschlags auf Antrag des Bieters oder des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers durch Verwaltungsakt fest.

§ 65

Erstattung von Sicherheiten bei Realisierung oder Strafzahlung

Die Bundesnetzagentur gibt unverzüglich die hinterlegten Sicherheiten für ein be-stimmtes Gebot zurück, wenn der Bieter

1. nach § 59 Absatz 2 Nummer 5 für den Zuschlag den Nachweis über die Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen auf See erbracht hat oder
2. für dieses Gebot eine Strafzahlung nach § 60 Absatz 1 und 2 erfüllt hat und die Ein-behaltung der Sicherheit nicht länger zur Erfüllung und Absicherung von Ansprüchen auf weitere Strafzahlungen erforderlich ist.

§ 66

Beseitigung von Windenergieanlagen auf See; Nachnutzung

Sofern der Flächenentwicklungsplan nach § 8 Absatz 3 oder eine gesetzliche Rege-lung eine Nachnutzung einer Fläche vorsehen, die bereits für die Stromerzeugung aus Windenergieanlagen auf See genutzt wird oder worden ist, kann abweichend von § 58

vorgesehen werden, dass die Windenergieanlagen auf See und die zugehörigen Einrichtungen nicht oder nicht vollständig beseitigt werden müssen, sofern dies für eine effiziente Nachnutzung erforderlich ist. Der Flächenentwicklungsplan oder eine gesetzliche Regelung können auch vorsehen, dass für die Nachnutzung

1. die Windenergieanlagen auf See und die zugehörigen Einrichtungen übereignet und herausgegeben werden müssen und
2. bestimmte Informationen und Unterlagen, die bei dem Betrieb der Einrichtungen erhoben worden sind, übereignet und herausgegeben werden müssen.

Der Flächenentwicklungsplan oder eine gesetzliche Regelung nach Satz 2 können dabei auch vorsehen, dass für die Übereignung und Herausgabe keine Entschädigung gewährt werden muss.

§ 67

Nutzung von Unterlagen

(1) Die Planfeststellungsbehörde kann im Fall der Unwirksamkeit von Planfeststellungsbeschlüssen nach § 64 Absatz 1 Nummer 1, der Beendigung von Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren nach § 64 Absatz 1 Nummer 1 oder der Aufhebung von Planfeststellungsbeschlüssen oder Plangenehmigungen nach § 48 Absatz 5 sämtliche im Rahmen des Verfahrens vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen zur Aktualisierung und Ergänzung der Unterlagen nach § 10 verwenden und im Fall eines weiteren Planfeststellungsverfahrens auf der betreffenden Fläche einem neuen Vorhabenträger zur Verfügung stellen.

(2) Die Planfeststellungsbehörde muss die nach Absatz 1 aktualisierten und ergänzten Unterlagen der Bundesnetzagentur zur Durchführung der Ausschreibung auf der betreffenden Fläche nach § 16 übermitteln.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit in den Unterlagen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Vorhabenträgers enthalten sind.

Teil 5

Besondere Bestimmungen für Prototypen

§ 68

Feststellung eines Prototypen

Die Bundesnetzagentur stellt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auf Antrag fest, ob es sich bei der einer Windenergieanlage auf See um einen Prototyp nach § 3 Nummer 6 handelt. Mit dem Antrag müssen geeignete Unterlagen eingereicht werden, die belegen, dass

1. es sich um eine der ersten drei Anlagen eines Typs einer Windenergieanlage auf See handelt und
2. die Windenergieanlage auf See wesentliche technische Weiterentwicklungen oder Neuerungen aufweist.

§ 69

Zahlungsanspruch für Strom aus Prototypen

(1) Für Strom aus Prototypen besteht nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 einen Anspruch auf Zahlung nach § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

(2) Der anzulegende Wert für Prototypen nach Absatz 1 entspricht

1. für Prototypen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2025 in Betrieb genommen werden, dem Höchstwert nach § 33 und
2. für Prototypen, die ab dem 1. Januar 2025 in Betrieb genommen werden, dem Höchstwert nach § 22.

(3) Wenn in einem Kalenderjahr Prototypen mit einer installierten Leistung von insgesamt mehr als 50 Megawatt in dem Register nach § 3 Nummer 34 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als in Betrieb genommen gemeldet worden sind, entfällt der Anspruch auf die Zahlung nach § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für alle Prototypen, durch deren Inbetriebnahme die Grenze der installierten Leistung von 50 Megawatt überschritten wird. Die Bundesnetzagentur informiert hierüber die Anlagenbetreiber und die Betreiber von Übertragungsnetzen, an deren Netz die Anlagen angeschlossen sind.

(4) Die Betreiber der Windenergieanlagen auf See, für deren Strom der Anspruch nach Absatz 3 entfällt, können ihren Anspruch vorrangig und in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Meldung im Register ab dem folgenden Kalenderjahr geltend machen, solange die Grenze der installierten Leistung von 50 Megawatt nicht überschritten wird. Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beginnt in diesem Fall abweichend von § 25 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erst, wenn der Anlagenbetreiber den Anspruch geltend machen darf.

§ 70

Netzanbindungskapazität; Zulassung, Errichtung, Betrieb und Beseitigung

(1) Für einen Prototypen erhält der Betreiber keine zusätzliche Netzanbindungskapazität auf einer Offshore-Anbindungsleitung. Zur Anbindung eines Prototypen kann der Betreiber die zugewiesene Netzanbindungskapazität nutzen, die er

1. aufgrund eines Zuschlag nach § 23 oder § 34 auf einer nach dem Flächenentwicklungsplan vorgesehenen Offshore-Anbindungsleitung oder auf einer Offshore-Anbindungsleitung nach § 31 Absatz 1 Nummer 3 hat, oder
2. aufgrund einer unbedingten Netzanbindungszusage nach § 118 Absatz 12 des Energiewirtschaftsgesetzes oder eine Zuweisungen nach § 17d Absatz 3 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetzes in der vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung auf einer vorhandenen Offshore-Anbindungsleitung hat.

(2) § 48 Absatz 4 Nummer 1 und Absatz 6 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Plan auch festgestellt oder die Plangenehmigung auch erteilt werden darf, wenn der Vorhabenträger auf der Fläche, auf der der Prototyp errichtet werden soll, bereits Windenergieanlagen auf See betreibt, für die

1. nach § 5 oder § 17 der Seeanlagenverordnung in der am [einsetzen: Datum des letzten Kalendertages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung für die

ausschließliche Wirtschaftszone ein Plan festgestellt oder eine Genehmigung erteilt worden ist, oder

2. nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für das Küstenmeer eine Genehmigung erteilt worden ist.

Im Übrigen ist Teil 4 mit Ausnahme von Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 auf Prototypen entsprechend anzuwenden.

Teil 6

Sonstige Bestimmungen

§ 71

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats zu regeln

1. im Bereich der Voruntersuchung von Flächen nach **Teil 2 Abschnitt 2**
 - a) weitere Untersuchungsgegenstände der Voruntersuchung über die in § 10 Absatz 1 genannten hinaus,
 - b) nähere Anforderungen an den Umfang der in § 10 Absatz 1 genannten Untersuchungsgegenstände,
 - c) ergänzende Festlegungen zu § 10 Absatz 2, wann eine Einhaltung des Standes von Wissenschaft und Technik vermutet wird,
 - d) Kriterien, die bei der Feststellung der installierbaren Leistung nach § 10 Absatz 3 und der Eignungsprüfung nach § 11 zu berücksichtigen sind, und
 - e) das Verfahren der Voruntersuchung nach § 12, und
2. im Bereich der Ausschreibungen für voruntersuchte Flächen nach den **§§ 16 bis 25**
 - a) weitere Voraussetzungen zur Teilnahme an den Ausschreibungen; dies sind insbesondere
 - aa) Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer,
 - bb) von § 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes abweichende oder dessen Bestimmungen ergänzende Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten und zu den entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten,
 - cc) die Festlegung, wie Teilnehmer an den Ausschreibungen die Einhaltung der Anforderungen nach den **Doppelbuchstaben aa und bb** nachweisen müssen,
 - b) die Festlegung von Mindestgebotswerten,
 - c) eine von § 23 abweichende Preisbildung und den Ablauf der Ausschreibungen,

- d) die Art, die Form, das Verfahren, den Inhalt der Zuschlagserteilung, die Kriterien für die Zuschlagserteilung und die Bestimmung des Zuschlagswerts, und
 - e) die Art, die Form und den Inhalt des durch einen Zuschlag erteilten Anspruchs nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, insbesondere die Regelung, dass der Anspruch für die Bereitstellung installierter Leistung in Euro pro Kilowatt, für eine bestimmte Gesamtmenge elektrischer Arbeit in Kilowattstunden oder für eine Kombination aus der Bereitstellung installierter Leistung und elektrischer Arbeit pro Kilowattstunde besteht,
3. zur Sicherstellung der Errichtung der Windenergieanlagen auf See
 - a) eine Änderung der Fristen nach § 59 oder ergänzende Fristen,
 - b) von § 60 Absatz 3 abweichende oder diesen ergänzende Bestimmungen zu den Voraussetzungen eines Widerrufs des Zuschlags, und
 - c) Anpassungen der Höhe von Strafzahlungen nach § 60 Absatz 1 und 2, und
 4. der Hilfe welcher anderen Behörden sich das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Bereich der Voruntersuchung von Flächen nach Teil 2 Abschnitt 2 und der Zulassung von Einrichtungen nach den §§ 45 bis 54 bedienen darf.

§ 72

Fachaufsicht über das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

Die Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für die Aufgaben nach diesem Gesetz obliegt

1. dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, soweit die Wahrnehmung folgender Aufgaben betroffen ist:
 - a) nach den §§ 4 bis 12 und
 - b) nach den §§ 45 bis 58 in Bezug auf Anlagen zur Übertragung von Strom aus Windenergie auf See und
2. im Übrigen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Die Aufgaben der Rechts- und Fachaufsicht sind im Benehmen mit dem jeweils anderen Bundesministerium wahrzunehmen.

§ 73

Bekanntmachungen und Unterrichtungen

Die nach diesem Gesetz erforderlichen Bekanntmachungen und Unterrichtungen müssen in folgenden Medien vorgenommen werden:

1. vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auf seiner Internetseite sowie in den Nachrichten für Seefahrer (Amtliche Veröffentlichung für die Seeschifffahrt des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie) und
2. von der Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite.

§ 74

Verwaltungsvollstreckung

Für die Durchsetzung der im Planfeststellungsbeschluss oder in der Plangenehmigung nach § 48 getroffenen Regelungen sind die Bestimmungen des zweiten Abschnitts des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Zwangsgeld in Höhe bis zu 500 000 Euro angeordnet werden kann.

§ 75

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Planfeststellungsbeschluss oder ohne Plangenehmigung nach § 45 Absatz 1 eine Einrichtung errichtet, betreibt oder ändert oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 57 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 2 zuwiderhandelt..

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.

§ 76

Gebühren und Auslagen

Die Gebührenerhebung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen erfolgt im Wege einer Besonderen Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes.

§ 77

Übergangsregelung für Veränderungssperren

Eine nach § 10 der Seeanlagenverordnung in der am [einsetzen: Datum des letzten Kalendertages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung festgelegte Veränderungssperre gilt nicht für Anlagen, bei denen die öffentliche Bekanntmachung nach § 2a der Seeanlagenverordnung in der vor dem 31. Januar 2012 geltenden Fassung vor dem 31. Januar 2012 erfolgt ist.

§ 78

Anwendbarkeit des Energiewirtschaftsgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Die Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind anzuwenden, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft.

Anlage(zu § 58 Absatz 3)

Anforderungen an Sicherheitsleistungen

1. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über Art, Umfang und Höhe der Sicherheit. Der Inhaber des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung oder der Betreiber der Anlage leistet vor Beginn der Errichtung der Anlage die im Planfeststellungsbeschluss oder in der Plangenehmigung geregelte Sicherheit und weist dies gegenüber dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach.
2. Die Art der Sicherheit ist so zu wählen, dass der Sicherungszweck stets gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere für den Fall des Übergangs des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung auf einen anderen Inhaber und, soweit der Inhaber des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung oder der Betreiber der Anlage eine juristische Person ist, für den Fall der Vornahme von Änderungen an dieser juristischen Person.
3. Die Planfeststellungsbehörde kann zu Art und Umfang der Sicherheit und zu deren Überprüfung Gutachten bei Dritten in Auftrag geben. Die Kosten hierfür trägt der Genehmigungsinhaber.
4. Anstelle der in § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Sicherheitsleistungen können insbesondere die Beibringung einer Konzernbürgschaft, einer Garantie oder eines sonstigen Zahlungsverprechens eines Kreditinstitutes als gleichwertige Sicherheit verlangt oder zugelassen werden. Hierfür ist § 8 der Hypothekenablöseverordnung entsprechend anzuwenden. Betriebliche Rückstellungen können zugelassen werden, soweit sie insolvenzsicher sind und bei Eintritt des Sicherungsfalls uneingeschränkt für den Sicherungszweck zur Verfügung stehen.
5. Der Umfang und die Höhe der Sicherheitsleistung sind so zu bemessen, dass ausreichende Mittel für den Rückbau der Anlage nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung zur Verfügung stehen.
6. Die finanzielle Sicherheit ist regelmäßig von der Planfeststellungsbehörde mit dem Ziel der Erhaltung des realen Wertes der Sicherheit zu überprüfen; sie ist erneut festzusetzen, wenn sich das Verhältnis zwischen Sicherheit und angestrebtem Sicherungszweck erheblich geändert hat. Im Laufe der Betriebsphase gebildete Rücklagen sollen bei der Höhe der erforderlichen Sicherheit angerechnet werden, soweit sie in der zur Sicherung des Sicherungszweckes erforderlichen Höhe der Verfügungsbefugnis des Inhabers des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung oder des Betreibers der Anlage entzogen sind. Ergibt die Überprüfung nach Satz 1, dass die Sicherheit zu erhöhen ist, kann die Planfeststellungsbehörde dem Unternehmer für die Stellung der erhöhten Sicherheit eine Frist von längstens sechs Monaten setzen. Ergibt die Überprüfung nach Satz 1, dass die Sicherheit zu verringern ist, hat die Planfeststellungsbehörde die nicht mehr erforderliche Sicherheit unverzüglich freizugeben.

Begründung

Zu Teil 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

§ 1 WindSeeG regelt den Zweck des Gesetzes.

Nach Satz 1 ist es der Zweck des Gesetzes, die Nutzung der Windenergie auf See im Interesse des Klima- und Umweltschutzes stetig und kosteneffizient auszubauen. Ein stetiger Ausbau der Nutzung der Windenergie auf See ist von zentraler Bedeutung, um einen „Fadenriss“ und die damit verbundenen strukturellen Verwerfungen in den Küstenländern zu vermeiden. Nur mit einem kontinuierlichen Ausbau können die erkennbaren Kostensenkungspotentiale erschlossen werden. Der Ausbau muss zudem kosteneffizient erfolgen, um eine wirtschaftliche Energieversorgung zu gewährleisten.

Satz 2 konkretisiert das Ziel des Gesetzes, die Nutzung der Windenergie auf See stetig auszubauen. Nach Satz 2 ist es Ziel des Gesetzes, die installierte Leistung von Windenergieanlagen auf See in Übereinstimmung mit dem Ausbauziel des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2016) für Windenergie auf See bis zum Jahr 2030 auf insgesamt 15 GW auszubauen. Der Zubau wird gleichmäßig über die Jahre verteilt. Dies ergibt einen voraussichtlichen jährlichen Zubau von 730 MW ab 2021: Aufgrund der bereits erfolgten Kapazitätszuweisungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass das Ziel von 6.500 MW in 2020 überschritten wird und Ende 2020 eine installierte Leistung von 7.700 MW erreicht sein wird. Der Zubau von weiteren 7.300 MW, die zur Erreichung des Ausbauziels von 15 GW Ende 2030 erforderlich sind, wird gleichmäßig auf die zehn Jahre von 2021 bis 2030 verteilt. Durch die ausdrückliche Erwähnung der Ausbauziele – insgesamt bis 2030 und jährlich gleichmäßig verteilt – erhalten die Akteure Planungssicherheit.

Satz 3 konkretisiert ferner das Ziel des Gesetzes, die Nutzung der Windenergie auf See kosteneffizient auszubauen. Das soll insbesondere dadurch gewährleistet werden, dass in Zukunft der Ausbau der Windenergieanlagen auf See und der Bau der dafür erforderlichen Offshore-Anbindungsleitungen zeitlich und vom Umfang her noch besser aufeinander abgestimmt werden. Dadurch soll zum einen sichergestellt werden, dass ausreichend Anschlusskapazität bei Inbetriebnahme der neuen Windenergieanlagen auf See zur Verfügung steht. Zum anderen sollen dadurch unnötige Leerstände der Offshore-Anbindungsleitungen vermieden werden.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den räumlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Danach gilt dieses Gesetz im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland, es sei denn, im Gesetz ist etwas Abweichendes ausdrücklich geregelt. Damit wird insbesondere klargestellt, dass dieses Gesetz grundsätzlich nicht für das deutsche Küstenmeer und nicht für die Hohe See gilt. Ausnahmen sind für das Küstenmeer v.a. die Ausschreibungen in der Übergangsphase und für die Hohe See der genehmigungsrechtliche Teil, s. unten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 regelt dieses Gesetz die Fachplanung in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland für die Stromerzeugung aus Windenergieanlagen auf See. Diese war bisher in § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und insbesondere im Bundesfachplan Offshore geregelt. Aufgrund des Sachzusammenhangs und um einen effizienten Ausbau der Windenergieanlagen auf See und der Offshore-Anbindungsleitungen zu gewährleisten, ist sie fortan in diesem Gesetz geregelt.

Nach Nummer 1 ist auch die Voruntersuchung von geeigneten Flächen für die Stromerzeugung aus Windenergieanlagen auf See Gegenstand dieses Gesetzes. Eine entsprechende staatliche Voruntersuchung von Flächen gab es bisher nicht. Dieses neue Element soll dazu beitragen, die Kosten der Nutzung der Windenergie auf See möglichst gering zu halten. Durch die staatliche Voruntersuchung der Flächen soll vermieden werden, dass nicht geeignete Flächen im Ausschreibungsverfahren berücksichtigt werden. Dadurch sollen die Gesamtkosten des Ausbaus von Windenergieanlagen auf See verringert werden. Zudem sollen durch die Voruntersuchung der Flächen Informationen eingeholt und aufbereitet werden, die den Teilnehmern der Ausschreibungen zur Verfügung gestellt werden sollen. Dadurch wird vermieden, dass alle Teilnehmer an den Ausschreibungen diese Untersuchungen selbst durchführen müssen. Außerdem soll die gleiche Informationslage für die Ausschreibungsteilnehmer einen gleichberechtigten Wettbewerb ermöglichen.

In zeitlicher Hinsicht gelten die Regelungen dieses Gesetz zur Fachplanung und Voruntersuchung von Flächen ab Inkrafttreten des Gesetzes. Damit können die zuständigen Behörden mit der Fachplanung und der Voruntersuchung von Flächen ab diesem Zeitpunkt beginnen. Die auf Grund dieses Gesetzes durchgeführte Fachplanung und Voruntersuchung von Flächen bilden dann die Grundlage für Ausschreibungen von Windparks (mit Gebotsterminen ab 2020) mit einer Inbetriebnahme erst ab dem Jahr 2025. Bis dahin gilt ein Übergangsregime, das ebenfalls in diesem Gesetz geregelt ist. Dieser zeitliche Vorlauf bis zum Jahr 2025 ist aufgrund der erheblichen Planungs- und Bauzeiten erforderlich.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 sind auch die Ausschreibungen zur wettbewerblichen Ermittlung der Marktprämie nach § 22 EEG 2016 für Windenergieanlagen auf See Gegenstand dieses Gesetzes. Dieses Gesetz enthält die im Vergleich zum EEG 2016 speziellen Vorschriften für die Ausschreibungen im Bereich der Windenergie auf See. Deshalb wird in Nummer 2 ausdrücklich klargestellt, dass die Regelungen des EEG 2016, insbesondere zu Ausschreibungen, anzuwenden sind, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes regelt.

Die Regelungen zur Ausschreibung gelten in zeitlicher Hinsicht für Windenergieanlagen auf See, die nach dem 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen werden. Anlagen, die vor diesem Datum in Betrieb gehen werden und vor dem 1. Januar 2017 eine unbedingte Netzanbindungszusage oder Anschlusskapazitäten nach § 17d Absatz 3 EnWG a.F. erhalten haben, erhalten Zahlungen auf Grundlage und nach Maßgabe des EEG 2016. Für die Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2020 in Betrieb gehen werden, ist weiter zu unterscheiden: Das Gesetz enthält spezielle Regelungen zu den Ausschreibungen für die Anlagen, die im Zeitraum ab dem Jahr 2021 bis einschließlich zum Jahr 2024 in Betrieb gehen sollen (Übergangsregime), und für die Anlagen, die ab dem 1. Januar 2025 in Betrieb gehen werden (sog. zentrales Modell).

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 ist auch die Zulassung, die Errichtung, die Inbetriebnahme und der Betrieb von Windenergieanlagen auf See sowie von Anlagen zur Übertragung des Stroms Gegenstand dieses Gesetzes. Bisher sind diese Materien vor allem in der Seeanla-

genverordnung geregelt. Die Bündelung der Zulassungsanforderungen und Verfahrensbestimmungen in diesem Gesetz soll zu einem geordneten und kosteneffizienten Ausbau der Nutzung der Windenergie auf See beitragen: Sie erhöht die Verständlichkeit des Rechtssystems, vermeidet Wertungswidersprüche zwischen unterschiedlichen Regelungsbereichen und erhöht die Planungs- und Investitionssicherheit für die Beteiligten.

In zeitlicher Hinsicht gilt ebenso wie bei Nummer 2, dass dieses Gesetz für Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen gilt, die nach dem 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen werden. Für Anlagen, die vor diesem Datum in Betrieb gehen werden, gilt die bisherige Rechtslage bzw. das EEG 2016.

Soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt, ist das EnWG anzuwenden, insbesondere die über das in Nummer 3 angesprochene Genehmigungsrecht hinausgehenden Regelungen zu Anlagen zur Übertragung des Stroms, der in Windenergieanlagen auf See erzeugt wird.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

§ 3 WindSeeG enthält Begriffsbestimmungen für dieses Gesetz. Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes regelt, gelten im Übrigen insbesondere die Begriffsbestimmungen des EEG 2016 und des EnWG.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 sind „Cluster“ die im Bundesfachplan Offshore nach § 17a EnWG festgelegten Räume für Windenergieanlagen auf See. Dieser Begriff wird für das Übergangsregime in den Jahren 2021 bis 2024 übernommen. Im neuen Planungsinstrument, dem Flächenentwicklungsplan, der Festlegungen für den Zeitraum ab dem Jahr 2025 treffen wird, wird dieser Begriff nicht mehr verwendet.

Zu Nummer 2

Nummer 2 definiert den Begriff „clusterinterne Kapazitätsknappheit“. Er ist bedeutsam für das in § 34 WindSeeG geregelte Zuschlagsverfahren in der Übergangsphase. Dort ist die Zuschlagserteilung nicht nur durch das Ausschreibungsvolumen begrenzt – wie im zentralen Modell und im EEG 2016 – sondern auch durch die verfügbare Kapazität auf Offshore-Anbindungsleitungen.

Eine clusterinterne Kapazitätsknappheit besteht, wenn die Kapazität auf einer Offshore-Anbindungsleitung nicht für die Bezuschlagung (und damit den Netzanschluss über die Leitung) aller bestehenden Projekte ausreicht, die in dem Cluster liegen, das durch die betreffende Offshore-Anbindungsleitung erschlossen wird.

Eine clusterinterne Knappheit liegt auch vor, wenn die Kapazität auf einer Offshore-Anbindungsleitung nicht für eine Bezuschlagung aller bestehenden Projekte ausreicht, die entweder in dem Cluster liegen, das durch die betreffende Offshore-Anbindungsleitung erschlossen wird, oder die in einem anderen Cluster liegen, aber über eine clusterübergreifende Anbindung ausnahmsweise durch die betreffende Offshore-Anbindungsleitung erschlossen werden können.

Welche clusterübergreifenden Anbindungen ausnahmsweise berücksichtigt werden, ergibt sich aus dem Offshore-Netzentwicklungsplan auf Grundlage des § 17b Absatz 3 EnWG. Sie werden bei der Bekanntmachung der verfügbaren Kapazität nach § 29 Satz 2 Nummer 5 WindSeeG entsprechend berücksichtigt.

Zu Nummer 3

Nummer 3 definiert „Gebiete“ als Bereiche in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See.

Zu Nummer 4

„Flächen“ sind in Nummer 4 definiert als Bereiche innerhalb von Gebieten, auf denen Windenergieanlagen auf See in räumlichem Zusammenhang errichtet werden sollen und für die deshalb eine gemeinsame Ausschreibung erfolgt.

Zu Nummer 5

Nummer 5 stellt klar, dass auch in diesem Gesetz die Begriffsdefinition aus § 2 Absatz 3 Bundesbedarfsplangesetz für „Offshore-Anbindungsleitungen“ Anwendung findet. Offshore-Anbindungsleitungen sind damit Anbindungsleitungen von den Offshore-Windpark-Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten an Land. Sie erfassen also in der Nordsee in der Regel sowohl die HGÜ-Leitung einer Sammelanbindung als auch die Drehstrom-Verbindungen von der zugehörigen Konverterplattform zu den Umspannwerken der Windparks. Die Fertigstellung einer Offshore-Anbindungsleitung erfolgt zumeist in mehreren Schritten, insbesondere werden die Drehstromverbindungen zu den verschiedenen Umspannwerken nicht gleichzeitig hergestellt. Entsprechend gibt es mehrere Fertigstellungstermine einer Offshore-Anbindungsleitung, die jeweils windparkspezifisch sind.

Dass die Begriffsdefinition des Bundesbedarfsplangesetzes gilt, wird wegen der besonderen Bedeutung des Begriffs „Offshore-Anbindungsleitung“ für die Regelungen des Wind-SeeG ausdrücklich klargestellt. Das schließt nicht aus, dass auch für andere Begriffe, die in diesem Gesetz verwendet werden, ihre Definition aus dem Bundesbedarfsplangesetz oder anderen Gesetzen gelten (insbesondere die Begriffsbestimmungen des EEG 2016 Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des EnWG, s. oben).

Zu Nummer 6

Nummer 5 definiert den Begriff Prototypen bei Windenergieanlagen auf See. Diese Definition bildet die Grundlage für die Ausnahme von dem Erfordernis, für den Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2016 an einer Ausschreibung teilzunehmen. Teil 5 regelt hierzu weiteres. Mit der Regelung soll die Entwicklung neuer Anlagen erleichtert und so der Forschungs- und Entwicklungsstandort unterstützt werden.

Nach Nummer 5 sind Prototypen einer Windenergieanlage auf See die jeweils ersten drei Windenergieanlagen auf See eines Typs, die nachweislich wesentliche technische Weiterentwicklungen oder Neuerungen insbesondere bei der Generatorleistung, dem Rotordurchmesser, der Nabenhöhe oder der Gründungsstruktur aufweisen. Die Nachweispflicht trifft denjenigen, der sich auf die Prototypeneigenschaft beruft.

Die Definition von „Prototyp“ lehnt sich so weit wie möglich an die parallele Vorschrift zu Prototypen von Windenergieanlagen an Land im EEG 2016 an. Es besteht allerdings insoweit ein Unterschied, dass die für Windenergieanlagen an Land vorgesehene Bautypenprüfung bei Windenergieanlagen auf See in der Regel nicht vorgesehen ist und diese demnach auch nicht für die Bestimmung eines Prototyps maßgeblich sein kann.

Prototypen zeichnen sich nach der Definition dadurch aus, dass sie wesentliche technische Weiterentwicklungen oder Neuerungen aufweisen. Erforderlich sind danach zunächst einmal technische Weiterentwicklungen oder Neuerungen. Die bloße Neudimensionierung eines bestehenden Anlagentyps ist keine technische Weiterentwicklung oder Neuerung in diesem Sinn. Damit sind solche Anlagen keine Prototypen, die lediglich grö-

ßer, höher oder leistungsstärker sind als bereits bestehende Anlagen, ohne dass damit auch eine weitergehende technische Veränderung verbunden ist.

Die technische Weiterentwicklung oder Neuerung muss zudem wesentlich sein. Maßstab für die Wesentlichkeit ist in Anlehnung an das Patentrecht, dass sich die technische Weiterentwicklung oder Neuerung vom Stand der Technik deutlich abheben muss, im Patentrecht üblicherweise als „notwendige Erfindungshöhe“ bezeichnet. Daraus folgt, dass eine patentierte technische Weiterentwicklung oder Neuerung in der Regel wesentlich ist. Aber auch nicht patentierte technische Weiterentwicklungen und Neuerungen können wesentlich sein, wenn sie sich vom bisherigen Stand der Technik ausreichend abheben.

Zu Nummer 7

Nummer 6 übernimmt inhaltlich unverändert die bisher im EEG 2014 enthaltene Definition der Windenergieanlage auf See.

Zu Nummer 8

Der Begriff „zugewiesene Netzanbindungskapazität“ in Nummer 8 beschreibt das spezielle Netznutzungsrecht des Betreibers einer Windenergieanlage auf See an einer Offshore-Anbindungsleitung. Die Definition erfasst nicht nur Kapazität, die durch Zuschläge nach diesem Gesetz zugewiesen wird, sondern gleichermaßen auch Kapazität von Anlagen in Betrieb sowie von Anlagen, denen Kapazität nach bisherigem Recht durch die Regulierungsbehörde oder durch unbedingte Netzanbindungszusage nach § 118 Absatz 12 EnWG zugewiesen worden sind. Unter „Netzanbindungskapazität“ ist in diesem Zusammenhang die technische Fähigkeit der Offshore-Anbindungsleitung zu verstehen, elektrische Leistung vom Umspannwerk des Offshore-Windparks zum Netzverknüpfungspunkt an Land zu übertragen.

Zu Teil 2 (Fachplanung und Voruntersuchung)

Zu Abschnitt 1 (Flächenentwicklungsplan)

Zu § 4 (Zweck des Flächenentwicklungsplans)

§ 4 WindSeeG regelt den Zweck des Flächenentwicklungsplans. Der Flächenentwicklungsplan ist das zentrale Planungsinstrument für den Zeitraum ab dem Jahr 2025. Er führt ab diesem Zeitpunkt Festlegungen des Bundesfachplans Offshore und des Offshore-Netzentwicklungsplans zusammen (s. § 7 WindSeeG). Der Flächenentwicklungsplan ist das Instrument, mit dem der Ausbau der Windenergieanlagen auf See und der Offshore-Anbindungsleitungen optimal aufeinander abgestimmt werden sollen.

Satz 1 legt den Grundsatz fest, dass mit dem Flächenentwicklungsplan die fachplanerischen Festlegungen für die ausschließliche Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland in der Nordsee und der Ostsee getroffen werden. Satz 2 präzisiert den Zweck des Flächenentwicklungsplans insbesondere im Hinblick auf den Ausbau von Windenergieanlagen auf See und der hierfür erforderlichen Offshore-Anbindungsleitungen.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 müssen die Festlegungen im Flächenentwicklungsplan so ausgestaltet sein, dass das Ausbauziel nach § 4 Nummer 2 Buchstabe b EEG 2016 erreicht wird. Das Ausbauziel nach § 4 Nummer 2 Buchstabe b EEG 2016 ist damit die wesentliche Steuerungsgröße beim Ausbau der Windenergieanlagen auf See und der erforderlichen Offshore-Anbindungsleitungen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 legt den Grundsatz fest, dass die Stromerzeugung aus Windenergieanlagen auf See räumlich geordnet und flächensparsam erfolgen muss. Das gilt sowohl für die Windenergieanlagen auf See als auch für die Offshore-Anbindungsleitungen. Damit wird sichergestellt, dass der Ausbau ressourcenschonend und effizient erfolgt.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt, dass die Festlegungen mit dem Ziel erfolgen müssen, eine geordnete und effiziente Nutzung und Auslastung der Offshore-Anbindungsleitungen zu gewährleisten und Offshore-Anbindungsleitungen im Gleichlauf mit dem Ausbau der Stromerzeugung aus Windenergieanlagen auf See zu planen, zu errichten, in Betrieb zu nehmen und zu nutzen. Nummer 3 regelt damit den zentralen Aspekt des Gesetzes, dass zukünftig im Flächenentwicklungsplan der Ausbau und der Betrieb der Windenergieanlagen auf See und der Ausbau und der Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen gemeinsam betrachtet und synchronisiert werden sollen. Gleichzeitig ist bei der Erstellung des Flächenentwicklungsplans darauf zu achten, dass bereits bestehende Offshore-Anbindungsleitungen effizient genutzt und ausgelastet werden. Damit dient der Flächenentwicklungsplan auch dem Ziel, Leerstände auf den Anbindungsleitungen zu vermeiden und so die volkswirtschaftlichen Folgekosten zu senken.

Zu § 5 (Gegenstand des Flächenentwicklungsplans)

§ 5 WindSeeG regelt den Gegenstand des Flächenentwicklungsplans. Absatz 1 regelt, welche Festlegungen der Flächenentwicklungsplan enthält. Absatz 2 regelt die Zulässigkeit einzelner Festlegungen. Absatz 3 regelt Ziele und Kriterien für die Festlegung der Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See und für die Reihenfolge, in der sie zur Ausschreibung kommen sollen. Absatz 4 regelt, in welchem Umfang Gebiete und Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See festgelegt werden müssen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, welche Festlegungen der Flächenentwicklungsplan enthält. Die Aufzählung ist abschließend. Zudem wird in Absatz 1 noch einmal klargestellt, dass der Flächenentwicklungsplan Festlegungen nur für den Zeitraum ab dem Jahr 2025 enthält. Bis zu diesem Zeitraum sind die maßgeblichen Festlegungen für das Übergangsregime im Bundesfachplan Offshore und im Offshore-Netzentwicklungsplan enthalten. Gleichzeitig ist in Absatz 1 klargestellt, dass der erste Flächenentwicklungsplan Festlegungen mindestens für den Zeitraum ab dem Jahr 2025 bis zum Jahr 2030 enthält. Der Flächenentwicklungsplan kann aber auch bereits Festlegungen für die Zeit nach dem Jahr 2030 enthalten. Nach Maßgabe des § 8 WindSeeG kann der Flächenentwicklungsplan auch zu einem späteren Zeitpunkt über das Jahr 2030 hinaus fortgeschrieben werden. Damit wird klargestellt, dass der Flächenentwicklungsplan ab dem Jahr 2025 das zentrale Planungsinstrument für die ausschließliche Wirtschaftszone für die Nutzung der Windenergie auf See sein soll. Im Hinblick auf den Planungshorizont des Netzentwicklungsplans dürfte es sinnvoll sein, dem Flächenentwicklungsplan jeweils den Betrachtungszeitraum nach § 12a Absatz 1 Satz 2 EnWG zugrunde zu legen.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 werden im Flächenentwicklungsplan Gebiete für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See festgelegt.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 werden im Flächenentwicklungsplan Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See festgelegt. In Nummer 2 wird klargestellt, dass die Flächen in den Gebieten nach Nummer 1 liegen müssen.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 wird im Flächenentwicklungsplan die Reihenfolge festgelegt, in der die Flächen nach Nummer 2 zur Ausschreibung kommen sollen, einschließlich der Kalenderjahre, in denen die Ausschreibung erfolgen soll. Über diese Festlegung wird der gesamte weitere Verlauf vorstrukturiert: Auf Grundlage dieser Festlegung im Flächenentwicklungsplan wird die zuständige Behörde die Voruntersuchung der Flächen in entsprechender zeitlicher Abfolge vornehmen. Daran werden sich die Ausschreibung der Flächen in dem im Flächenentwicklungsplan vorgesehenen Jahr und die Beauftragung der Offshore-Anbindungsleitung zur Anbindung der Fläche anschließen.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 wird im Flächenentwicklungsplan für jede Fläche nach Nummer 2 das Kalenderjahr festgelegt, in dem die bezuschlagten Windenergieanlagen auf See auf dieser Fläche und die zugehörige Offshore-Anbindungsleitung in Betrieb genommen werden sollen. Im Vergleich zu der Ausschreibungsreihenfolge und dem Ausschreibungsjahr nach Nummer 3 ist diese Festlegung mit größeren Unsicherheiten behaftet. In der Genehmigungs- und Bauphase der Windenergieanlagen auf See und der Offshore-Anbindungsleitungen kann es zu Verzögerungen kommen. Gleichwohl muss dieser Prozessschritt bei der Aufstellung des Flächenentwicklungsplans mitgedacht werden, um einen stetigen und kosteneffizienten Ausbau der Nutzung der Windenergie auf Land zu gewährleisten und eine synchronisierte Planung zu ermöglichen.

Zu Nummer 5

Nach Nummer 5 wird die in den Gebieten nach Nummer 1 und den einzelnen Flächen nach Nummer 2 voraussichtlich installierbare Leistung von Windenergieanlagen auf See festgelegt. Dabei werden insbesondere der Stand der Technik im Hinblick auf die Anlagenauslegung und das Parkdesign, die Lage zu anderen Gebieten und Flächen und die erwartete Bebauung dieser Gebiete und Flächen sowie die effiziente Netzplanung berücksichtigt. Diese Festlegung ist wichtig, um einen Ausbau der Windenergieanlagen auf See und der Offshore-Anbindungsleitungen im Gleichlauf zu gewährleisten. Aufgrund dieser Festlegung ist es möglich, die zum Anschluss der Windenergieanlagen auf dieser Fläche erforderliche Kapazität der Offshore-Anbindungsleitung zu ermitteln und eine entsprechende Festlegung zur Anbindung dieser Fläche vorzusehen. Zudem wird durch diese Festlegung das Ausschreibungsvolumen auf dieser Fläche vorgezeichnet. Allerdings erfolgt die eigentliche Festlegung des Ausschreibungsvolumens erst im Rahmen der Voruntersuchung (§ 10 Absatz 3 WindSeeG).

Zu Nummer 6

Nach Nummer 6 werden die Standorte von Konverterplattformen, Sammelplattformen und, so weit wie möglich, Umspannanlagen festgelegt. Insoweit wird die Regelung aus § 17a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 EnWG a.F. zum Bundesfachplan Offshore übernommen und um die Sammelplattformen ergänzt.

Zu Nummer 7

Nach Nummer 7 werden die Trassen und Trassenkorridore für Offshore-Anbindungsleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone festgelegt. Insoweit wird die Regelung aus § 17a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 EnWG a.F. zum Bundesfachplan Offsho-

re unter Verwendung des in § 2 Absatz 3 des Bundesbedarfsplangesetzes definierten Begriffs der Offshore-Anbindungsleitung übernommen.

Zu Nummer 8

Nach Nummer 8 werden die Orte festgelegt, an denen die Offshore-Anbindungsleitungen die Grenze zwischen der ausschließlichen Wirtschaftszone und dem Küstenmeer überschreiten. Insoweit wird die Regelung aus § 17a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 EnWG a.F. zum Bundesfachplan Offshore übernommen.

Zu Nummer 9

Nach Nummer 9 werden Trassen oder Trassenkorridore für grenzüberschreitende Stromleitungen festgelegt. Insoweit wird die Regelung aus § 17a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 EnWG a.F. zum Bundesfachplan Offshore übernommen.

Zu Nummer 10

Nach Nummer 10 werden Trassen oder Trassenkorridore für mögliche Verbindungen der in den Nummern 1, 2, 6, 7 und 9 genannten Anlagen, Trassen oder Trassenkorridore untereinander festgelegt. Insoweit wird die Regelung aus § 17a Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 EnWG a.F. zum Bundesfachplan Offshore übernommen.

Zu Nummer 11

Nach Nummer 11 werden standardisierte Technikgrundsätze und Planungsgrundsätze festgelegt. Insoweit wird die Regelung aus § 17a Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 EnWG a.F. zum Bundesfachplan Offshore übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, unter welchen Voraussetzungen die Festlegungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie 6 bis 11 unzulässig sind.

Diese Festlegungen sind nach Satz 1 unzulässig, wenn überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen. Hierzu zählen auch die Belange des Natur- und Artenschutzes. Insoweit wird die Regelung aus § 17a Absatz 1 Satz 3 EnWG a.F. zum Bundesfachplan Offshore übernommen. Die Interessen bestehender Projekte, die keinen Zuschlag in den Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 Abschnitt 3 erhalten haben, sind keine privaten oder öffentliche Belange, die einer Festlegung entgegenstehen.

Satz 2 regelt Ausschlussgründe für die Festlegungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie 6 bis 11. Sofern einer dieser Ausschlussgründe vorliegt, ist eine Festlegung nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie 6 bis 11 in jedem Fall unzulässig. Die Aufzählung von Ausschlussgründen in Satz 2 ist nicht abschließend.

Den Festlegungen nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 stehen regelmäßig keine überwiegen- den öffentlichen oder privaten Belange entgegen. Deshalb gilt Absatz 2 für die Festlegun- gen nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 nicht.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 sind Festlegungen unzulässig, die mit den Erfordernissen der Raumord- nung nach § 17 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) nicht übereinstimmen. Die- se Regelung entspricht der Regelung in § 17a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 EnWG a.F. zum Bundesfachplan Offshore.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 sind Festlegungen unzulässig, die die Meeresumwelt gefährden.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 sind Festlegungen unzulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 sind Festlegungen unzulässig, die die Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung beeinträchtigen.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Nach Nummer 5 Buchstabe a sind Festlegungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 unzulässig, wenn das Gebiet oder die Fläche in einem nach § 57 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgewiesenen Schutzgebiet liegt.

Zu Buchstabe b

Nach Nummer 5 Buchstabe b sind Festlegungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 unzulässig, wenn das Gebiet oder die Fläche außerhalb der vom Bundesfachplan Offshore nach § 17a EnWG festgelegten Cluster 1 bis 8 in der Nordsee und Cluster 1 bis 3 in der Ostsee liegt. Etwas anderes gilt nur, wenn in diesen Clustern nicht ausreichend Gebiete und Flächen festgelegt werden können, um das Ausbauziel nach § 4 Nummer 2 Buchstabe b EEG 2016 zu erreichen. Mit dieser Regelung wird der Anschluss des neuen Systems an die bisherige Fachplanung sichergestellt. Insbesondere erfolgt der Ausbau der Nutzung der Windenergie auf See zunächst in den bereits näher betrachteten Clustern. Dadurch werden in erheblichem Umfang Kosten gespart. Zudem ist durch die Öffnungsklausel sichergestellt, dass über die genannten Cluster hinaus geplant werden kann, wenn das zur Erreichung des Ausbauziels erforderlich ist. Dies wird insbesondere für den Zeitraum ab 2030 relevant werden. Die Ziele nach § 4 Nummer 2 EEG 2016 erfassen nur den Zeitraum bis 2030, der Flächenentwicklungsplan wird aber perspektivisch auch schon die Zeit danach in den Blick nehmen.

Nach Satz 3 dürfte die Zulässigkeit der Festlegung von Gebieten oder Flächen in den meisten Fällen gegeben sein, wenn das Gebiet oder die Fläche in einem vom Bundesfachplan Offshore nach § 17a a.F. EnWG festgelegten Cluster oder einem Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebiet eines Raumordnungsplans nach § 17 Absatz 3 Satz 1 ROG liegt. Denn in diesen Fällen ist eine Zulässigkeitsprüfung nur erforderlich, soweit zusätzliche oder andere erhebliche Gesichtspunkte erkennbar oder Aktualisierungen und Vertiefungen der (für die Einordnung als Cluster oder als Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebiet bereits erfolgten) Prüfung erforderlich sind. Dies wird voraussichtlich in wenigen Fällen erforderlich sein, da die bereits erfolgte Prüfung für die Einordnung als Cluster oder als Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebiet von Umfang und Inhalt her der Zulässigkeitsprüfung für den Flächenentwicklungsplan entspricht. Die strategische Umweltprüfung kann daher auch entsprechend abgeschichtet werden. Diese Regelungen dienen ebenso wie die Regelung in Nummer 5 Buchstabe b dazu, den Anschluss an die bisherige Fachplanung sicherzustellen und die Kosten gering zu halten.

Satz 4 stellt klar, dass in den Fällen des Satzes 3 bei der Strategischen Umweltprüfung abgeschichtet werden kann, soweit eine entsprechende Prüfung schon bei der Festlegung des Clusters bzw. des Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebiets erfolgt ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert die Ziele und Kriterien für die Festlegung der Flächen und der Reihenfolge, in der die Flächen ausgeschrieben werden sollen.

Nach Satz 1 erfolgen die Festlegungen mit dem Ziel, dass der Ausbau der Windenergieanlagen auf See und der zugehörigen Offshore-Anbindungsleitungen im Gleichklang erfolgt und zudem die bestehenden Offshore-Anbindungsleitungen effizient genutzt werden. Damit werden in Zukunft der Ausbau der Windenergieanlagen auf See und der Ausbau der Offshore-Anbindungsleitungen gemeinsam betrachtet. Dadurch wird sichergestellt, dass alle Windenergieanlagen auf See rechtzeitig angeschlossen werden und Leerstand auf den Offshore-Anbindungsleitungen vermieden wird. Auf diese Weise soll der Ausbau der Nutzung der Windenergie auf See möglichst kosteneffizient erfolgen.

Satz 2 legt einzelne Kriterien für die Festlegung der Flächen und der zeitlichen Reihenfolge ihrer Ausschreibung fest. Bei der Anwendung dieser Kriterien sind aber stets das übergeordnete Ziel nach Satz 1 sowie das allgemeine Ziel des Gesetzes, einen stetigen und kosteneffizienten Ausbau der Nutzung der Windenergie auf See zu gewährleisten, zu beachten. Die Aufzählung in Satz 2 ist nicht abschließend.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 Buchstabe a ist die effiziente Nutzung und Auslastung der im Zeitpunkt der Erstellung des Flächenentwicklungsplans vorhandenen Offshore-Anbindungsleitungen ein relevantes Kriterium. Es gilt auch insoweit möglichst Leerstand zu vermeiden. Deshalb gilt in der Regel, dass in erster Linie bereits vorhandene Offshore-Anbindungsleitungen vollständig ausgelastet werden müssen.

Nach Nummer 1 Buchstabe b ist die effiziente Nutzung und Auslastung der im Offshore-Netzentwicklungsplan vorbehaltlos bestätigten Offshore-Anbindungsleitungen ebenso ein relevantes Kriterium (zur Bestätigung unter Vorbehalt s. § 17c Absatz 2 EnWG und Begründung dazu). Da diese Offshore-Anbindungsleitungen mit großer Wahrscheinlichkeit realisiert werden, muss absehbarer Leerstand auf diesen Leitungen ebenfalls möglichst vermieden werden.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt den Fall, dass in der Zukunft die Kapazitäten auf den bestehenden oder vorbehaltlos im Offshore-Netzentwicklungsplan bestätigten Offshore-Anbindungsleitungen nicht ausreichen werden, um die zur Erreichung der Ausbauziele erforderlichen Windenergieanlagen auf See anzuschließen. Deshalb regelt Nummer 2, dass bei der Festlegung der Flächen und der zeitlichen Reihenfolge ihrer Ausschreibung auch die geordnete und effiziente Planung, Errichtung, Inbetriebnahme, Nutzung und Auslastung zukünftiger Offshore-Anbindungsleitungen zu berücksichtigen ist. Dieses Kriterium ermöglicht es der zuständigen Behörde, die Festlegung der Flächen und den Zeitpunkt ihrer Ausschreibung so festzulegen, dass die Windenergieanlagen auf See zeitgleich mit den neu zu errichtenden Offshore-Anbindungsleitungen in Betrieb gehen und kapazitatativ aufeinander abgestimmt sind. Im Hinblick auf eine realistische Planung müssen dabei auch die Netzverknüpfungspunkte an Land sowie die Planung und der tatsächliche Ausbau von Netzen an Land berücksichtigt werden. So werden Kosten für Maßnahmen des Netzengpassmanagements vermieden.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 ist die räumliche Nähe zur Küste ein Kriterium für die Festlegung der Flächen und der zeitlichen Reihenfolge ihrer Ausschreibung. Aus Gründen der Kosteneffizienz wird vorbehaltlich anderer, überwiegender Kriterien in der Regel die küstennähere Fläche zuerst zur Ausschreibung kommen.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 sind Nutzungskonflikte auf einer Fläche ein Kriterium. Vorbehaltlich anderer Kriterien werden in der Regel solche Flächen zuerst zur Ausschreibung kommen, bei denen keine Nutzungskonflikte bestehen.

Zu Nummer 5

Nach Nummer 5 ist die voraussichtliche tatsächliche Bebaubarkeit einer Fläche ein Kriterium.

Zu Nummer 6

Nach Nummer 6 ist die voraussichtlich installierbare Leistung auf einer Fläche und die sich daraus ergebende Eignung der Fläche für eine kosteneffiziente Stromerzeugung ein Kriterium. Nach Nummer 7 können vorbehaltlich anderer Kriterien insbesondere sehr kleinteilige Flächen zurückgestellt bzw. nicht mehr berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für Flächen, auf denen ein wirtschaftlicher Betrieb eines eigenständigen Windparks nicht erwartet werden kann.

Zu Nummer 7

Nach Nummer 7 ist eine unter Berücksichtigung der insgesamt vorhandenen Potentiale ausgewogene Verteilung der Ausschreibungsvolumina auf Flächen in der Nordsee und in der Ostsee, u.a. vor dem Hintergrund der volkswirtschaftlichen Gesamtkosten, ebenfalls ein Kriterium.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt zusätzliche Anforderungen für die Festlegung von Gebieten, Flächen und der zeitlichen Reihenfolge der Ausschreibung im Flächenentwicklungsplan, die von den zuständigen Behörden zu beachten sind. Mit diesen Anforderungen soll sichergestellt werden, dass bei der strategischen Planung mit Hilfe des Flächenentwicklungsplans das übergeordnete Ziel eines stetigen und koordinierten Ausbaus der Nutzung der Windenergie auf See berücksichtigt wird.

Nach Satz 1 Nummer 1 und 2 müssen die Festlegungen im Flächenentwicklungsplan zu den Gebieten, den Flächen und der Reihenfolge der Ausschreibung so getroffen werden, dass Flächen mit einer voraussichtlichen installierbaren Leistung von 600 bis 900 MW jährlich zur Ausschreibung kommen können und später entsprechend zugebaut werden. Dabei dürfen aber durchschnittlich jeweils nicht mehr als 730 MW pro Kalenderjahr ausgeschrieben bzw. zugebaut werden. Die Regelung stellt sicher, dass der Ausbau der Nutzung der Windenergie auf See stetig und ohne Fadenriss erfolgt. Sie stellt eine Verbindung zwischen den Ausbauzielen nach § 1 WindSeeG und nach dem EEG 2016 und den Festlegungen im Flächenentwicklungsplan her. Durch die Regelung wird über die Festlegungen im Flächenentwicklungsplan das Ausschreibungsvolumen und der tatsächliche Ausbau gesteuert. Dabei wird im Interesse einer möglichst effizienten Abstimmung des Ausbaus der Windenergieanlagen auf See und der Offshore-Anbindungsleitungen kein fester jährlicher Wert, sondern eine Spanne vorgegeben. Damit kann über die Ausschreibungs- und Zubaumenge auf die spezifischen Größen der festgelegten Gebiete und Flächen sowie der vorhandenen und geplanten Netzanschlusskapazitäten reagiert werden. Gleichzeitig dürfen nach den Festlegungen des Flächenentwicklungsplans durchschnittlich nicht mehr als 730 MW installierbare Leistung jährlich ausgeschrieben bzw. zugebaut werden. Dadurch soll eine Überschreitung der Ausbauziele nach § 1 WindSeeG verhindert werden. Die Festlegungen dürfen nicht so ausgestaltet werden, dass stets über 730 MW zur Ausschreibung kommen bzw. zugebaut werden. Der Durchschnitt ist regelmäßig für den jeweiligen Zeitraum der Geltung des Flächenentwicklungsplans zu bilden. Allerdings wird der nach dem Flächenentwicklungsplan für ein Jahr vorgesehene Zubau

nicht in allen Fällen mit dem tatsächlichen Zubau in diesem Jahr übereinstimmen. Beispielsweise können die nach § 59 einzuhaltenden Realisierungsfristen dazu führen, dass es in einzelnen Jahren tatsächlich zu einem Zubau von weniger als 600 MW oder mehr als 900 MW installierter Leistung kommt.

Nach Satz 2 müssen zwischen dem Kalenderjahr der Ausschreibung und dem Kalenderjahr der nach dem Flächenentwicklungsplan vorgesehenen Inbetriebnahme der Windenergieanlagen auf See mindestens vier Kalenderjahre liegen. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass die zuständigen Behörden bei der Aufstellung des Flächenentwicklungsplan ausreichend Zeit zwischen den genannten Terminen vorsehen. Das ist erforderlich, da andernfalls die Windenergieanlagen auf See nicht unter Einhaltung der Realisierungsfristen nach § 59 WindSeeG in dem nach dem Flächenentwicklungsplan vorgesehenen Kalenderjahr in Betrieb gehen können. Nach der Bezuschlagung muss der bezuschlagte Bieter noch das Planfeststellungsverfahren durchführen. Er kann erst nach einem positiven Planfeststellungsbeschluss mit der Durchführung des Vorhabens beginnen. Die Regelung kann im Einzelfall dazu führen, dass Windenergieanlagen auf See später in Betrieb gehen als es rein praktisch möglich wäre. Ziel der Regelung und des zentralen Modells insgesamt ist indessen, einen stetigen und effizienten Ausbau der Nutzung der Windenergie auf See zu erreichen.

Zu § 6 (Zuständigkeit und Verfahren zur Erstellung des Flächenentwicklungsplans)

§ 6 WindSeeG regelt die Zuständigkeit und das Verfahren zur Erstellung des Flächenentwicklungsplans.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 macht das BSH die Einleitung des Verfahrens unter Angabe des Zeitpunkts des voraussichtlichen Abschlusses des Verfahrens bekannt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Erstellung des Vorentwurfs und die Beteiligung der Übertragungsnetzbetreiber im Verfahren.

Nach Satz 1 erstellt das BSH unverzüglich nach Bekanntmachung der Einleitung des Verfahrens einen Vorentwurf des Flächenentwicklungsplans.

Satz 2 bis 4 regeln die Beteiligung der Übertragungsnetzbetreiber. Aufgrund ihrer Zuständigkeit für den Betrieb und den Ausbau der Übertragungsnetze werden auch sie rechtzeitig bei der Erstellung des Flächenentwicklungsplans beteiligt. Nach Satz 2 fordert die BNetzA die Übertragungsnetzbetreiber auf, eine gemeinsame schriftliche Stellungnahme zu dem Vorentwurf des Flächenentwicklungsplans in einer von der BNetzA vorzugebenden angemessenen Frist abzugeben. Satz 3 regelt nicht abschließend die Aspekte, die die Übertragungsnetzbetreiber bei ihrer Stellungnahme berücksichtigen müssen. Diese decken sich zum Teil mit den bisher nach § 17b Absatz 1 und 2 EnWG im Offshore-Netzentwicklungsplan zu berücksichtigenden Aspekten. Zudem müssen die Vorgaben für den Flächenentwicklungsplan nach § 5 und die in den Netzentwicklungsplänen nach dem EnWG getroffenen Festlegungen, also die landseitige Netzplanung, berücksichtigt werden.

Nach Satz 4 prüft die BNetzA die Stellungnahme der Übertragungsnetzbetreiber in Abstimmung mit dem BSH.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Anhörungstermin zum Vorentwurf des Flächenentwicklungsplans.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 regelt, dass das BSH auf Grund der Ergebnisse des Anhörungstermins einen Untersuchungsrahmen für den Flächenentwicklungsplan nach pflichtgemäßem Ermessen festlegt und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Anhörungstermin nach Absatz 3 einen Entwurf des Flächenentwicklungsplans und einen Umweltbericht erstellt. Nach Satz 2 müssen die Betreiber von Übertragungsnetzen und von Windenergieanlagen auf See dem BSH die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 regelt die Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, und der Öffentlichkeit. Satz 2 stellt klar, dass in der Regel ein Erörterungstermin durchzuführen ist.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt das Verfahren, wenn ausnahmsweise keine Strategische Umweltprüfung durchgeführt werden muss. In diesem Fall führt das BSH zur Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit das in Absatz 1 bis 3 und in den §§ 14h bis 14l des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehene Verfahren entsprechend durch.

Zu Absatz 7

Nach Absatz 7 ist das BSH für die Erstellung des Flächenentwicklungsplans zuständig. Es muss den Flächenentwicklungsplan im Einvernehmen mit der BNetzA erstellen. Durch die einvernehmliche Erstellung des Flächenentwicklungsplans ist sichergestellt, dass die seeseitigen planerischen Aspekte ebenso umfassend berücksichtigt werden wie die netzseitigen Aspekte. Diese Zuständigkeitsregelung ist eine Folge der materiellen Vorgaben für den Flächenentwicklungsplan, nach denen sämtliche Aspekte zum Ausbau der Nutzung der Windenergie auf See, einschließlich der Übertragung des auf See erzeugten Stroms, im Flächenentwicklungsplan berücksichtigt werden sollen.

Der Flächenentwicklungsplan wird nach Absatz 7 zudem in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz, der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt und den Küstenländern erstellt. Diese Regelung ist Ausdruck dafür, dass alle wesentlichen Akteure beim Ausbau der Nutzung der Windenergie auf See beteiligt sind.

Zu Absatz 8

Nach Absatz 8 Satz 1 macht das BSH den Flächenentwicklungsplan nach § 73 Nummer 1 WindSeeG bekannt. Nach Absatz 8 Satz 2 muss der erste Flächenentwicklungsplan bis zum 31. Dezember 2018 bekannt gemacht werden.

Zu Absatz 9

Absatz 9 regelt, dass der Flächenentwicklungsplan nicht selbständig gerichtlich überprüfbar ist. Diese Regelung ergibt sich aus der Rolle, die der Flächenentwicklungsplan im Rahmen der Planungskaskade für Windenergieanlagen auf See spielt. Seine primäre Aufgabe ist es, zu steuern, welche Flächen in welcher zeitlichen Reihenfolge von der Bundesnetzagentur ausgeschrieben werden. Dadurch kann der Ausbau der Stromerzeugung insbesondere mit der effizienten Nutzung und Auslastung der Offshore-Anbindungsleitungen abgeglichen werden (§ 4 WindSeeG). Ein selbständiges gerichtliches Vorgehen hiergegen muss nicht ermöglicht werden. Die Regelung entspricht dem Ziel nach dem bisherigen § 17a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 EnWG a.F. zum Bundesfachplan Offshore.

Wegen des verwaltungsinternen Charakters des Flächenentwicklungsplans ist auch der Anwendungsbereich des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (UmwRG) nicht eröffnet. Der Flächenentwicklungsplan stellt keine Entscheidung dar, die § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 UmwRG unterfällt.

Zu § 7 (Übergang vom Bundesfachplan Offshore und vom Offshore-Netzentwicklungsplan)

§ 7 WindSeeG regelt das Verhältnis zwischen dem Bundesfachplan Offshore und dem Offshore-Netzentwicklungsplan einerseits und dem Flächenentwicklungsplan andererseits. Danach gelten die Festlegungen im Bundesfachplan Offshore und im Offshore-Netzentwicklungsplan bis Ende 2024. Ab dem Jahr 2025 gelten dann nur noch die Festlegungen im Flächenentwicklungsplan, die den Bundesfachplan Offshore nach § 17a EnWG sowie teilweise den Offshore-Netzentwicklungsplan ablösen. Unter Zugrundelegung der Festlegungen im Flächenentwicklungsplan, insbesondere dazu, wo und in welcher zeitlichen Reihung Flächen voruntersucht und ausgeschrieben werden sollen und eine Offshore-Anbindungsleitung erforderlich ist, erfolgt die weitere Netzplanung für die ausschließliche Wirtschaftszone im Rahmen des Netzentwicklungsplans gemäß §§ 12b und 12c EnWG (s. hierzu näher §§ 12b, 17a und 17b EnWG sowie deren Begründungen).

Der Bundesfachplan Offshore und der Offshore-Netzentwicklungsplan werden bis zum Jahr 2018 bzw. bis zum Jahr 2017 letztmalig erstellt, weil sie anschließend vom Flächenentwicklungsplan bzw. Flächenentwicklungsplan und vom Netzentwicklungsplan abgelöst werden. Entsprechende Regelungen zur letztmaligen Erstellung des Bundesfachplans Offshore und des Offshore-Netzentwicklungsplans sind im EnWG vorgesehen.

Die Bestätigung des Offshore-Netzentwicklungsplans erfolgt für Maßnahmen, die die Zeit ab 2025 betreffen, unter dem Vorbehalt, dass der Flächenentwicklungsplan eine entsprechende Festlegung enthält, § 17c Absatz 1 Satz 3 EnWG. So wird erreicht, dass es ausschließlich dem Flächenentwicklungsplan im Zusammenspiel mit dem Netzentwicklungsplan obliegt, die verbindlichen Festlegungen für die Zeit ab 2025 zu treffen.

Für die Übergangsphase ist eine Änderung der Bestätigung des letzten Offshore-Netzentwicklungsplans für Festlegungen bis 2024 insofern noch denkbar, als sich aus den Ergebnissen der Ausschreibung ergibt, dass die Fertigstellung einer zunächst vorgesehenen Offshore-Anbindungsleitung in der Übergangsphase nicht mehr erforderlich ist, s. § 17c Absatz 2 EnWG. Diese Änderung erfolgt ggf. unmittelbar nach dem zweiten Gebotstermin (vgl. § 17c Absatz 2 EnWG), so dass sie im Verfahren für die Erstellung des ersten Flächenentwicklungsplans noch entsprechend berücksichtigt werden kann.

Zu § 8 (Änderung und Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans)

§ 8 WindSeeG regelt die Änderung und die Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans. Änderung meint dabei die Änderung (z.B. der zeitlichen Reihenfolge, in der die Flächen zur Ausschreibung kommen sollen) oder Ergänzung von bereits im Flächenentwicklungsplan getroffenen Festlegungen. Fortschreibung meint die Aufnahme von gänzlich neuen Festlegungen im zeitlichen Geltungsrahmen (z.B. die Aufnahme von Flächen, die bisher nicht berücksichtigt waren) oder die zeitliche Fortschreibung über den jeweiligen Geltungszeitraum des Flächenentwicklungsplans hinaus.

Zu Absatz 1

Das BSH und die BNetzA entscheiden nach Absatz 1 Satz 2 im Einvernehmen darüber, ob ein Verfahren zur Änderung oder Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans erfolgen soll. Beide können nach Satz 1 eine Änderung oder Fortschreibung vorschlagen. Dies gibt auch der BNetzA die Möglichkeit, die Änderung oder Fortschreibung des Flächenent-

wicklungsplans zu initiieren. Über Inhalt und Umfang der Änderung wird dann im Verfahren nach § 6 entschieden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 erfolgt die Änderung oder Fortschreibung, wenn zur Erreichung der Ziele nach § 4 WindSeeG die Festlegung anderer oder weiterer Gebiete und Flächen oder eine Änderung der zeitlichen Reihenfolge der Voruntersuchung der Flächen erforderlich ist oder wenn die folgenden Vorschriften es vorsehen, z.B. § 12 Absatz 5 Satz 2 oder § 18 Absatz 4. Eine Änderung oder Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans ist zur Erreichung der Ziele nach § 4 WindSeeG insbesondere dann erforderlich, wenn tatsächlich weniger installierte Leistung zugebaut wurde als im Flächenentwicklungsplan vorgesehen bzw. in der Ausschreibung bezuschlagt, damit also letztlich weniger als durchschnittlich 730 MW pro Jahr realisiert werden. Dieser Fall kann eintreten, wenn feststeht, dass ein bezuschlagter Windpark ausnahmsweise endgültig nicht oder nicht im vollen Umfang realisiert wird. In diesem Fall muss die entgegen der Planung nicht installierte Leistung zusätzlich im Flächenentwicklungsplan vorgesehen und entsprechend in eine spätere Ausschreibung einbezogen werden (zusätzlich zu den für diese spätere Ausschreibungsrunde ohnehin vorgesehenen jährlich 730 MW im Durchschnitt).

Eine Änderung oder Fortschreibung erfolgt nach Absatz 2 Satz 3 auch dann, wenn zum 31. Dezember 2020 die insgesamt installierte Leistung von Windenergieanlagen auf See wesentlich weniger als 7.700 MW beträgt. Denn diese Größe ist für die Festlegung des jährlichen Ausschreibungsvolumens bzw. der jährlichen Zubaumenge im Flächenentwicklungsplan zugrunde gelegt, um eine Erreichung des Ziels von 15 GW in 2030 zu erreichen. Daher muss der Flächenentwicklungsplan auf eine andere tatsächliche Entwicklung reagieren. Diese Reaktion ist aber nur verhältnismäßig, wenn die Unterschreitung wesentlich ist. Die installierte Leistung wird in 2020 vermutlich nicht exakt 7.700 MW betragen. Bagatellunterschreitungen sind dabei unbeachtlich, sie beeinflussen die Zielerreichung für 2030 nicht so, dass eine Änderung des Flächenentwicklungsplans verhältnismäßig wäre.

Mindestens alle vier Jahre muss der Flächenentwicklungsplan angepasst werden, auch wenn keiner der eben genannten Anlässe vorliegt. Dies soll sicherstellen, dass der Plan regelmäßig überprüft und aktualisiert wird.

Bei der Änderung oder Fortschreibung ist Absatz 5 WindSeeG einzuhalten. Nach § 5 Absatz 1 WindSeeG erfasst der erste Flächenentwicklungsplan einen Zeitraum, der sich mindestens bis zum Jahr 2030 erstreckt; der Flächenentwicklungsplan kann für einen Zeitraum fortgeschrieben werden, der über das Jahr 2030 hinausgeht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass bei einer Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans über den Zeitraum bis zum Jahr 2030 hinaus auch Festlegungen zur sog. Nachnutzung von Flächen getroffen werden können, die zum Zeitpunkt der Fortschreibung bereits zur Stromerzeugung aus Windenergie auf See genutzt werden. Diese Regelung gilt für sämtliche Flächen in der ausschließlichen Wirtschaftszone, unabhängig davon, ob die Flächen in der Übergangsphase für bestehende Projekte oder im zentralen Modell ausgeschrieben wurden. Im Flächenentwicklungsplan kann für diese Flächen festgelegt werden, wie die Nachnutzung der Flächen nach Ablauf der 20 Jahre für den Zahlungsanspruch nach dem EEG 2016 ausgestaltet wird. Durch die Regelungen im WindSeeG, insbesondere § 24 Absatz 2, § 37 Absatz 2 und § 48 Absatz 7 WindSeeG, ist sichergestellt, dass die Flächen nach Auslaufen des Zahlungsanspruchs nach dem EEG 2016 für eine Nachnutzung verfügbar sind. Auf Grundlage von Absatz 3 kann im Flächenentwicklungsplan nur festgelegt werden, dass die Flächen erneut für die Nutzung zur Stromerzeugung aus Windenergie auf See eingesetzt werden und entsprechend eine neue Ausschreibung für diese Flächen durchgeführt wird, oder dass die Flächen nicht mehr für diesen Zweck genutzt werden.

Eine anderweitige Nutzung kann dagegen im Flächenentwicklungsplan nicht festgelegt werden. Das bleibt einer anderen gesetzlichen Regelung in diesen oder anderen Gesetzen oder einer Regelung im Raumordnungsplan vorbehalten. Zudem ist in Absatz 3 klar gestellt, dass die Entscheidung darüber, ob die Fläche weiter zur Stromerzeugung aus Windenergie auf See genutzt wird, ausschließlich anhand der dann maßgeblichen Ausbauziele und unter Berücksichtigung des Zwecks des WindSeeG getroffen werden darf. Andere Aspekte sind nicht relevant. Der Gesetzgeber müsste zu gegebener Zeit regeln, welche Bestimmungen für den Fall einer erneuten Ausschreibung auf der Fläche im Einzelnen gelten.

Zu Absatz 4

Das BSH und die BNetzA machen jeweils die Einleitung und den voraussichtlichen Umfang der Änderung oder Fortschreibung bekannt. Grundsätzlich ist für die Fortschreibung oder Änderung das Verfahren nach § 6 WindSeeG durchzuführen, bei der Änderung kann das BSH aber auf einzelne Verfahrensschritte verzichten. So kann z.B. die Beteiligung der betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleiben unberührt, d.h. auf danach zwingend durchzuführende Verfahrensschritte darf das BSH nicht verzichten.

Zu Abschnitt 2 (Voruntersuchung von Flächen)

Zu § 9 (Ziel der Voruntersuchung von Flächen)

Zu Absatz 1

§ 9 Absatz 1 WindSeeG regelt die beiden Ziele der Voruntersuchung von Flächen, die Informationsbereitstellung und die Eignungsfeststellung. Die Voruntersuchung erfolgt dabei für die Flächen, die der Flächenentwicklungsplan vorsieht, in der im Flächenentwicklungsplan festgelegten Reihenfolge.

Zu Nummer 1

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 WindSeeG hat die Voruntersuchung das Ziel, Informationen über die jeweils vorzuuntersuchenden Flächen zur Verfügung zu stellen, die eine wettbewerbliche Bestimmung der Marktprämie nach § 22 EEG 2016 ermöglichen. Dadurch soll vermieden werden, dass für die verbindlichen Gebote alle Bieter die Flächen auf eigene Kosten voruntersuchen müssen. Das trägt dazu bei, die Kosten des Gesamtprozesses zu reduzieren. Allerdings wird die Voruntersuchung nicht dazu führen, dass die Bieter gar keine eigenen Untersuchungen der Fläche mehr durchführen werden. Den Detaillierungsgrad, der für eine projektspezifische Planung eines Windparks und auch für die Planfeststellung eines konkreten Vorhabens erforderlich ist, wird die Voruntersuchung naturgemäß nicht erreichen.

Zu Nummer 2

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 WindSeeG hat die Voruntersuchung weiter das Ziel, die Eignung von Flächen zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See festzustellen, um das Planfeststellungsverfahren nach erfolgter Ausschreibung zu beschleunigen. Durch die Eignungsprüfung soll vermieden werden, dass offensichtlich ungeeignete Flächen zur Ausschreibung kommen. Dadurch wird die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass auf einer ausgeschriebenen Fläche auch tatsächlich Windenergieanlagen auf See gebaut werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt entsprechend der Ziele der Voruntersuchung nach Absatz 1 klar, dass eine Fläche voruntersucht ist, wenn die Informationen zu der Fläche vorliegen und die Eignung

der Fläche für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See festgelegt ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass vor der Bekanntmachung der Ausschreibung in einem Kalenderjahr nach § 19 WindSeeG die Voruntersuchung mindestens derjenigen Flächen abgeschlossen ist, die nach dem Flächenentwicklungsplan in diesem Kalenderjahr und im darauffolgenden Kalenderjahr zur Ausschreibung kommen sollen. Absatz 3 stellt damit sicher, dass die Vorgaben des Flächenentwicklungsplans zur zeitlichen Reihenfolge der Ausschreibung der Flächen auch bei der Voruntersuchung umgesetzt werden. Zudem muss nach Absatz 3 die Voruntersuchung der Flächen über ein Jahr vor dem Ausschreibungstermin abgeschlossen sein, in dem die Flächen zur Ausschreibung kommen sollen (mit Ausnahme der Voruntersuchung der ersten Fläche für die erste Ausschreibung im zentralen Modell, die erst im Kalenderjahr der Ausschreibung abgeschlossen sein muss). Damit wird sichergestellt, dass jeweils ausreichend Flächen voruntersucht sind und damit ausgeschrieben werden können.

Zu § 10 (Gegenstand und Umfang der Untersuchung von Flächen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, welche Untersuchungen im Rahmen der Voruntersuchung einer Fläche durchgeführt und dokumentiert bzw. welche Berichte erstellt werden müssen. Die Voruntersuchung soll insgesamt eine ausreichende Datengrundlage zur Verfügung stellen, die es ermöglicht, nach Zuschlagserteilung ohne längere weitere Untersuchungen einen Antrag auf Planfeststellung einreichen zu können.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 werden Untersuchungen zur Meeresumwelt durchgeführt und dokumentiert, die für eine Umweltverträglichkeitsstudie bei Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 45 WindSeeG zur Errichtung von Windenergieanlagen auf See auf der betreffenden Fläche erforderlich sind. Das bezieht sich nicht nur auf die Meeresumwelt im engeren Sinne, sondern bezieht beispielsweise auch den Vogelzug mit ein. Damit soll ein Teil der Untersuchungen, die im Planfeststellungsverfahren durchzuführen sind, vorweggenommen werden. Das reduziert die Kosten, da die Untersuchung nur einmal und nicht von jedem Bieter durchgeführt werden muss, und es beschleunigt später das Planfeststellungsverfahren.

In Nummer 1 ist dazu klargestellt, dass nur solche Untersuchungen durchgeführt werden, die unabhängig von der späteren Ausgestaltung des konkreten Vorhabens durchgeführt werden können. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass im Planfeststellungsverfahren auch auf das konkrete Bauvorhaben zugeschnittene Untersuchungen durchzuführen sein werden. Diese können nicht sinnvollerweise durch die zuständige Behörden vorweggenommen werden, solange das konkrete Bauvorhaben nicht bekannt ist. Das würde nicht zu einer Kosteneinsparung führen. Entsprechende Untersuchungen müssen von jedem Bieter selbst bzw. im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens von dem bezuschlagten Bieter passgenau zum jeweiligen Vorhaben durchgeführt werden.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 wird zudem eine Vorerkundung des Baugrunds durchgeführt und dokumentiert. Eine Baugrundhauptuntersuchung wird dagegen nicht durchgeführt. Auf Grundlage der Vorerkundung des Baugrunds ist der bezuschlagte Bieter in der Lage, einen Planfeststellungsantrag zu erstellen. Nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beginnt der Vorhabenträger mit der Erstellung der Unterlagen für die sog. zweite Freigabe

gemäß dem „Standard Konstruktion“, für die dann die Baugrundhaupteckung (an allen Standorten von Windenergieanlagen des geplanten Windparks) durchzuführen ist.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 wird ein Bericht erstellt über die Windverhältnisse und die ozeanographischen Verhältnisse für die vorzuuntersuchende Fläche. Hierzu wird in der Regel ein größerer Bereich betrachtet als nur spezifisch die voruntersuchte Fläche. Die Berichte entsprechen nicht der Detaillierung eines Windgutachtens für die spezifische Fläche. Gleichwohl erhalten die Bieter so für die Planung ihrer Vorhaben relevante Informationen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Untersuchungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik durchzuführen sind. Das gilt für sämtliche Untersuchungen nach Absatz 1. Auch die Vorerkundung des Baugrunds ist eine „Untersuchung“ im Sinne von Absatz 2. Auch der Umfang der nach Absatz 1 für die einzelnen Untersuchungen zu erstellenden Dokumentation bestimmt sich in der Regel nach dem Stand von Wissenschaft und Technik. Der Umfang der Dokumentation muss entsprechend des Zwecks der Dokumentationspflicht – den potentiellen Bietern einer Auktion soll es erleichtert werden, ein Gebot abzugeben – möglichst umfassend sein.

Zu Nummer 1

Satz 2 Nummer 1 enthält die Vermutungsregel, dass die Untersuchungen nach Absatz 1 Nummer 1 nach dem Stand von Wissenschaft und Technik durchgeführt wurden, wenn die Untersuchungen zur Meeresumwelt unter Beachtung des jeweils geltenden „Standard Untersuchung der Auswirkungen von Offshore-Windenergieanlagen auf die Meeresumwelt (StUK 4)“ durchgeführt worden sind.

Zu Nummer 2

Satz 2 Nummer 2 enthält die Vermutungsregel, dass die Baugrundvorerkundung nach dem Stand von Wissenschaft und Technik durchgeführt wurde, wenn sie unter Beachtung des jeweils geltenden „Standard Baugrunderkundung – Mindestanforderungen an die Baugrunderkundung und -untersuchung für Offshore-Windenergieanlagen, Offshore-Stationen und Stromkabel“ durchgeführt worden ist. Dies wird bereits dann vermutet, wenn eine Datenerhebung entsprechend einer Baugrundvorerkundung durchgeführt wurde.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 stellt die zuständige Behörde die auf der Fläche installierbare Leistung fest. Diese Feststellung ist Grundlage dafür, mit welchem Anteil am Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins die Fläche in eine Ausschreibung eingeht. Bei der Feststellung der auf der vorzuuntersuchenden Fläche installierbaren Leistung muss die zuständige Behörde eine Gesamtschau vornehmen. Sie berücksichtigt insbesondere die nach dem Flächenentwicklungsplan auf der Fläche voraussichtlich installierbare Leistung als wesentliches Element der Ausbausteuerung. Sie stellt auch das Zusammenspiel mit der für die Anbindung der Fläche vorgesehenen Offshore-Anbindungsleitung, die installierbare Leistung auf anderen Flächen (v.a. solcher, die über die selbe Sammelanbindung angeschlossen werden sollen) und den gleichmäßigen Ausbau der Nutzung der Windenergie auf See in ihre Erwägungen ein. Zudem berücksichtigt sie den Stand von Wissenschaft und Technik zum Umfang der installierbaren Leistung auf Flächen auf See. Wesentliche Indikatoren sind insoweit die tatsächlich realisierten Bauvorhaben von Windenergieanlagen auf See zur Zeit der Voruntersuchung der betreffenden Fläche. Dabei beachtet die zuständige Behörde aber auch, dass bis zur Errichtung von Windenergieanlagen auf See auf der vorzuuntersuchenden Fläche noch Zeit vergehen wird und aufgrund technischer

Weiterentwicklungen unter Umständen eine größere Leistung auf derselben Fläche installierbar sein wird. Die Ergebnisse der Baugrundvoruntersuchung sind dagegen in der Regel irrelevant für die Festlegung installierbaren Leistung.

Zu § 11 (Eignungsprüfung von Flächen)

§ 11 WindSeeG regelt die Eignungsprüfung von Flächen. Diese ist neben der Untersuchung der Flächen nach § 10 ein wesentlicher Bestandteil der Voruntersuchung. Durch die Eignungsprüfung werden einige Teilaspekte vorab geprüft und entschieden, die bisher im Planfeststellungsverfahren geprüft wurden. Durch die frühzeitige Prüfung dieser Aspekte wird die Wahrscheinlichkeit signifikant erhöht, dass das nach der Ausschreibung durchzuführende Planfeststellungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Damit wird weiter sichergestellt, dass in aller Regel auf den Flächen, die zur Ausschreibung kommen, auch tatsächlich später Windenergieanlagen auf See gebaut werden dürfen. Das verringert das Risiko für die Bieter und führt damit tendenziell zu niedrigeren Geboten in den Ausschreibungen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 ist eine Fläche zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See geeignet, soweit die Kriterien für die Unzulässigkeit der Festlegung einer Fläche im Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz 2 dem nicht entgegenstehen. Der Prüfungsmaßstab ist also derselbe wie bei der Festlegung einer Fläche im Flächenentwicklungsplan. Allerdings nimmt die zuständige Behörde bei der Eignungsprüfung – anders als bei der strategischen Planung im Rahmen der Aufstellung des Flächenentwicklungsplans – eine Prüfung der Fläche im Einzelfall vor. Es gilt insoweit der Untersuchungsgrundsatz nach § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Allerdings wird der Prüfungsumfang im Rahmen der Eignungsprüfung durch Absatz 2 eingeschränkt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt den Prüfungsumfang für die Eignungsprüfung nach Absatz 1 fest.

Nach Satz 1 muss die zuständige Behörde für einige Aspekte abschließend feststellen, dass sie durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf der Fläche nicht beeinträchtigt werden bzw. damit vereinbar sind. Falls die Behörde eine Beeinträchtigung oder Unvereinbarkeit feststellt, ist die Fläche regelmäßig nach Absatz 1 ungeeignet. Allerdings kann die zuständige Behörde in diesem Fall die Eignung der Fläche gegebenenfalls durch entsprechende Nebenbestimmungen herstellen.

Satz 2 stellt klar, dass für alle übrigen Kriterien die Eignung nur insoweit abschließend festgestellt wird, als dies unabhängig von der späteren Ausgestaltung des Vorhabens möglich ist. Damit wird einerseits dem Zweck der Eignungsprüfung Rechnung getragen, die Fläche möglichst umfangreich vorab zu untersuchen, um eine ablehnende Entscheidung im Planfeststellungsverfahren zu vermeiden. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Feststellung der Eignung nur erfolgen kann, soweit das ohne Rücksicht auf die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens (Anzahl, Größe und Typ der Anlagen, Art der Fundamente, Verteilung auf der Fläche, etc.) möglich ist. Satz 3 stellt klar, dass dabei auch die Untersuchungsergebnisse und Unterlagen nach § 10 Absatz 1 berücksichtigt werden, aus denen sich Erkenntnisse zu den Kriterien ergeben können.

Es ist in keinem Fall Teil der Eignungsprüfung, ob der Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf der Fläche wirtschaftlich möglich ist. Deshalb wird auch die Vorerkundung des Baugrunds in aller Regel nicht dazu führen, dass eine Fläche ungeeignet ist. Es ist regelmäßig eine bloße Frage der Wirtschaftlichkeit und damit keine Frage der Eignung, ob und wie auf einem schwierigen Baugrund gebaut wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Verhältnis zwischen der Eignungsfeststellung und dem später durchzuführenden Planfeststellungsverfahren.

Nach Satz 1 ist die Feststellung der Eignung einer Fläche grundsätzlich für das Planfeststellungsverfahren bindend. Das gilt allerdings nur, soweit die Eignung nach Absatz 2 Satz 1 und 2 abschließend festgestellt wurden. Sofern keine abschließende Prüfung und Feststellung erfolgen konnte, ist die Feststellung der Eignung insoweit auch nicht bindend. Deshalb ist es wichtig, dass die Planfeststellungsbehörde in der Entscheidung zur Feststellung der Eignung klarstellt, zu welchen Aspekten sie die Eignung abschließend feststellt.

Nach Satz 2 hat die Feststellung der Eignung keine Außenwirkung und sie ist nicht selbständig anfechtbar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bis zur Bezuschlagung der Fläche ohnehin kein Bieter Adressat der Eignungsfeststellung ist. Vielmehr ist diese eine (sachbezogene) Allgemeinverfügung, die regelmäßig nicht anfechtbar ist, da sie lediglich begünstigende Wirkung hat. In jedem Fall kann sie aber aufgrund der gesetzlichen Anordnung in Satz 2 nicht angefochten werden. Der bezuschlagte Bieter kann die Feststellung der Eignung ebenfalls nicht anfechten, weder selbständig noch im späteren Planfeststellungsverfahren. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass der bezuschlagte Bieter in Kenntnis des Ergebnisses der Eignungsprüfung einschließlich etwaiger Nebenbestimmungen sein Gebot abgegeben und einen Zuschlag erhalten hat. Es wäre vor diesem Hintergrund widersprüchlich und treuwidrig, die Feststellung der Eignung nach Zuschlagserteilung anzufechten. Untersuchungen nach

Zu § 12 (Zuständigkeit und Verfahren zur Voruntersuchung von Flächen)

§ 12 WindSeeG regelt die Zuständigkeit und das Verfahren zur Voruntersuchung der Flächen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 ist das BSH für die Voruntersuchung der Flächen zuständig. Es muss die Flächen im Einvernehmen mit der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt untersuchen, soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in Frage steht. Das Einvernehmen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt ist dabei beschränkt auf Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Es darf nur versagt werden, wenn keine Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu besorgen sind, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen im Planfeststellungsbeschluss nach § 46 WindSeeG verhütet oder ausgeglichen werden können.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 macht das BSH die Einleitung des Verfahrens unter Angabe des Zeitpunkts des voraussichtlichen Abschlusses des Verfahrens bekannt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Anhörungstermin zur Voruntersuchung von Flächen. Er kann gemeinsam mit dem Anhörungstermin zum Flächenentwicklungsplan erfolgen. Dies kann beim Übergang zum zentralen Modell eine Verfahrenserleichterung für das BSH bedeuten, die den reibungslosen Übergang in zeitlicher Hinsicht ermöglicht. Der Termin für die Anhörung zur ersten Voruntersuchung von Flächen kann mit dem Anhörungstermin im Verfahren zur erstmaligen Erstellung des Flächenentwicklungsplans zusammengezogen und so der rechtzeitige Abschluss der ersten Voruntersuchung gesichert werden.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 legt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie aufgrund der Ergebnisse des Anhörungstermins einen Untersuchungsrahmen für die Voruntersuchung einer Fläche nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Das gilt aber nur für den Fall, dass ausnahmsweise zusätzlich zu den in § 10 WindSeeG geregelten Untersuchungsgegenständen weitere zu untersuchen sind. Weitere Untersuchungsgegenstände in diesem Sinne müssen dabei andere sein, als die in § 10 WindSeeG geregelten. Aufgrund von Absatz 4 kann keine vertiefere Prüfung der in § 10 WindSeeG geregelten Untersuchungsgegenstände erfolgen als dort festgelegt.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 macht das BSH das Ergebnis der Eignungsprüfung für eine Fläche bekannt und übermittelt das Ergebnis der Eignungsprüfung an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber.

In Absatz 5 Satz 3 ist zudem das Verfahren für den Fall geregelt, dass eine Fläche sich als nicht geeignet erweist. Auch dieses Ergebnis der Eignungsprüfung muss nach Absatz 5 Satz 1 und 2 bekannt gemacht und übermittelt werden. Nach Satz 3 muss in diesem Fall zusätzlich der Flächenentwicklungsplan angepasst werden. Das ist erforderlich, da die ungeeignete Fläche nicht zur Ausschreibung kommen wird. Diese Lücke in der Planung muss geschlossen werden. Das kann nur unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte und damit im Verfahren zur Anpassung des Flächenentwicklungsplans unter Beteiligung aller relevanten Akteure geschehen.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 übermittelt das BSH die Untersuchungsergebnisse und Unterlagen aus der Voruntersuchung sowie die festgestellte installierbare Leistung unverzüglich im Anschluss an die Bekanntmachung an die BNetzA, sofern die Eignung der Fläche festgestellt wurde. Das ist erforderlich, da die BNetzA mit Hilfe dieser Untersuchungsergebnisse und Unterlagen das Ausschreibungsverfahren auf der voruntersuchten Fläche vorbereiten und sie im erforderlichen Umfang den Bietern zugänglich machen muss.

Zu § 13 (Errichtung und Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen)

§ 13 WindSeeG verweist für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen, die zur Anbindung der als geeignet festgestellten Flächen erforderlich sind, auf die Regelungen in § 17d EnWG (s. näher dort und dessen Begründung). Dort ist u.a. im Einzelnen geregelt, unter welchen Voraussetzungen und wann der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber die Errichtung der Offshore-Anbindungsleitung beauftragen und bauen muss.

Zu Teil 3 (Ausschreibungen)

Teil 3 enthält die Regelungen zu Ausschreibungen für Windenergieanlagen auf See, sowohl für das Zielmodell, das sog. zentrale Modell, als auch für die Übergangsphase. Das zentrale Modell erfasst Anlagen, die ab dem Jahr 2025 in Betrieb gehen, die Übergangsphase erfasst Anlagen, die in den Jahren 2021 bis einschließlich 2024 in Betrieb gehen.

Sämtliche Regelungen des Teils 3 sind die Spezialvorschriften für Ausschreibungen für Wind auf See, die die allgemeinen Bestimmungen zu Ausschreibungen im EEG 2016 ergänzen. Soweit in Teil 3 nicht anderes geregelt ist, finden die Vorschriften zu Ausschreibungen des EEG 2016 Anwendung.

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Die allgemeinen Bestimmungen für Ausschreibungen finden sowohl auf Ausschreibungen im zentralen Modell als auch auf die der Übergangsphase Anwendung.

Zu § 14 (Wettbewerbliche Bestimmung der Marktprämie)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält den Grundsatz der wettbewerblichen Bestimmung der Marktprämie, wie er auch im EEG 2016 enthalten ist. Das bedeutet, dass der Zahlungsanspruch künftig im Grundsatz nur noch für den Fall einer erfolgreicher Teilnahme an einer Ausschreibung besteht. Die erfolgreiche Teilnahme ist regelmäßig mit dem Zuschlag gegeben. Für den Bereich Windenergie auf See stellt Absatz 1 den Geltungszeitraum des Grundsatzes der wettbewerblichen Bestimmung klar: er gilt erst für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen werden. Für zuvor in Betrieb genommene Anlagen richten sich die EEG-Zahlungen nach vorherigen Fassungen des EEG, entsprechend der Übergangsbestimmungen des EEG 2014 bzw. des § 22 Absatz 2 Nummer 7 EEG 2016.

Zu Absatz 2

Abweichend von Absatz 1 können Prototypen von Windenergieanlagen auf See einen Zahlungsanspruch in gesetzlich festgelegter Höhe erhalten. Dies soll die Entwicklung neuer Anlagen erleichtern und so den Forschungs- und Entwicklungsstandort stärken. Prototypen sind in § 3 Nummer 5 WindSeeG legaldefiniert. Um Missbrauch zu verhindern, ist diese Ausnahme auf höchstens 50 MW pro Jahr begrenzt; das Nähere hierzu regelt Teil 5.

Zu § 15 (Allgemeine Ausschreibungsbedingungen)

§ 15 WindSeeG stellt nochmals klar, dass sämtliche Regelungen zu Ausschreibungen im WindSeeG im Zusammenspiel mit dem EEG 2016 zu betrachten sind. Das EEG 2016 findet immer Anwendung, wenn die Ausschreibungsvorschriften im WindSeeG nichts Abweichendes regeln. Um Wiederholungen zu vermeiden, sind im Folgenden nicht alle Vorschriften des EEG 2016 ausdrücklich zitiert oder wiedergegeben. In Fällen, wo es zur einfacheren Lesbarkeit des WindSeeG beiträgt, wird auf Vorschriften des EEG 2016 ausdrücklich Bezug genommen, sie sind aber auch in anderen Fällen anzuwenden.

Zu Abschnitt 2 (Ausschreibungen für voruntersuchte Flächen)

Abschnitt 2 enthält das Ausschreibungsdesign für das Zielsystem, das sog. zentrale Modell. Die Bieter konkurrieren in der Ausschreibung um die Errichtung eines Windparks auf den staatlich voruntersuchten Flächen.

Zu § 16 (Gegenstand der Ausschreibungen)

Ebenso wie im EEG 2016 werden mit der Ausschreibung die Höhe der Förderung und der Anspruchsberechtigte bestimmt. Die Ausschreibungen für Windenergieanlagen auf See erfolgen flächenbezogen. Dabei findet für jede voruntersuchte Fläche ein eigenes Ausschreibungsverfahren statt, auch wenn in einem Gebotstermin mehrere voruntersuchte Flächen zugleich zur Ausschreibung kommen können. Auch der Zuschlag bezieht sich jeweils auf eine bestimmte voruntersuchte Fläche.

Zu § 17 (Ausschreibungsvolumen)

Um eine Inbetriebnahme ab dem Jahr 2025 zu ermöglichen, werden die Ausschreibungen nach dem zentralen Modell bereits ab dem Jahr 2020 durchgeführt. Jährlich findet ein

Gebotstermin statt, nämlich immer am 1. September. Das Ausschreibungsvolumen beträgt zwischen 600 und 900 MW. Nähere Regelungen zum Ausschreibungsvolumen enthalten die Nummern 1 bis 3.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 darf das Ausschreibungsvolumen im Durchschnitt nicht mehr als 730 MW jährlich betragen. Dies entspricht den Zielen in § 1 WindSeeG und dient einer gleichmäßigen Verteilung des Zubaus, der für die Erreichung des Ziels für 2030 erforderlich ist, s. oben.

Der Betrachtungszeitraum für den Durchschnitt von 730 MW entspricht dem Betrachtungszeitraum des jeweils geltenden Flächenentwicklungsplans. Schon dort ist die Flexibilität angelegt, nicht jedes Jahr exakt 730 MW zur Ausschreibung vorzusehen, im Schnitt aber diesen jährlichen Zubau zu erreichen, s. oben. Diese Flexibilität soll es ermöglichen, z.B. bei der Auffüllung von Leerständen auf Offshore-Anbindungsleitungen sinnvolle Gesamtgrößen zu bilden. Der Flächenzuschnitt wird gerade bei „Restflächen“ nicht exakt eine Summe von 730 MW installierbarer Leistung ergeben.

Zu Nummer 2

Nummer 2 legt fest, dass das Ausschreibungsvolumen, das in einem Gebotstermin ausgeschrieben wird, auf mehrere voruntersuchte Flächen verteilt wird, wenn im Flächenentwicklungsplan mehrere Flächen zur Ausschreibung in einem Jahr vorgesehen sind und die auf ihnen voraussichtlich installierbare Leistung in Summe das Ausschreibungsvolumen bildet.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 erfolgt die Verteilung des Ausschreibungsvolumens auf verschiedene Flächen nach Nummer 2 anhand der Festlegungen im Flächenentwicklungsplan und der auf den jeweiligen Flächen nach der Voruntersuchung installierbaren Leistung.

Zu § 18 (Veränderung des Ausschreibungsvolumens)

In bestimmten Konstellationen muss es der BNetzA möglich sein, das Ausschreibungsvolumen und seine Verteilung auf Flächen zu einem Gebotstermin ausnahmsweise abweichend vom Flächenentwicklungsplan und damit abweichend von den Vorgaben nach § 17 festzulegen. Das ist dann der Fall, wenn sich seit der Festlegung im Flächenentwicklungsplan eine Entwicklung ergeben hat, die berücksichtigt werden sollte, weil andernfalls zu befürchten stünde, dass die Ausbauziele verfehlt werden. Absatz 1 und 2 regeln die verschiedenen Konstellationen, in denen dies der Fall ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 betrifft die Konstellation, dass sich seit der Festlegung des Flächenentwicklungsplans unvorhergesehen tatsächliche Entwicklungen ergeben haben. Nummer 1 bis 3 nennt verschiedene denkbare Fälle. Eine Anpassung des Ausschreibungsvolumens muss in diesen Fällen in Abstimmung mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erfolgen, da die Anpassung eine Abweichung vom Flächenentwicklungsplan bedeutet, für den das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie maßgeblich verantwortlich ist.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 kann die Bundesnetzagentur das Ausschreibungsvolumen anpassen, also verringern oder erhöhen, oder die Verteilung des Ausschreibungsvolumens auf die Flächen verändern, wenn die Voruntersuchung der betreffenden Flächen ausnahmsweise nicht rechtzeitig abgeschlossen ist. Wenn sich bei der Voruntersuchung durch das BSH

Verzögerungen ergeben, die bei Erstellung des Flächenentwicklungsplans nicht vorhersehbar waren, so dass die Geeignetheit der Fläche abweichend von der Planung des Flächenentwicklungsplans noch nicht beurteilt werden kann und wesentliche Informationen den Bietern noch nicht zur Verfügung gestellt werden können, ist eine Ausschreibung auf der Fläche nicht sinnvoll. Die Ausschreibung dieser Flächen kann zu einem späteren Termin erfolgen, wenn die Voruntersuchung abgeschlossen werden konnte. Die BNetzA kann entweder das Ausschreibungsvolumen um den Anteil der Fläche, die noch nicht voruntersucht ist, verringern, oder stattdessen andere Flächen, die schon voruntersucht sind, ausschreiben.

Zu Nummer 2

Wenn die Ungeeignetheit der Fläche festgestellt wurde, sollte die Fläche gar nicht zur Ausschreibung kommen, denn eine Errichtung von Windenergieanlagen auf See auf dieser Fläche ist damit ausgeschlossen. Der Flächenentwicklungsplan enthält keine Prüfung der Geeignetheit, sie ist der Voruntersuchung vorbehalten. Die BNetzA muss auf das Ergebnis der Voruntersuchung reagieren und abweichend vom Flächenentwicklungsplan von der Ausschreibung ungeeigneter Flächen absehen können. Auch hier hat die BNetzA die Möglichkeit, das Ausschreibungsvolumen um den Anteil der ungeeigneten Fläche zu verringern oder stattdessen andere Flächen, die bereits erfolgreich voruntersucht sind, vorzeitig auszuschreiben.

Zu Nummer 3

Der Flächenentwicklungsplan legt immer die voraussichtlichen Entwicklungen zugrunde, die zum Zeitpunkt seiner Erstellung absehbar sind. Bis die Fläche zur Ausschreibung kommt, kann einige Zeit vergehen und es können die Voraussetzungen für den Widerruf eines Zuschlags nach § 60 Absatz 3 WindSeeG oder die für einen Entzug des Netzkapazität nach EnWG a.F. eingetreten sein. Beides bedeutet, dass ein geplanter und vom Flächenentwicklungsplan zugrunde gelegter Zubau von Windenergieanlagen auf See voraussichtlich nicht stattfinden wird, was letztlich zu einem Unterschreiten der Ausbauziele führen kann. Dabei genügt bereits das Vorliegen der Voraussetzungen, da andernfalls das Erreichen der Ausbauziele gefährdet wäre. Der zweite Halbsatz stellt klar, dass die BNetzA das Ausschreibungsvolumen in diesem Fall nur erhöhen darf, wenn und soweit dies zur Erreichung der Ausbauziele erforderlich ist. Sie kann aber natürlich unabhängig davon die Verteilung des Ausschreibungsvolumens auf Flächen anpassen und andere voruntersuchte Flächen vorzeitig zur Ausschreibung bringen.

Satz 2 stellt für alle geschilderten Konstellationen klar, dass eine vom Flächenentwicklungsplan abweichende Auswahl der Flächen, die gegebenenfalls nötig ist, um die Anpassung des Ausschreibungsvolumens zu erreichen, unter Beachtung der übrigen Festlegungen im Flächenentwicklungsplan erfolgen muss. So ist z.B. die zeitliche Reihenfolge weiter zu beachten, so dass in der Regel die für den nächsten Gebotstermin anstehende Fläche in der Ausschreibung vorgezogen wird, nicht eine Fläche, die nach dem Plan erst deutlich später zur Ausschreibung vorgesehen ist. Nach § 9 Absatz 3 muss das BSH die nach dem Flächenentwicklungsplan für den nächsten Gebotstermin vorgesehenen Flächen parallel schon voruntersucht haben.

Zu Absatz 2

§ 83a EEG 2016 ist auch für die Ausschreibungen bei Windenergie auf See anwendbar. Das gilt für die Ausschreibungen im zentralen Modell und in der Übergangsphase.

Wie auch im EEG 2016 darf ein Zubau auf Grundlage eines eventuellen erfolgreichen Rechtsbehelfs aber nicht zu einer Überschreitung des Ausbaupfades führen. Nach Absatz 3 muss die BNetzA das Ausschreibungsvolumen daher im Fall eines erfolgreichen

Rechtsbehelfs nach § 83a EEG 2016 verringern, und zwar in dem Umfang, in dem nach § 83a EEG 2016 dem erfolgreichen Rechtsbehelfsführer ein Zuschlag erteilt wird. Sofern ein Rechtsbehelf im Fall der Übergangsphase erfolgreich ist, erfolgt die dadurch erforderliche Absenkung des Ausschreibungsvolumens im zentralen Modell.

Der Zuschlag aufgrund des erfolgreichen Rechtsbehelfs kann nur für noch nicht bezuschlagte Flächen und für noch freie Anbindungskapazität erteilt werden. Der Bau einer neuen Offshore-Anbindungsleitung, nur um freie Kapazität für den Zuschlag zu schaffen, ist ausgeschlossen. Die Verringerung des Ausschreibungsvolumens ist über mehrere Gebotstermine im zentralen Modell zu verteilen, wenn andernfalls weniger als 400 MW in einem Gebotstermin zur Ausschreibung kämen.

Zu Absatz 3

Absatz 4 stellt sicher, dass der Flächenentwicklungsplan nach einer Anpassung des Ausschreibungsvolumens entsprechend angepasst wird. Jede Anpassung des Ausschreibungsvolumens bedeutet eine Abweichung vom Flächenentwicklungsplan und hat damit Auswirkungen auf die Festlegungen für Folgejahre. Im Regelfall wird diese Abweichung so relevant sein, dass sie im Flächenentwicklungsplan berücksichtigt werden muss, damit er seiner steuernden Funktion im zentralen Modell in den Folgejahren weiter gerecht werden kann.

Zu § 19 (Bekanntmachung der Ausschreibungen)

Die Bekanntmachung erfolgt nach Satz 1 spätestens sechs Kalendermonate vor dem Ausschreibungstermin. Der Inhalt der Bekanntmachung entspricht teilweise dem § 29 EEG 2016, insoweit wird auf die Begründung dazu verwiesen. Sie enthält darüber hinaus noch Besonderheiten der Ausschreibungen für Wind auf See im zentralen Modell.

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht § 29 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2016 und wird nur zur besseren Lesbarkeit des WindSeeG ausdrücklich aufgegriffen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht § 29 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2016 und wird nur zur besseren Lesbarkeit des WindSeeG ausdrücklich aufgegriffen.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 sind die jeweiligen Flächen mit ihrer genauen Bezeichnung bekanntzumachen, damit potentielle Bieter genau wissen, wo die Ausschreibung stattfindet. Den Flächenbezug gibt es bei Ausschreibungen für andere Technologien nicht, deswegen findet diese Nummer keine Entsprechung im EEG 2016.

Zu Nummer 4

Neben der Die Bekanntmachung muss nach Nummer 4 außerdem die Verteilung des Ausschreibungsvolumens auf verschiedene Flächen enthalten, soweit mehr als eine Fläche zur Ausschreibung kommt.

Zu Nummer 5

Ebenso ist es für die Bieter wichtig zu wissen, über welche Offshore-Anbindungsleitungen Windenergieanlagen auf See, die auf den ausgeschriebenen Flächen errichtet werden, an das Netz angeschlossen werden sollen, ebenso wie die entsprechenden technischen Spezifikationen und ggf. die zeitliche und mengenmäßige Nutzung durch weitere Wind-

leistung, die über die Anbindungsleitung abgeführt werden soll. Sie werden daher nach Nummer 5 ebenfalls bekannt gemacht, einschließlich des Jahres, in dem die Offshore-Anbindungsleitungen nach Flächenentwicklungsplan in Betrieb genommen werden sollen.

Zu Nummer 6

Die Bekanntgabe enthält nach Nummer 6 auch das Jahr, in dem frühestens die Zahlung der Marktprämie beginnt. Dies ist letztlich das Jahr, in dem Windenergieanlagen auf See auf dieser Fläche planmäßig in Betrieb gehen sollen. Es ergibt sich aus dem Flächenentwicklungsplan, der nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 WindSeeG auch Festlegungen zu dem Kalenderjahr enthält, in denen die bezuschlagten Windenergieanlagen auf See und die zugehörige Offshore-Anbindungsleitung in Betrieb genommen werden sollen. Das hindert einen bezuschlagten Windpark später nicht daran, tatsächlich früher in Betrieb zu gehen, er erhält dann aber noch keine Marktprämie ab Inbetriebnahme, sondern erst ab dem bekannt gemachten Jahr, s. § 24 Absatz 1 Nummer 2.

Zu Nummer 7

Die bei der Voruntersuchung der Flächen durch das BSH erstellten Unterlagen werden nach Nummer 7 mit der Bekanntmachung allen potentiellen Bietern zur Verfügung gestellt.

Zu Nummer 8

Nummer 8 entspricht § 29 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2016, verweist aber auf den für Windenergie auf See im WindSeeG spezifisch geregelten Höchstwert.

Zu Nummer 9

Um die Wettbewerbssituation auf der Fläche transparent zu machen, wird nach Nummer 9 bekannt gemacht, ob für die ausgeschriebene Fläche ein Eintrittsrecht für Inhaber eines bestehenden Projekts besteht. Zum Eintrittsrecht im Einzelnen s. unten zu §§ 39ff WindSeeG.

Zu Nummer 10

Nummer 10 entspricht § 29 Absatz 1 Nummer 4 EEG 2016 und wird nur zur besseren Lesbarkeit des WindSeeG ausdrücklich aufgegriffen..

Zu Nummer 11

Nummer 11 entspricht § 29 Absatz 1 Nummer 5 EEG 2016 und wird nur zur besseren Lesbarkeit des WindSeeG ausdrücklich aufgegriffen..

Zu § 20 (Anforderungen an Gebote)

§ 20 WindSeeG ergänzt § 30 EEG 2016 um einige Besonderheiten bei Ausschreibungen für Wind auf See.

Zu Absatz 1

Gebote zu Ausschreibungen für Wind auf See müssen immer den folgenden zusätzlichen Anforderungen genügen:

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 muss der Bieter mit Abgabe seines Gebots das Einverständnis zur Nutzung von Daten durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und die Bundesnetzagentur nach § 67 WindSeeG erklären.

Zu Nummer 2

Die Gebotsmenge eines Gebots muss nach Nummer 2 dem Anteil des Ausschreibungsvolumens für die Fläche entsprechen, für die das Gebot abgegeben wird. D.h. ein Bieter darf nicht mit einer geringeren Gebotsmenge nur für einen Teil der Fläche bieten. Die Fläche soll insgesamt mit einem Projekt mit der installierten Leistung bebaut werden, die den Planungen des Flächenentwicklungsplans für den Gesamtausbau zugrunde liegt. Ein Bieter darf auch keine Gebotsmenge bieten, die über dem für die Fläche ausgeschriebenen Anteil des Ausschreibungsvolumens liegt, da auch insoweit vom Gesamtgerüst des Flächenentwicklungsplans nicht abgewichen werden darf.

Hiervon zu trennen ist die Frage, mit welcher installierten Leistung Windenergieanlagen tatsächlich auf der Fläche errichtet und betrieben werden dürfen. Das richtet sich nach dem Genehmigungsrecht nach Teil 4. Auch wenn danach eine über die ausgeschriebene Leistung hinausgehende Leistung installiert werden darf, besteht der Zuschlag nur für die Gebotsmenge. Nur insoweit besteht ein Anspruch auf EEG-Zahlung. Sollten weitere Windenergieanlagen genehmigungsrechtlich errichtet werden dürfen, besteht für die auf die zusätzlich installierte Leistung entfallende Stromerzeugung jedenfalls kein Anspruch auf EEG-Zahlung, s. § 24 Nummer 2. Ebenso wenig ist der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, den zusätzlich generierten Strom abzutransportieren, s. § 24 Nummer 3 WindSeeG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist wiederum eine Ergänzung zum EEG 2016, die der Besonderheit bei Windenergie auf See geschuldet ist, dass die Ausschreibung flächenbezogen erfolgt. Im Gebot muss daher die Fläche bezeichnet werden, für die das Gebot abgegeben wird, wenn in dem Gebotstermin mehrere Flächen zur Ausschreibung kommen. Will derselbe Bieter für beide Flächen bieten, muss er pro Fläche ein separates Gebot abgeben.

Zu § 21 (Sicherheit)

Für die Sicherheit ist § 31 EEG 2016 anzuwenden. § 21 WindSeeG legt ergänzend nur die Höhe der Sicherheit fest, die im EEG 2016 für die übrigen Technologien spezifisch geregelt ist.

Zu § 22 (Höchstwert)

§ 22 WindSeeG bestimmt den Höchstwert für Ausschreibungen im zentralen Modell. Er entspricht dem niedrigsten Gebotswert des Gebots, das im zweiten Gebotstermin in der Übergangsphase einen Zuschlag erhalten hat, und berücksichtigt damit schon die Preisbildung durch Wettbewerb. Er kann damit höchstens den Höchstwert nach § 33 WindSeeG von 12 Cent/kWh der Übergangsphase betragen.

Der Höchstwert kann darüber hinaus nach Absatz 2 durch eine Festlegung der BNetzA angepasst werden, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass der Höchstwert unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 EEG 2016 zu hoch oder zu niedrig ist. Die Anpassung muss bestehenden wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See sowie den zu erwartenden technologischer Fortschritts berücksichtigen, darf aber maximal 10 Prozent von dem aktuellen Höchstwert abweichen.

Ebenso wie bei der entsprechenden Festlegungskompetenz der BNetzA zum Höchstwert für Solaranlagen und Wind an Land nach § 85a EEG 2016 soll auch bei Wind auf See der Höchstwert gesenkt werden, wenn die durchschnittlichen Erzeugungskosten deutlich unter dem Höchstwert liegen. Der Höchstwert kann erhöht werden, wenn in den letzten drei Ausschreibungen mit den zulässigen Geboten das Ausschreibungsvolumen nicht gedeckt werden konnte und die durchschnittlichen Erzeugungskosten über dem Höchstwert liegen.

Zu § 23 (Zuschlagsverfahren; anzulegender Wert)

§ 23 WindSeeG regelt das Zuschlagsverfahren. Den Zuschlag erhält das Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert. Da die Gebotsmenge dem Anteil des Ausschreibungsvolumens auf der ausgeschriebenen Fläche entsprechen muss, gibt es nur einen Zuschlag pro ausgeschriebener Fläche, eine Reihung von Geboten anhand der Gebotsmenge o.ä. ist nicht erforderlich (anders ist dies in der Übergangsphase, s. § 34).

Der Zuschlag ergeht einmal unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 60 Absatz 3 WindSeeG, also für den Fall, dass der bezuschlagte Bieter später gegen bestimmte Realisierungsfristen verstößt. Zum anderen ergeht er auch unter dem Vorbehalt, dass ein Eintrittsrecht auf der Fläche wirksam ausgeübt wird und der Zuschlag ganz oder teilweise auf den oder die Eintrittsberechtigten übergeht, s. unten zu §§ 39 ff WindSeeG.

Zu § 24 (Rechtsfolgen des Zuschlags)

§ 24 WindSeeG benennt die Rechtsfolgen des Zuschlags.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 zeigt sich die Besonderheit der Ausschreibungen für Windenergie auf See im zentralen Modell: Der bezuschlagte Bieter erhält das Recht, auf der Fläche ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, den Anspruch auf die Marktprämie nach EEG 2016 (unter den übrigen Voraussetzungen), den Anspruch auf Anschluss an diejenige Offshore-Anbindungsleitung, die der Flächenentwicklungsplan für die Fläche vorsieht, und zugewiesene Netzanbindungskapazität auf dieser Offshore-Anbindungsleitung im Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge. All diese Komponenten gehören zusammen, sie können nicht aufgeteilt werden.

§ 24 Absatz 1 WindSeeG gewährt keine Rechte oder Ansprüche, die unabhängig vom konkreten Inhalt des Zuschlags bestünden. Vielmehr bestehen die Rechte und Ansprüche nur, wenn und soweit ein Bieter in einer Ausschreibung einen Zuschlag erhalten hat. Der Zuschlag konkretisiert die Rechte und die Ansprüche in Bezug auf die Person (bezuschlagter Bieter), den Gegenstand (Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf der bezuschlagten Fläche) und den Umfang (bezuschlagte Gebotsmenge und bezuschlagter Gebotswert).

Zu Nummer 1

Das Recht zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung eines Windparks auf der Fläche ist nach Nummer 1 ausschließlich. Nur wer erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen und einen Zuschlag erhalten hat, darf sein Projekt auf der Fläche realisieren und dafür ein Planfeststellungsverfahren durchführen. Alle anderen Bieter sind schon nicht berechtigt, ein entsprechendes Verfahren anzustrengen. Der bezuschlagte Bieter darf dazu die Unterlagen aus der Voruntersuchung nutzen. Dies sind Unterlagen, die bisher jeder Projektentwickler selbst erstellen musste und die im zentralen Modell vom BSH zur Verfügung gestellt werden. Das Planfeststellungsverfahren soll so vereinfacht und beschleunigt werden.

Im zweiten Halbsatz von Nummer 1 wird klargestellt, dass die Eignungsfeststellung nach § 11 Absatz 3 in dem durchzuführenden Planfeststellungsverfahren zugunsten des bezuschlagten Bieters wirkt. Damit wird die in § 11 Absatz 3 geregelte Bindungswirkung der Eignungsprüfung aufgegriffen und individualisiert.

Das Recht zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens besteht ab der Zuschlagerteilung. Das Planfeststellungsverfahren richtet sich nach Teil 4. Verläuft es nicht erfolgreich, entfällt der Zuschlag, s. § 64 Absatz 2 Nummer 1 WindSeeG.

Zu Nummer 2

Der bezuschlagte Bieter ist außerdem nach Nummer 2 Anspruchsberechtigter für die Marktprämie. Darüber hinaus müssen sämtliche andere Voraussetzungen für den Anspruch nach § 19 EEG 2016 erfüllt sein. So bestimmt sich beispielsweise die Dauer des Anspruchs nach dem EEG 2016. Der Zuschlag nach dem WindSeeG ersetzt lediglich die Anspruchsvoraussetzung nach § 22 Satz 2 Nummer 1 des EEG 2016.

Allerdings stellt Nummer 2 stellt ergänzend klar, dass der Anspruch nur für Strom aus Windenergieanlagen auf See im Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge auf der bezuschlagten Fläche besteht. Das bedeutet, dass der bezuschlagte Bieter auf der Fläche mehr Windenergieanlagen auf See bauen kann als nach der Gebotsmenge vorgesehen (soweit dies der spätere Planfeststellungsbeschluss zulässt). Für den Strom aus diesen zusätzlichen Windenergieanlagen auf See besteht aber kein Anspruch auf die Marktprämie.

Zudem wird in Nummer 2 für den Beginn des Anspruchs auf Marktprämie geregelt, dass sich das Jahr, in dem die Marktprämie frühestens beansprucht werden kann, aus dem Flächenentwicklungsplan und der entsprechenden Bekanntmachung ergibt. Der Flächenentwicklungsplan gibt das Jahr der Inbetriebnahme für die jeweiligen Windenergieanlagen auf See vor. Diese Regelung ist wichtig, damit der Flächenentwicklungsplan seine Funktion der Ausbausteuerung erfüllen kann.

Das hindert einen bezuschlagten Windpark nicht daran, tatsächlich früher in Betrieb zu gehen, er erhält dann aber noch keine Marktprämie ab Inbetriebnahme, sondern erst ab dem bekannt gemachten Jahr.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Regelung in Nummer 3 Buchstabe a stellt klar, dass der bezuschlagte Bieter einen Anspruch auf Anschluss seines Windparks an die Offshore-Anbindungsleitung hat, die zur Anbindung der ausgeschriebenen Fläche im Flächenentwicklungsplan vorgesehen ist. Der Anschluss, das heißt die physische Verbindung der elektrischen Anlagen des Windparks mit den elektrischen Anlagen der Offshore-Anbindungsleitung, ist Voraussetzung dafür, dass der bezuschlagte Bieter die zugewiesene Netzanbindungskapazität (Buchstabe b) tatsächlich nutzen kann. Hinsichtlich der technischen Bedingungen findet § 19 EnWG Anwendung.

Zu Buchstabe b

Mit dem Zuschlag erhält der bezuschlagte Bieter nach Nummer 3 Buchstabe b die Netzanbindungskapazität auf der Offshore-Anbindungsleitung, die zur Anbindung der ausgeschriebenen Fläche im Flächenentwicklungsplan vorgesehen ist. Dies kann entweder freie Kapazität auf einer bereits vorhandenen oder schon im Bau befindlichen Leitung sein, oder Kapazität auf einer Leitung, deren Errichtung im Flächenentwicklungsplan vorgesehen ist. Die zugewiesene Netzanbindungskapazität auf der Offshore-Anbindungsleitung, die der bezuschlagte Bieter erhält, entspricht dem Anteil des Ausschreibungsvolumens für

die bezuschlagte Fläche, also der Gebotsmenge. Ermöglicht die später durch den bezuschlagten Bieter tatsächlich installierte Leistung der Windenergieanlagen auf See eine höhere Einspeisung, so ist jede überschießende Einspeisung nicht mehr von der zugewiesenen Netzanbindungskapazität umfasst und unzulässig.

Die Netzanbindungskapazität steht dem Bieter nur zu, wenn das Planfeststellungsverfahren für sein Projekt erfolgreich verläuft. Andernfalls wird der Zuschlag widerrufen und alle seine Rechtsfolgen entfallen, s. § 64 Absatz 2 Nummer 1 WindSeeG, auch die Kapazität. Der Bieter kann nicht diese Rechtsfolge einzeln für sich beanspruchen und etwa die zugewiesene Netzanbindungskapazität für ein anderes Projekt nutzen; dazu müsste er mit diesem anderen Projekt erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben. Dies gilt auch in jedem anderen Fall der Unwirksamkeit des Zuschlags.

Die zugewiesene Netzanbindungskapazität besteht nur, solange der Anspruch auf Marktprämie besteht, s. Absatz 2 und § 64 Absatz 2 Nummer 2.

Ebenso wie bei Anlagen an Land genießt der bezuschlagte Bieter hinsichtlich des landseitigen Netzes Einspeisevorrang im Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge, und zwar ab dem Zeitpunkt des Eintritts des verbindlichen Fertigstellungstermins nach § 17d Absatz 3 EnWG und – im Hinblick auf die dann entfallende Netzanbindungskapazität – bis zum Zeitpunkt des Erlöschens des Anspruchs auf Marktprämie.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt ergänzend, dass insbesondere die Rechte und Ansprüche nach Absatz 1 zeitlich befristet, nämlich nur für die Dauer des Zahlungsanspruchs nach dem EEG 2016 (20 Jahre), gewährt werden. Für die Zeit danach werden durch den Zuschlag keinerlei Rechte oder Ansprüche begründet. Satz 2 stellt in diesem Zusammenhang noch einmal klar, dass die Fläche erneut ausgeschrieben werden kann, s. § 8 Absatz 3. Die Möglichkeit, die Fläche nicht erneut für die Stromerzeugung aus Windenergie auf See zu nutzen, ergibt sich ebenfalls aus § 8 Absatz 3. Eine andere Art der Nachnutzung müsste gegebenenfalls gesetzlich geregelt werden.

Absatz 2 muss in der Zusammenschau mit § 8 Absatz 3, § 48 Absatz 7 und § 66 WindSeeG gesehen werden, die gemeinsam sicherstellen, dass nach Ablauf der Förderdauer eine erneute Ausschreibung für die Fläche oder eine sonstige Nachnutzung der Fläche vorgesehen werden kann, ohne dass der bezuschlagte Bieter irgendeine Entschädigung beanspruchen kann. Dadurch wird verhindert, dass Anlagenbetreiber Vertrauensschutz hinsichtlich der Zeit nach dem Ende des Zahlungsanspruchs nach dem EEG 2016 entwickeln können. Ein künftiger Gesetzgeber soll die weitere Nutzung der ausschließlichen Wirtschaftszone dann ohne Verbindungen neu planen können.

Zu § 25 (Erstattung von Sicherheiten an Bieter ohne Zuschlag)

§ 25 WindSeeG regelt die Erstattung von Sicherheiten an Bieter, die bei der Ausschreibung im zentralen Modell keinen Zuschlag erhalten haben, entsprechend § 55a Absatz 1 Nummer 2 EEG 2016. Für Ausschreibungen in der Übergangsphase trifft § 38 WindSeeG dieselbe Regelung.

Im Fall der Rücknahme des Gebotes nach § 30a Absatz 3 EEG 2016 ist für die Erstattung von Sicherheiten § 55a Absatz 1 Nummer 1 EEG 2016 im zentralen Modell und der Übergangsphase anwendbar, da das WindSeeG hierfür keine spezielle Regelung enthält.

Die Erstattung von Sicherheiten für bezuschlagte Bieter entsprechend § 55a Absatz 1 Nummer 3 EEG 2016 findet sich für das WindSeeG speziell in § 65 WindSeeG zur Erstattung von Sicherheiten bei Realisierung oder Strafzahlung.

Zu Abschnitt 3 (Ausschreibungen für bestehende Projekte)

Abschnitt 3 regelt, wie in der Übergangsphase hin zum zentralen Modell die Ausschreibung für bestehende Projekte verläuft.

Zu § 26 (Ausschreibungen für bestehende Projekte)

§ 26 WindSeeG legt die Dauer der Übergangsphase und die Gebotstermine fest und definiert bestehende Projekte.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 gilt die Übergangsphase für Inbetriebnahmen von Windenergieanlagen auf See ab dem Jahr 2021 aufgrund von Ausschreibungen im Jahr 2017, bis dann im Jahr 2025 die Inbetriebnahmen nach dem zentralen Modell einsetzen. Die Höhe der anzulegenden Werte und die Anspruchsberechtigten für die Marktprämie werden in zwei Gebotsterminen ermittelt, zum 1. März 2017 und zum 1. Dezember 2017. Teilnehmen können nur bestehende Projekte.

Zu Absatz 2

Bestehende Projekte, denen die Teilnahme an den beiden Ausschreibungen in der Übergangsphase möglich ist, sind solche Projekte in der Nordsee und in der Ostsee, die zum Datum des Regierungsentwurfs eine bestimmte Planungsreife erreicht haben und die im Fall eines Vorhabens in der ausschließlichen Wirtschaftszone in bestimmten Clustern liegen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 nennt den Planungsstand, die ein Projekt erreicht haben muss, um als bestehendes Projekt zu gelten.

Zu Buchstabe a

Nach Buchstabe a sind das Projekte in der ausschließlichen Wirtschaftszone, die vor dem [Datum des Kabinettsbeschlusses] über einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plan genehmigung nach der Seeanlagenverordnung verfügen.

Zu Buchstabe b

Nach Buchstabe b sind es Projekte im Küstenmeer, die zu diesem Datum über eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz verfügen.

Zu Buchstabe c

Nach Buchstabe c sind es Projekte, für die vor diesem Datum ein Erörterungstermin durchgeführt worden ist. Das kann sowohl bei Projekten mit einem Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsverfahren nach Seeanlagenverordnung in der ausschließlichen Wirtschaftszone als auch bei solchen mit einem Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz im Küstenmeer der Fall sein. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf See unterliegt in beiden Konstellationen einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, das UVPG sieht einen Erörterungstermin vor.

Zu Nummer 2

Nummer 2 führt aus, wo ein Projekt im Falle von Vorhaben in der ausschließlichen Wirtschaftszone liegen muss, um als bestehendes Projekt eingeordnet zu werden. Für Projekte im Küstenmeer spielt Nummer 2 keine Rolle. In der ausschließlichen Wirtschaftszone

werden nur Projekte erfasst, die in den Zonen 1 und 2 liegen. Das Potential dieser beiden Zonen reicht bereits aus, um das Ziel nach § 4 Nummer 2 Buchstabe b EEG 2016 zu erreichen. Ein Ausbau in weiteren Zonen ist insofern erst für spätere Zeiträume zu betrachten. Auch die bisherigen Planungen gingen davon aus, dass zunächst die küstennäheren Zone 1 und Zone 2 netzseitig erschlossen werden. Die dort liegenden Projekte konnten einen Netzanschluss und damit eine Realisierung eher erwarten als Projekte in den küstentferneren Zonen. Deshalb sind nur Zone 1 und Zone 2 in die nächste Realisierungsphase des Übergangmodells einbezogen.

Zu Buchstabe a

Projekte in der Nordsee müssen nach Buchstabe a in einem der Cluster 1 bis 8 des Bundesfachplans Offshore für die Nordsee liegen.

Zu Buchstabe b

Projekte in der Ostsee müssen nach Buchstabe b in einem der Cluster 1 bis 3 des Bundesfachplans Offshore für die Ostsee liegen.

Zu Absatz 3

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie veröffentlicht zum 30. November 2016 eine Liste aller bestehenden Projekte. Damit herrscht für die Vorhaben Klarheit, ob sie zu den bestehenden Projekten gehören, und die Wettbewerbssituation für die Übergangsphase kann besser abgeschätzt werden.

Zu § 27 (Ausschreibungsvolumen)

Das Ausschreibungsvolumen beträgt 1.460 MW pro Gebotstermin, also 2.920 MW für die beiden Gebotstermine der Übergangsphase insgesamt. Aufgrund der bereits erfolgten Kapazitätszuweisungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass das Ziel von 6.500 MW in 2020 überschritten wird und Ende 2020 eine installierte Leistung von 7.700 MW erreicht sein wird. Der Zubau von weiteren 7.300 MW zur Einhaltung des Ausbauziels von 15 GW Ende 2030 wird gleichmäßig auf die zehn Jahre von 2021 bis 2030 verteilt. Dies ergibt einen jährlichen Zubau von 730 MW. Damit wird die zu erwartende Überschreitung des Ziels von 6.500 MW im Jahr 2020 gleitend bis 2030 zurückgeführt, was einen „Fadenriss“ 2021 verhindert. In der Übergangsphase erfolgt die Ausschreibung des Zubaus für vier Jahre (viermal 730 MW) in zwei Terminen, pro Termin wird also die Zubaumenge für zwei Jahre ausgeschrieben.

Zu § 28 (Planung der Offshore-Anbindungsleitungen)

§ 28 WindSeeG verweist für die Planung der Offshore-Anbindungsleitungen, die die in der Übergangsphase für einen Zuschlag in Betracht kommenden Cluster erschließen, auf den Offshore-Netzentwicklungsplan nach den §§ 17b und 17c EnWG (s. näher dort und deren Begründungen).

In den Jahren 2021 bis 2024 werden Offshore-Anbindungsleitungen voraussichtlich fertiggestellt, auf denen dann für die bestehenden Projekte, die erfolgreich an einer Ausschreibung in der Übergangsphase teilnehmen, Kapazität zur Verfügung steht. Welche Offshore-Anbindungsleitungen dies wann sind und wie viel Kapazität auf ihnen jeweils zur Verfügung steht, ergibt sich aus dem Offshore-Netzentwicklungsplan. Es wird entsprechend für jede Ausschreibung bekannt gemacht, s. § 29 Nummer 4 WindSeeG. Die wirksamen Maßnahmen zum Ausbau der Leitungen enthält ausschließlich der Offshore-Netzentwicklungsplan.

Zu § 29 (Bekanntmachung der Ausschreibungen)

In der Übergangsphase erfolgt die Bekanntmachung spätestens acht Kalenderwochen vor den beiden Gebotsterminen. Da in der Übergangsphase die Ausschreibung noch nicht flächenbezogen erfolgt und damit die Projektentwickler bestehender Projekte bereits selbst über alle Daten verfügen, ist weniger Vorlauf nötig als im zentralen Modell.

Der Inhalt der Bekanntmachung entspricht wiederum teilweise dem § 29 EEG 2016, insofern wird auf die Begründung dazu verwiesen. Sie enthält darüber hinaus noch Besonderheiten der Ausschreibungen für Wind auf See.

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht § 29 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2016.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht § 29 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2016.

Zu Nummer 3

Nummer 3 entspricht § 29 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2016.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 enthält die Bekanntmachung für Ausschreibungen in der Übergangsphase die Kapazität auf den Offshore-Anbindungsleitungen, die für eine Anbindung der bestehenden Projekte in Betracht kommen. Betrachtet werden nur die Cluster, in denen bestehende Projekte liegen.

Ziel ist es grundsätzlich, die verfügbaren Anbindungskapazitäten möglichst vollständig in das Ausschreibungsverfahren einzubeziehen. Dies gilt auch für kleinere Anbindungskapazitäten, die auf vorhandenen Anbindungsleitungen noch frei sind. Allerdings kommen Kapazitäten dann nicht für eine Anbindung der bestehenden Projekte in Betracht, wenn dies aus technischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen unmöglich oder unverhältnismäßig schwer ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn keine freien Schaltfelder für weitere Kabel zwischen Konverterstation und Umspannanlage des Windparks zur Verfügung stehen, eine Verlegung weiterer Kabel zulassungsrechtlich ausgeschlossen oder problematisch erscheint oder für die Verlegung weiterer Kabel unverhältnismäßig hohe Kosten entstünden. Es obliegt der BNetzA in Abstimmung mit dem BSH zu beurteilen, welche Kapazitäten für eine Anbindung bestehender Projekte in Betracht kommen.

Zu Buchstabe a

Grundsätzlich kommen Kapazitäten auf Offshore-Anbindungsleitungen in Betracht, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bereits vorhanden sind, solche, die zu diesem Zeitpunkt im Bau sind, und solche, die nach den Festlegungen des bestätigten Offshore-Netzentwicklungsplans für eine Fertigstellung in der Übergangsphase vorgesehen sind.

Zu Buchstabe b

Nach Buchstabe b ist die auf diesen Anbindungsleitungen bereits belegte Kapazität abziehen:

Zu Doppelbuchstabe aa

Bereits im Betrieb befindliche Windenergieanlagen auf See belegen Kapazität.

Zu Doppelbuchstabe bb

In Fällen, in denen eine unbedingte Netzanbindungszusage für die Anbindungsleitung besteht, ist die entsprechenden Kapazität ebenfalls als belegt abzuziehen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Gleiches gilt in Fällen, in denen eine Kapazitätszuweisung nach EnWG vorliegt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Im zweiten Gebotstermin muss auch die Kapazität als bereits belegt berücksichtigt werden, die durch Zuschläge in ersten Gebotstermin der Übergangsphase zugewiesen wurde.

Zu Nummer 5

Nach Nummer 5 muss zusätzlich zu Nummer 4 angegeben werden, wo clusterübergreifende Netzanbindungen sowohl im Bundesfachplan Offshore als auch im Offshore-Netzentwicklungsplan ausnahmsweise vorgesehen sind und in welchem Umfang dadurch Kapazität für ein Cluster besteht, der so über die Anbindungsleitung eines anderen Clusters angeschlossen werden kann.

Zu Nummer 6

Für noch nicht vorhandene Offshore-Anbindungsleitungen muss die Bekanntmachung den geplanten, voraussichtlichen oder verbindlichen Fertigstellungstermin enthalten. Ob der geplante, der voraussichtliche oder der verbindliche Fertigstellungstermin bekannt gemacht wird, hängt vom Entwicklungsstand der jeweiligen Offshore-Anbindungsleitung bei Bekanntmachung ab, weil der voraussichtliche und der verbindliche Fertigstellungstermin ggf. erst nach der Bekanntmachung feststehen können.

Da eine clusterübergreifende Netzanbindung nur in dem Fall gebaut wird, dass ein entsprechenden Gebot bezuschlagt wird, das über die clusterübergreifende Netzanbindung angeschlossen werden soll, steht hierfür vorab gar kein Fertigstellungszeitpunkt fest. Bieter, die für ihre Projekte eine clusterübergreifende Netzanbindung nutzen würden, wissen durch Nummer 5 aber, auf welcher Offshore-Anbindungsleitung zur Erschließung eines anderen Clusters ihnen auf diesem Weg ausnahmsweise Kapazität zur Verfügung stünde, und kennen durch Nummer 6 den geplanten, voraussichtlichen oder verbindlichen Fertigstellungstermin für die entsprechende Netzanbindungsleitung.

Zu Nummer 7

Ebenso wie die Bekanntmachung im zentralen Modell enthält nach Nummer 7 die Bekanntmachung in der Übergangsphase das Jahr, in dem frühestens die Zahlung der Marktprämie beginnt und damit letztlich das Jahr, in dem die bezuschlagten Windenergieanlagen auf See planmäßig in Betrieb gehen sollen. In der Übergangsphase, in dem es noch keinen Flächenentwicklungsplan gibt, ergibt sich das Jahr aus dem Zeitpunkt, zu dem die benötigte Kapazität verfügbar sein wird (ergibt sich in der Regel aus dem ebenfalls bekanntzumachenden Fertigstellungstermin, § 29 Nummer 6), und der Ausbausteuerung. Das hindert einen bezuschlagten Windpark später nicht daran, tatsächlich früher in Betrieb zu gehen, er erhält dann aber noch keine Marktprämie ab Inbetriebnahme, sondern erst ab dem bekannt gemachten Jahr.

Zu Nummer 8

Nummer 8 entspricht § 29 Absatz 1 Nummer 4 EEG 2016.

Zu Nummer 9

Nummer 9 entspricht § 29 Absatz 1 Nummer 5 EEG 2016.

Zu § 30 (Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen für bestehende Projekte)

§ 30 WindSeeG benennt die Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen in der Übergangsphase.

Zu Absatz 1

Voraussetzung für die Teilnahme an Ausschreibungen in der Übergangsphase ist, dass der Bieter Inhaber eines bestehenden Projekts ist. Inhaber können natürliche Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und juristische Personen sein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt die Voraussetzungen für das Vorliegen des besonderen Planungsschritts bestehender Projekte auf.

Zu Nummer 1

Bei Projekten, die über einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung in der ausschließlichen Wirtschaftszone bzw. eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz im Küstenmeer verfügen, muss der Plan bzw. die Genehmigung zum Zeitpunkt der Ausschreibungsteilnahme noch wirksam sein. § 46 Absatz 2 WindSeeG regelt die dafür ggf. notwendige Verlängerung von Fristen für Planfeststellungen oder Plangenehmigungen durch das BSH.

Zu Nummer 2

Bei Projekten, zu denen bereits ein Erörterungstermin durchgeführt wurde, darf das Verfahren nicht zwischenzeitlich durch ablehnenden Bescheid beendet worden sein.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Voraussetzung für die Teilnahme am zweiten Gebotstermin in der Übergangsphase: Ein bestehendes Projekt darf nur teilnehmen, soweit es bei der Ausschreibung zum ersten Gebotstermin keinen Zuschlag erhalten hat (sei es, weil es gar nicht teilgenommen hat, sei es, weil es nicht zum Zuge kam). So soll verhindert werden, dass ein Projekt zwei sich deckende Zuschläge erhält. Hat ein Projekt nur für einen Teil seiner Gebotsmenge einen Zuschlag zum ersten Gebotstermin erhalten, darf es mit der übrigen Teil am zweiten Gebotstermin erneut teilnehmen.

Zu § 31 (Anforderungen an Gebote)

Zusätzlich zu den Anforderungen an den Bieter und das bestehende Projekt nach § 30 WindSeeG benennt § 31 WindSeeG Anforderungen an die Gebote. Er ergänzt § 30 EEG 2016, der im Übrigen anwendbar ist.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Als Beleg zur Überprüfung, dass es sich um ein bestehendes Projekt im Sinne des § 26 Absatz 2 Nummer 1 WindSeeG handelt, muss das Aktenzeichen der Planfeststellung, der Genehmigung oder des laufenden Verwaltungsverfahrens angegeben werden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Projekte, die über einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Genehmigung verfügen, müssen eine Bestätigung der zuständigen Behörde über die Wirksamkeit des Plans oder der Genehmigung vorlegen. Hat der Plan oder die Genehmigungen die Wirksamkeit verloren, handelt es sich nicht mehr um ein bestehendes Projekt im Sinne des § 26 Absatz 2 Nummer 1 WindSeeG. Zuständige Behörde ist bei Plänen und Genehmigungen nach Seeanlagenverordnung in der ausschließlichen Wirtschaftszone das BSH, bei Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz im Küstenmeer die hierfür zuständige Landesbehörde.

Zu Buchstabe b

Entsprechend müssen Projekte, zu denen ein Erörterungstermin durchgeführt wurde, eine Bewertung der zuständigen Behörde vorlegen, dass das Vorhaben voraussichtlich genehmigungsfähig ist.

Zu Nummer 3

Mit der Angabe nach Nummer 3 stellt der Bieter klar, auf welcher Offshore-Anbindungsleitung er für sein Projekt Kapazität erlangen möchte. Wegen des Grundsatzes der clusterinternen Anbindung kommt hier nur eine Offshore-Anbindungsleitung in Betracht, die zur Anbindung des Clusters dient, für das der Bieter ein Gebot abgibt. Eine Ausnahme bildet eine clusterübergreifende Netzanbindung wie sie sich aus § 29 Satz 2 Nummer 5 WindSeeG ergibt. Die Angabe, auf welcher Anbindungsleitung der Bieter Kapazität erlangen möchte, ist notwendig, damit die Bundesnetzagentur im Zuschlagsverfahren feststellen kann, wann ein Gebot eine Kapazitätsknappheit auslöst. Die Angabe ist zugleich dafür maßgeblich, auf welcher Anbindungsleitung der Bieter für das Projekt Kapazität bekommt, falls er einen Zuschlag erhält. Kapazität kann er von vorneherein nur erhalten, wo sie verfügbar ist, was sich aus § 29 Satz 2 Nummer 4 WindSeeG ergibt. Clusterübergreifende Anbindungen werden nur insoweit berücksichtigt, wie sie nach § 29 Satz 2 Nummer 5 WindSeeG in der Bekanntmachung angegeben sind.

Absatz 1 Satz 2 modifiziert § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 EEG 2016 dahingehend, dass der Standort bei Windenergieanlagen auf See mit den in der Planfeststellung oder der Genehmigung oder mit den für den Erörterungstermin genannten Koordinaten anzugeben ist.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 kann ein Bieter bei der Gebotsabgabe hilfsweise Angaben machen für den Fall, dass seiner eigentlichen Gebotsmenge kein Zuschlag erteilt werden kann. Dies betrifft die Konstellation, dass im Zuschlagsverfahren nach § 34 WindSeeG nach der Zuschlagserteilung an andere Gebote für die vollständigen Gebotsmenge entweder nicht mehr genügend Ausschreibungsvolumen oder nicht mehr genügend freie Anbindungskapazität zur Verfügung steht, s. unten zu § 34 WindSeeG.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 kann der Bieter hilfsweise eine Mindestgebotsmenge angeben, also eine Gebotsmenge, die geringer ist als die zunächst angegebene und bis zu der der angegebene Gebotswert auch noch gilt. Im Ergebnis bietet der Bieter den Gebotswert für eine Mengenspanne von der Mindestgebotsmenge bis zur eigentlichen Gebotsmenge ab.

Zu Nummer 2

Hat der Bieter auch ein Interesse, für eine noch geringere Menge als die Mindestgebotsmenge einen Zuschlag zu erhalten, für die er aber nicht mehr zum zunächst abgegebenen Gebotswert bieten möchte, kann er nach Nummer 2 ein Hilfsgebot abgeben. Das Hilfsgebot muss eine geringere Menge als die Mindestgebotsmenge enthalten; der Gebotswert des Hilfsgebots muss höher sein als der zunächst angegebene. Aufgrund des höheren Gebotswertes reiht sich ein etwaiges Hilfsgebot in der Reihenfolge nach § 34 Absatz 1 WindSeeG automatisch hinter dem Hauptgebot, ggf. einschließlich einer Mindestgebotsmenge, des Bieters ein. Das Hilfsgebot kommt nur zum Zuge, wenn der Bieter nicht bereits mit seinem Hauptgebot erfolgreich ist. Damit wird sichergestellt, dass der Bieter die wirtschaftlich optimale Kombination aus Gebotsmenge und Gebotswert als Gebot abgibt und mit diesem Hauptgebot auch vorrangig – d. h. vor einem etwaigen Hilfsgebot – zum Zuge kommt.

Beispielhaft veranschaulicht könnten die Angaben in einem Gebot so aussehen:

Als Hauptgebot wird für die Gebotsmenge 200 MW der Gebotswert 10,50 Cent/kWh geboten. Die Mindestgebotsmenge sind 150 MW, für Mengen zwischen 150 MW und 200 MW wird also auch noch der Gebotswert 10,50 Cent/kWh geboten. Als Hilfsgebot wird die Hilfsgebotsmenge 140 MW zum Hilfsgebotswert 10,75 Cent/kWh geboten.

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass die Gebotsmenge zugleich die Mindestgebotsmenge ist, wenn der Bieter von der Möglichkeit, eine Mindestgebotsmenge anzugeben, keinen Gebrauch macht. Diese Klarstellung ist erforderlich, um im Zuschlagsverfahren nach § 34 WindSeeG die Gebote in der vorgesehenen Reihenfolge sortieren zu können.

Zu § 32 (Sicherheit)

Für die Sicherheit ist § 31 EEG 2016 anzuwenden. Satz 1 legt ergänzend nur die Höhe der Sicherheit fest, die im EEG 2016 für die übrigen Technologien spezifisch geregelt ist. Sie ist geringer als die Sicherheit bei Ausschreibungen im zentralen Modell, weil die bestehenden Projekte schon in einem fortgeschrittenen Planungsstadium sind, was die Realisierung wahrscheinlicher macht und als Teilnahmevoraussetzung verhindert, dass nicht ernst gemeinte Gebote abgegeben werden.

Für die Mindestgebotsmenge oder die Hilfsgebotsmenge ist nach Satz 2 keine zusätzliche Sicherheit zu leisten. Hierfür besteht kein Bedarf, da die Sicherheit für das Hauptgebot ausreichend ist und im Falle eines Zuschlags für das Mindestgebot oder das Hilfsgebot auch diese sichert.

Zu § 33 (Höchstwert)

Der Höchstwert beträgt bei den beiden Gebotsterminen in der Übergangsphase 12 Cent/kWh. Der Wert orientiert sich an den EEG-Vergütungssätzen des Basismodells für das Jahr 2020, wobei die Streckung des Vergütungszeitraums über 20 Jahre berücksichtigt wurde.

Zu § 34 (Zuschlagsverfahren)

Zu Absatz 1

Mit dem Zuschlagsverfahren sollen zur wettbewerblichen Ermittlung der Marktprämie in erster Linie die niedrigsten Gebotswerte bezuschlagt werden. Zugleich muss das Ausschreibungsvolumen eingehalten werden und es steht nur in bestimmtem Umfang Anbindungskapazität zur Verfügung. Das in Absatz 1 vorgesehene Verfahren berücksichtigt Mindestgebotsmengen und Hilfsgebote nach § 31 Absatz 2 WindSeeG, um „Restmengen“ bei Ausschreibungsvolumen und Kapazität möglichst weitgehend und möglichst wirt-

schaftlich zu nutzen. So stellt das Zuschlagsverfahren sicher, dass die Gebote soweit wie möglich entsprechend der Reihenfolge nach § 34 Absatz 1 WindSeeG berücksichtigt werden. Insbesondere stellt das Verfahren nicht nur sicher, dass das zur Verfügung stehende Ausschreibungsvolumen an die günstigsten Bieter verteilt wird, sondern löst auch etwaige clusterinterne Kapazitätsknappheiten auf.

Zu Nummer 1

Nummer 1 bestimmt, in welcher Reihenfolge die Gebote auf ihre Zuschlagsreife zu prüfen sind. Vorrangiges Kriterium ist der Gebotswert. Je kleiner der Gebotswert, desto weiter vorne reiht sich das Gebot ein (Buchstabe a). Haben zwei oder mehr Gebote den gleichen Gebotswert, entscheidet als zweites Kriterium die jeweilige Mindestgebotsmenge. Sind bei zwei oder mehr Geboten Gebotswerte und Mindestgebotsmengen gleich, entscheidet das Los (Buchstabe b).

Hilfsgebote nach § 31 Absatz 2 Nummer 2 WindSeeG werden dabei durchgängig wie andere Gebote behandelt und entsprechend eingereiht. Wenn im folgenden auf die Reihung der Gebote Bezug genommen ist, sind immer auch Hilfsgebote gemeint.

Zu Nummer 2 bis Nummer 4

Nummer 2 regelt das eigentliche Zuschlagsverfahren. Die Bundesnetzagentur prüft entsprechend der Reihenfolge nach Nummer 1 jedes Gebot auf seine Zuschlagsreife. Bezuschlagt werden nur Gebote, für die sowohl noch ausreichend Ausschreibungsvolumen als auch noch freie Anbindungskapazität zur Verfügung steht, sog. Zuschlagsgrenzen. Anders als im EEG 2016, wo allein das Ausschreibungsvolumen die Zuschlagsgrenze bildet, ist in diesem Gesetz für die Übergangsphase zusätzlich zu berücksichtigen, dass in den verschiedenen Clustern nur begrenzt Anbindungskapazität zur Verfügung steht. Daher ist die Zuschlagsgrenze für jedes Gebot durch eine Gesamtschau von Ausschreibungsvolumen und freier Kapazität in dem betreffenden Cluster zu bestimmen.

Dazu prüft die Bundesnetzagentur zunächst, ob die Mindestgebotsmenge des jeweiligen Gebots das noch zur Verfügung stehende Ausschreibungsvolumen oder die noch freie Anbindungskapazität überschreitet (Nummer 2 Buchstabe a). Wenn das der Fall ist, kann kein Zuschlag erfolgen und die Prüfung wird mit dem nächsten Gebot fortgesetzt. Andernfalls erteilt die Bundesnetzagentur dem Gebot einen Zuschlag (Nummer 2 Buchstabe b). Der Zuschlagsumfang ergibt sich aus einer Gesamtbetrachtung von Gebotsmenge, noch zur Verfügung stehendem Ausschreibungsvolumen und noch zur Verfügung stehender freien Anbindungskapazität. Im Regelfall wird der Zuschlag in Höhe der Gebotsmenge erfolgen. Nur in den Fällen, in denen nicht mehr genügend Ausschreibungsvolumen oder freie Anbindungskapazität zur Verfügung stehen, wird der Zuschlagsumfang dadurch begrenzt. In diesem Fall erfolgt der Zuschlag in dem Umfang, bis die Zuschlagsgrenzen nach Nummer 2 Buchstabe a erreicht werden.

Das Verfahren wird solange wiederholt, bis die Zuschlagsgrenzen mit den vorhandenen Geboten, ggf. einschließlich Mindestgebotsmengen und Hilfsgeboten, so weit wie möglich ausgeschöpft sind. Wenn das Ausschreibungsvolumen oder die für das Ausschreibungsverfahren zur Verfügung stehende freie Kapazität nach § 29 Nummer 4 erschöpft ist, können kein weiterer Zuschlag erteilt werden und die Prüfung wird beendet.

Wenn ein Bieter mit seinem Gebot erfolgreich ist, darf nach Absatz 1 Satz 2 ein etwaiges Hilfsgebot des Bieters nicht bezuschlagt werden. Das Hilfsgebot wird in diesem Fall für das weitere Verfahren aus der Reihenfolge der Gebote gestrichen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 erteilt die BNetzA die Zuschläge unter Widerrufsvorbehalt, für den Fall eines Widerrufs wegen Verstoßes gegen die Realisierungsfristen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass die BNetzA durch Festlegung nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes das Nähere zur Umsetzung des Zuschlagsverfahrens regeln kann.

Zu § 35 (Flächenbezug des Zuschlags)

Der Zuschlag bezieht sich auf die Fläche, auf der das bestehende Projekt geplant ist. Sie ergibt sich aus den Standortangaben, die im Gebot bezeichnet sein müssen. Der Zuschlag darf also nicht auf ein anderes Projekt auf einer anderen Fläche übertragen werden o.ä.

Zu § 36 (Zuschlagswert und anzulegender Wert)

Zu Absatz 1

Absatz 1 WindSeeG legt fest, dass Zuschlagswert der in dem jeweiligen Gebot angegebene Gebotswert ist. Im Falle eines Hilfsgebots nach § 31 Absatz 2 Nummer 2 WindSeeG, das im Verfahren nach § 34 WindSeeG bezuschlagt wird, ist der angegebene Wert demnach der Gebotswert, der für das Hilfsgebot angegeben wurde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 nimmt § 35 Absatz 4 Satz 2 EEG 2016 auf, wonach der anzulegende Wert grundsätzlich jeweils der Zuschlagswert ist. Satz 2 sieht hierfür eine abweichende Regelung für Windenergieanlagen auf See vor, die in Wassertiefen von mehr als 25 Metern errichtet werden: Sie erhalten einen Aufschlag auf den Zuschlagswert und damit auf ihren Gebotswert, und zwar in Höhe von 0,04 Cent/kWh für jeden vollen Meter Wassertiefe über 25 Meter hinaus. Dies entspricht grundsätzlich dem bisher vorgesehenen Bonus für Wassertiefe im System der gesetzlichen Festlegung des anzulegenden Wertes. Dabei wurde der Wert für die Wassertiefe von 20 Meter auf 25 Meter vor dem Hintergrund der Technologieentwicklung angehoben, ab dem sich die Wassertiefe auf die Vergütung auswirkt. Mit zunehmender Wassertiefe steigen insbesondere die Investitionskosten für die Gründung der Windenergieanlagen, für die parkinterne Verkabelung und die Gründung der parkinternen Umspannplattform. Dies gilt nicht für den bisher im System der gesetzlichen Festlegung des anzulegenden Wertes vorgesehenen Bonus für weitere Küstenentfernung. Die Küstenentfernung beeinflusst zwar die Wirtschaftlichkeit der Anbindungsleitung, jedoch nicht mehr so stark wie bislang die Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen auf See. Das liegt insbesondere daran, dass z.B. durch verstärkte Kooperationen bei der Wartung und beim Betrieb von benachbarten Windparks teilweise deutliche Kostensenkungspotenziale im Markt beobachtet werden konnten. Entsprechend stammt dieser Bonus aus einer Zeit, als der einzelne Anlagenbetreiber diese Kooperationsmöglichkeiten noch nicht vorgefunden hat, weil die Windparks teilweise sehr weit voneinander entfernt lagen. Die Windparks rücken immer näher zusammen.

Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass die Wassertiefe vom Seekartennull ausgehend zu bestimmen ist.

Zu § 37 (Rechtsfolgen des Zuschlags)

§ 37 WindSeeG regelt die Rechtsfolgen des Zuschlags.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 hat der Zuschlag in der Übergangsphase dieselben Rechtsfolgen wie im zentralen Modell (§ 24 WindSeeG) mit der Ausnahme, dass den Inhabern von bestehenden Projekten systembedingt kein Recht auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gewährt werden muss. Die Begründung zu § 24 ist auch für § 37 zutreffend.

Zu Nummer 1

Wie auch bei Zuschlägen im zentralen Modell besteht nach Nummer 1 der Anspruch auf Marktprämie abweichend von § 25 EEG 2016 frühestens ab dem Jahr, in dem der Windpark laut Bekanntmachung der Ausschreibung in Betrieb gehen soll.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Nummer 2 Buchstabe a regelt den Anspruch des bezuschlagten Bieters auf Anschluss der bezuschlagten Windenergieanlagen auf See an die Offshore-Anbindungsleitung, die zur Anbindung des entsprechenden Clusters vorgesehen ist.

Zu Buchstabe b

Nummer 2 Buchstabe b regelt, dass der Bieter mit Erteilung des Zuschlags Netzanbindungskapazität auf der Offshore-Anbindungsleitung erhält, die zur Anbindung des entsprechenden Clusters vorgesehen ist. Die Regelung tritt an die Stelle der Kapazitätszuweisung, wie sie derzeit im EnWG vorgesehen ist. Die zugewiesene Netzanbindungskapazität hat der Bieter nur im Umfang des Zuschlags; wenn nicht seine volle Gebotsmenge im Verfahren nach § 34 WindSeeG bezuschlagt wurde, wird ihm nur für den bezuschlagten Teil Netzanbindungskapazität zugewiesen. Ermöglicht die später durch den bezuschlagten Bieter installierte Leistung der Windenergieanlagen auf See eine höhere Einspeisung, so ist jede überschießende Einspeisung nicht mehr von der zugewiesenen Netzanbindungskapazität umfasst und unzulässig.

Im Fall bestehender Projekte, die noch nicht genehmigt sind, für die aber bereits ein Erörterungstermin durchgeführt wurde, steht dem Bieter der Anschluss auf Netzanbindung und die zugewiesene Netzanbindungskapazität außerdem nur weiter zu, wenn er das Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren für das Vorhaben auf der Fläche erfolgreich abschließen kann. Andernfalls wird der Zuschlag unwirksam, s. § 64 Absatz 2 Nummer 1 WindSeeG, dann entfallen alle seine Rechtsfolgen, auch die der Anspruch auf Anschluss und die Zuweisung der Netzanbindungskapazität. Der Bieter kann nicht die Rechtsfolge einzeln für sich beanspruchen und etwa die Netzanbindungskapazität für ein anderes Projekt nutzen; dazu müsste er mit diesem anderen Projekt erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben.

Die zugewiesene Netzanbindungskapazität besteht nur, solange der Anspruch auf Marktprämie besteht, s. Absatz 2 und § 64 Absatz 2 Nummer 2.

Ebenso wie bei Anlagen an Land genießt der bezuschlagte Bieter hinsichtlich des landseitigen Netzes Einspeisevorrang im Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge, und zwar ab dem Zeitpunkt des Eintritts des verbindlichen Fertigstellungstermins nach § 17d Absatz 3 EnWG und – im Hinblick auf die dann entfallende Netzanbindungskapazität – bis zum Zeitpunkt des Erlöschens des Anspruchs auf Marktprämie.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt ergänzend, dass – ebenso wie im zentralen Modell (§ 24 Absatz 2 WindSeeG) – insbesondere die Rechte und Ansprüche nach Absatz 1 zeitlich befristet, nämlich nur für die Dauer des Zahlungsanspruchs nach dem EEG 2016 (20 Jahre) gewährt werden. Für die Zeit danach werden durch den Zuschlag keinerlei Rechte oder Ansprüche begründet. Satz 2 stellt in diesem Zusammenhang noch einmal klar, dass die Fläche erneut ausgeschrieben werden kann, § 8 Absatz 3. Die Möglichkeit, die Fläche nicht erneut für die Nutzung der Windenergie auf See einzusetzen, ergibt sich aus § 8 Absatz 3. Eine andere Nachnutzung müsste gegebenenfalls gesetzlich geregelt werden.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 24 Absatz 2 verwiesen.

Zu § 38 (Erstattung von Sicherheiten an Bieter ohne Zuschlag)

§ 38 WindSeeG regelt die Erstattung von Sicherheiten an Bieter, die bei einer Ausschreibung in der Übergangsphase keinen Zuschlag erhalten haben, entsprechend § 55a Absatz 1 Nummer 2 EEG 2016. Für Ausschreibungen im zentralen Modell trifft § 25 WindSeeG dieselbe Regelung.

Im Fall der Rücknahme des Gebotes nach § 30a Absatz 3 EEG 2016 ist für die Erstattung von Sicherheiten auch hier § 55a Absatz 1 Nummer 1 EEG 2016 anwendbar, da das WindSeeG hierfür keine spezielle Regelung enthält.

Die Erstattung von Sicherheiten für bezuschlagte Bieter entsprechend § 55a Absatz 1 Nummer 3 EEG 2016 findet sich für das WindSeeG speziell in § 65 WindSeeG zur Erstattung von Sicherheiten bei Realisierung oder Strafzahlung.

Zu Abschnitt 4 (Eintrittsrecht für bestehende Projekte)

Teil 3 Abschnitt 4 regelt ein Eintrittsrecht für Inhaber eines bestehenden Projekts, die bei den Ausschreibungen in der Übergangsphase keinen Zuschlag erhalten haben. Die Vorhabenträger haben Vorleistungen erbracht, indem sie ihr jeweiliges Projekt in ein fortgeschrittenes Planungsstadium gebracht haben. Sie haben dabei Daten und Unterlagen zu der Fläche gewonnen. Diese müssen sie als Voraussetzung für die Ausübung des Eintrittsrechts dem BSH überlassen, das sie ggf. im Rahmen weiterer Abschreibungen auch anderen Bietern zur Verfügung stellt. Das Eintrittsrecht ist ein Ausgleich für die von ihnen dem BSH überlassenen Daten.

Zu § 39 (Eintrittsrecht für den Inhaber eines bestehenden Projekts)

§ 39 WindSeeG regelt, wem das Eintrittsrecht zusteht und wie es übertragen werden kann.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 steht das Eintrittsrecht zunächst dem Inhaber eines bestehenden Projekts zu. Für ein Projekt besteht immer nur ein Eintrittsrecht. Ist der selbe Rechtsträger Inhaber mehrere bestehender Projekte, kann er mehrere Eintrittsrechte haben, aber immer nur eines je Projekt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, wer Inhaber eines bestehenden Projektes ist.

Im Falle eines planfestgestellten oder genehmigten Projekts in der ausschließlichen Wirtschaftszone ist das nach Nummer 1 derjenige, der an dem Tag, an dem die Genehmigung oder der Plan unwirksam wird, Inhaber des Plans oder der Genehmigung nach § 5 oder § 17 der Seeanlagenverordnung in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung ist. Fristen für diese Pläne und Genehmigungen dürfen nach § 46 Absatz 5 WindSeeG nicht verlängert werden, wenn das Projekt in der Übergangsphase nicht bezuschlagt wurde.

Im Falle eines Projekts, bei dem ein Erörterungstermin nach § 73 Absatz 6 VwVfG durchgeführt worden ist, ist nach Nummer 2 derjenige, der an dem Tag, an dem das Verfahren beendet wird, Vorhabenträger ist. Diese Verfahren enden nach § 46 Absatz 4 WindSeeG, wenn das Projekt in der Übergangsphase nicht bezuschlagt wurde.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 kann der Inhaber des bestehenden Projekts das Eintrittsrecht auf einen anderen Rechtsträger übertragen. Die Übertragung muss dem BSH angezeigt werden, um wirksam zu sein. Das Eintrittsrecht kann nur so lange übertragen werden, bis die Bekanntmachung der Ausschreibung für die Fläche erfolgt, für die das Eintrittsrecht besteht. Mit der Bekanntmachung muss für alle Beteiligten Klarheit herrschen, wer der Inhaber eines eventuellen Eintrittsrechts ist. Dass ein Eintrittsrecht besteht, ist eine Angabe, die bekannt gemacht werden muss, ebenfalls um Klarheit für alle Beteiligten, insbesondere potentielle Bieter, zu schaffen.

Zu § 40 (Voraussetzungen und Reichweite des Eintrittsrechts)

Zu Absatz 1

Das Eintrittsrecht besteht nur unter bestimmten Voraussetzungen:

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 muss sich die ausgeschriebene Fläche mit der Fläche überschneiden, die Gegenstand des bestehenden Projekts war. Außerdem dürfen für Ersuche und Anträge zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für das bestehende Projekt nicht zurückgestellt worden sein. Bestünde ein Eintrittsrecht auch für zurückgestellte Ersuche oder Anträge, ergäbe sich hier eine Situation, die die Konkurrenzregelung nach § 3 Seeanlagenverordnung a.F. gerade verhindern sollte.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 besteht das Eintrittsrecht außerdem nur, wenn der jeweilige Inhaber des bestehenden Projekts zu beiden Gebotsterminen in der Übergangsphase mit dem Projekt an der Ausschreibung teilgenommen hat. Bei einer zwischenzeitliche Übertragung des Eintrittsrechts ist maßgeblich, dass derjenige, der zum Zeitpunkt der Gebotstermine in der Übergangsphase Vorhabsträger des bestehenden Projekts war, mit dem Projekt an den Ausschreibungen teilgenommen hat.

Zu Nummer 3

Das Eintrittsrecht besteht nach Nummer 2 nur für vollständig nicht-bezuschlagte Projekte. Bereits bei einem teilweisen Zuschlag besteht kein Eintrittsrecht.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 muss eine wirksame Verzichtserklärung abgegeben worden sein.

Zu Nummer 5

Zudem müssen nach Nummer 5 fristgemäß die entsprechenden Unterlagen an das BSH übergeben worden sein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 legt den Umfang des Eintrittsrecht fest, falls sich die räumliche Ausdehnung des bestehenden Projekts nur teilweise mit der im zentralen System zur Ausschreibung kommenden voruntersuchten Fläche deckt: Das Eintrittsrecht besteht dann für die gesamte voruntersuchte Fläche.

Absatz 2 Satz 2 regelt den Fall, dass sich mehrere bestehende Projekte mit der voruntersuchten Fläche überschneiden, die im zentralen System zur Ausschreibung kommt. Dann

hat jeder Eintrittsberechtigte ein Eintrittsrecht in dem Umfang, der dem Verhältnis entspricht, zu dem sein bestehendes Projekt die voruntersuchte Fläche jeweils überschneidet. Beispielhaft bedeutet das, wenn sich Projekt A zu 1/3 und Projekt B zu 2/3 mit der ausgeschriebenen Fläche überschneiden, hat der Inhaber von A ein Eintrittsrecht zu 1/3 und der von B ein Eintrittsrecht zu 2/3. Üben beide ihr Eintrittsrecht wirksam aus (s. unten zu § 42 WindSeeG), erhält A einen Zuschlag für 1/3 der Fläche mit der darauf installierbaren Leistung und B einen Zuschlag für 2/3 der Fläche mit der darauf installierbaren Leistung. Übt nur einer der beiden sein Eintrittsrecht aus, z.B. nur A, verbleibt der übrige Zuschlag beim bezuschlagten Bieter. Er behält dann einen Zuschlag für 2/3 der Fläche mit der darauf installierbaren Leistung; A bekäme den Zuschlag für 1/3.

Zu § 41 (Datenüberlassung und Verzichtserklärung)

Nach § 41 WindSeeG setzt das Eintrittsrecht eine Verzichtserklärung und eine Datenüberlassung voraus.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Die Datenüberlassung bezieht sich nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auf alle Unterlagen, die der Vorhabenträger im Rahmen des Planfeststellungs- oder des Plangenehmigungsverfahrens beim BSH eingereicht hat, und auf alle Untersuchungsergebnisse und Unterlagen, die denjenigen entsprechen, die das BSH bei einer Voruntersuchung erstellt. Der Vorhabenträger wird in der Regel identisch sein mit dem Inhaber des bestehenden Projekts und damit dem Eintrittsberechtigten. Dies kann aber Auseinanderfallen, wenn das Eintrittsrecht zwischenzeitlich übertragen wurde. Es geht darum, die Unterlagen aus dem Verwaltungsverfahren dem BSH zu überlassen.

Die Daten müssen nach Absatz 1 am Ende einschließlich der Rohdaten und frei von Rechten Dritter überlassen werden. Die Überlassung erfasst auch, dass solche Unterlagen, die noch nicht beim BSH eingereicht wurden, diesem übergeben werden müssen.

Zu Nummer 2

Außerdem muss der Inhaber des bestehenden Projekts nach Absatz 1 Nummer 2 eine Verzichtserklärung in zweifacher Hinsicht abgeben.

Zu Buchstabe a

Er muss nach Buchstabe a auf sämtliche ihm mit der Genehmigung oder Planfeststellung des Vorhabens eingeräumten Rechte verzichten

Zu Buchstabe b

Nach Buchstabe b muss er außerdem auf sämtliche Rechte an den Untersuchungsergebnissen und Unterlagen verzichten, die er dem BSH überlässt.

Der Verzicht muss jeweils schriftlich gegenüber dem BSH und ohne Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen erklärt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 enthält die materielle Ausschlussfrist für die Verzichtserklärung. Sie muss dem BSH spätestens innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung der Zuschläge zum zweiten Gebotstermin in der Übergangsphase zugehen. Mit der Bekanntmachung wissen alle Inhaber bestehender Projekte, ob sie bezuschlagt wurden oder nicht, dann haben sie einen Monat Zeit, die Verzichtserklärung abzugeben. Die Datenüberlassung

muss nach Absatz 2 Satz 2 ebenfalls innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der Zuschläge erfolgen, auch hierbei handelt es sich um eine materielle Ausschlussfrist.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 kann das BSH für die Verzichtserklärung Formulare bereitstellen und deren Nutzung verbindlich vorgeben. Erklärungen, die ohne Nutzung dieser Formulare abgegeben werden, sind dann unwirksam.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 entscheidet das BSH durch feststellenden Verwaltungsakt gegenüber denjenigen, die eine Verzichtserklärung abgegeben und Daten überlassen haben, darüber, ob der Verzicht wirksam, insbesondere rechtzeitig, war und die überlassenen Daten vollständig sind. In dem entsprechenden Bescheid wird auch festgestellt, auf welche Fläche sich der Verzicht und die überlassenen Daten beziehen. Dies ist eine wichtige Grundlage dafür, dass das Eintrittsrecht übertragen werden kann und zugleich dafür, dass bei der Flächenentwicklungsplanung und bei Ausschreibungen auf der Fläche im zentralen System feststeht, ob eine Eintrittsrecht für die Fläche besteht.

Zu § 42 (Ausübung des Eintrittsrechts)

Zu Absatz 1

Die Ausübung des Eintrittsrechts erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der BNetzA. In der Erklärung muss das bestehende Projekt benannt sein, auf das sich das Eintrittsrecht bezieht. Zudem muss die erforderliche Sicherheit nach § 21 WindSeeG geleistet werden.

Sowohl die Erklärung als auch die Sicherheitsleistung müssen spätestens einen Monat nach der Bekanntmachung der Zuschläge in der Ausschreibung für die von dem Eintrittsrecht betroffene voruntersuchte Fläche erfolgt sein.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 muss das Eintrittsrecht in vollem Umfang ausgeübt werden. Der Umfang richtet sich nach der Überschneidung des bestehenden Projekts mit der ausgeschriebenen, voruntersuchten Fläche, s. oben zu § 40 Absatz 2 WindSeeG. Überschneidet sich ein bestehendes Projekt als einziges nur teilweise mit der betreffenden Fläche, kann das Eintrittsrecht nur für die gesamte Fläche ausgeübt werden. Eine „Zersplitterung“ der insgesamt geplanten, voruntersuchten und ausgeschriebenen Fläche wird so verhindert. Das vermeidet auch, dass Flächenbruchstücke für den zunächst bezuschlagten Bieter verbleiben, die nicht mehr sinnvoll zu nutzen sind und u.U. nur noch sehr wenig mit der Fläche zu tun haben, für die er sein Gebot abgegeben hat. Eine teilweise Ausübung des Eintrittsrechts ist daher unzulässig.

Zu § 43 (Rechtsfolgen des Eintritts)

§ 43 WindSeeG legt die Rechtsfolgen einer wirksamen Ausübung des Eintrittsrechts fest: der nach § 23 WindSeeG erteilte Zuschlag geht im Umfang des Eintrittsrechts auf den Inhaber des bezuschlagten Projekts über. In der Regel wird dies der gesamte Zuschlag für die ganze Fläche sein, s. oben zu § 42 Absatz 2 WindSeeG.

Falls mehrere bestehenden Projekte anteilig ein Eintrittsrecht für die betreffenden Fläche haben und nur einer das Eintrittsrecht ausübt, verbleibt der Zuschlag insoweit anteilig beim bezuschlagten Bieter. Sein Zuschlag bleibt also im Übrigen bestehen.

Zu Teil 4 (Zulassung, Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen auf See sowie Anlagen zur Übertragung des Stroms)

Teil 4 enthält das Zulassungsrecht für Windenergieanlagen auf See sowie Anlagen zur Übertragung des Stroms (Einrichtungen), das bisher in der Seeanlagenverordnung enthalten ist. Teil 4 nimmt die Vorschriften der Seeanlagenverordnung teilweise auf und ergänzt sie für Windenergieanlagen auf See um Besonderheiten, die sich aus den Ausschreibungen ergeben. Ausschreibungen und Genehmigungsrecht werden miteinander verzahnt: Ist das Planfeststellungsverfahren nicht erfolgreich oder wird der Plan oder die Genehmigung unwirksam, wird der Zuschlag unwirksam. Entfällt der Zuschlag, etwa weil die Realisierungsfrist nicht eingehalten wird, wird der Planfeststellungsbeschluss unwirksam.

Zu § 44 (Geltungsbereich)

§ 44 WindSeeG regelt den Geltungsbereich des zulassungsrechtlichen Teils.

Zu Absatz 1

Sachlich gilt der zulassungsrechtliche Teil für Windenergieanlagen auf See sowie Anlagen zur Übertragung des Stroms einschließlich der jeweils zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen. Diese Anlagen und Nebeneinrichtungen werden unter dem Begriff „Einrichtungen“ zusammengefasst und im Folgenden nur noch so bezeichnet, wenn die betreffende Regelung auf all diese Anlagen bzw. Nebeneinrichtungen anwendbar ist.

Für die hier erfassten Einrichtungen war bisher die Seeanlagenverordnung anwendbar, deren Vorschriften insoweit in dieses Gesetz integriert werden. Für sonstige Anlagen, z.B. Gezeitenkraftwerke oder Forschungseinrichtungen, verbleibt ein Anwendungsbereich der Seeanlagenverordnung. Sie wird entsprechend angepasst, s. Artikel 3.

Zu Nummer 1

Räumlich ist der genehmigungsrechtliche Teil nach Nummer 1 im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 erfasst der räumliche Geltungsbereich die Hohe See, sofern der Unternehmenssitz des Vorhabenträgers im Geltungsbereich des Grundgesetzes liegt.

Zu Absatz 2

Im Küstenmeer gilt der genehmigungsrechtliche Teil grundsätzlich nicht, dort unterliegen die Anlagen einem eigenen zulassungsrechtlichen Regime. Abweichend davon finden nach Absatz 2 die Bestimmungen der §§ 59 bis 62 WindSeeG, die des § 63 Absatz 1 und 3 sowie die der §§ 64 und 65 WindSeeG aus den Besonderen Bestimmungen zur Realisierung von Windenergieanlagen auf See auch entsprechende Anwendung auf Windenergieanlagen auf See im Küstenmeer.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass für Einrichtungen in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone deutsches Sachenrecht anwendbar und damit dort eine Sicherungsübereignung nach deutschem Recht möglich ist. Dies vermeidet unnötige Kosten und unnötigen Aufwand bei entsprechenden Projekten. Die finanzierenden Banken bestehen bei solchen Projekten auf umfangreichen Sicherungsrechten an den im Projekt vorhandenen Sachen. Dem kann durch eine Sicherungsübereignung nach deutschem Sachenrecht in der deut-

schen ausschließlichen Wirtschaftszone vergleichsweise kostengünstig und wenig aufwändig nachgekommen werden.

Zu Abschnitt 1 (Zulassung von Einrichtungen)

Abschnitt 1 zur Zulassung gilt für alle Einrichtungen im Sinne des § 44 Absatz 1 WindSeeG.

Zu § 45 (Planfeststellung)

§ 45 WindSeeG übernimmt die Bestimmungen des § 2 der Seeanlagenverordnung. Absatz 2 stellt klar, dass auch im Rahmen des WindSeeG weiterhin das BSH die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde sowie die Plangenehmigungsbehörde ist.

Zu § 46 (Verhältnis der Planfeststellung zu Ausschreibungen nach Teil 3)

§ 46 WindSeeG regelt neu die Verzahnung des Genehmigungsrechts mit den Ausschreibungen im zentralen Modell im Absatz 1 und in der Übergangsphase in den Absätzen 2 bis 5.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt einen wichtigen Grundsatz des zentralen Modells auf: Danach kann nur derjenige einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See stellen, der auch über einen Zuschlag aus einer Ausschreibung verfügt. Der Zuschlag muss für die Fläche erteilt sein, auf der die Windenergieanlagen auf See errichtet und betrieben werden sollen. So wird sichergestellt, dass künftig die Errichtung und der Betrieb so erfolgen wie im Flächenentwicklungsplan angelegt.

Der Zuschlag muss vollziehbar sein, um eine ausreichende Grundlage für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bilden zu können.

Zu Absatz 2

Mit den Regelungen in Absatz 2 wird sichergestellt, dass alle Vorhaben, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Projekte im Sinne dieses Gesetzes sind, der Definition während der Übergangsphase so lange unterfallen, bis die beiden Gebotstermine stattgefunden haben und damit feststeht, welche bestehenden Projekte einen Zuschlag erhalten. Dadurch können alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Projekte als solche an den beiden Gebotsterminen für die Übergangsphase teilnehmen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 legt daher fest, dass für solche Projekte, die über eine Planfeststellung oder -genehmigung verfügen, diese bis drei Monate nach der Zuschlagserteilung im zweiten Gebotstermin der Übergangsphase zu verlängern ist.

Zu Nummer 2

Bei Projekten, zu denen ein Erörterungstermin stattgefunden hat, wird nach Nummer 2 das Planfeststellungsverfahren oder Genehmigungsverfahren ruhend gestellt, bis die Zuschläge im zweiten Gebotstermin der Übergangsphase erteilt sind. Die Verfahren sollen nicht betrieben werden, so lange nicht klar ist, ob ein erfolgreicher Abschluss überhaupt noch erfolgen darf. Die hängt davon ab, welche bestehenden Projekte einen Zuschlag erhalten, s. auch Absatz 4.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 Satz 1 enden solche laufende Planfeststellungsverfahren oder Genehmigungsverfahren, die Vorhaben betreffen, bei denen es sich nicht um bestehende Projekte im Sinne dieses Gesetzes handelt. Das erfasst z.B. Projekte, die zwar über einen Planfeststellungsbeschluss verfügen, aber in keinem der Cluster liegen, die nach § 26 Absatz 2 Nummer 2 WindSeeG für einen Zuschlag in Betracht kommen. Sie dürfen an den Ausschreibungen an der Übergangsphase nicht teilnehmen und können daher keinen Zuschlag erhalten. Das Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren ist ohne die Rechtsfolgen des Zuschlags aber eigenständig nicht zielführend und daher nicht weiterzuführen. Die betreffenden Vorhaben sollen nicht mehr realisiert werden.

Auf Antrag bestätigt die Planfeststellungsbehörde nach Satz 2 die gesetzliche Beendigung des Verfahrens. Die Bestätigung ist deklaratorisch und dient nur der Rechtsklarheit für den Vorhabenträger.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 werden Verfahren für bestehende Projekte beendet, denen kein Zuschlag erteilt wurde. Dies bezieht sich auf die Verfahren, die nach Absatz 1 Nummer 2 ruhend gestellt wurden. Wenn die Gebotstermine der Übergangsphase vorbei sind und daher feststeht, welche Projekte nicht bezuschlagt wurden, ist ihr Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren ohne die Rechtsfolgen des Zuschlags eigenständig nicht mehr zielführend und es ist daher nicht weiterzuführen. Die betreffenden Vorhaben sollen nicht mehr realisiert werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 trifft eine entsprechende Regelung zu Absatz 4 für diejenigen bestehenden Projekte, die bei Inkrafttreten des Gesetzes über einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung verfügen und in der Übergangsphase bei keinem der Gebotstermine einen Zuschlag erhalten haben. Die Beschlüsse und Genehmigungen sind befristet, um eine zügige Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen auf See zu erreichen. Mit diesem Ziel vorgegebene Fristen darf das BSH nach den beiden Gebotsterminen bei nicht-bezuschlagten Projekten nicht verlängern. Hier gilt das oben Ausgeführte: Planfeststellung oder Genehmigung sind eigenständig ohne Zuschlag nicht mehr zielführend; die betreffenden Vorhaben sollen nicht mehr realisiert werden.

Nach Satz 2 ist dies entsprechend anzuwenden auf solche Fristverlängerungen, die erfolgten, um dem Vorhaben den Charakter eines bestehenden Projekts für die Gebotstermine in der Übergangsphase zu erhalten, s. Absatz 2 Nummer 1. Auch sie dürfen nicht weiter verlängert werden, wenn das Vorhaben keinen Zuschlag erhalten hat.

Zu § 47 (Planfeststellungsverfahren)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 4 Absatz 1 der Seeanlagenverordnung. Zur besseren Übersichtlichkeit wurde die Aufzählung der Angaben durchnummeriert. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Ergänzt wurde die der Nachweis über die Erteilung eines Zuschlags bei Windenergieanlagen auf See in Nummer 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 4 Absatz 2 der Seeanlagenverordnung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 4 Absatz 3 der Seeanlagenverordnung.

Zu § 48 (Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 5 Absatz 1 der Seeanlagenverordnung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 5 Absatz 2 der Seeanlagenverordnung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 5 Absatz 3 der Seeanlagenverordnung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 greift § 5 Absatz 6 der Seeanlagenverordnung auf und nennt damit Kriterien, die vorliegen müssen, damit der Plan festgestellt werden darf. Sie entsprechen den Belangen, die schon bei den Festlegungen des Flächenentwicklungsplans und bei der Eignungsprüfung in der Voruntersuchung von Flächen maßgeblich sind und im Planfeststellungsverfahren für ein konkretes Vorhaben spezifisch beurteilt werden müssen.

Zu Nummer 1

Nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 darf ein Plan nur festgestellt werden, wenn die Meeresumwelt nicht gefährdet wird. Dies entspricht § 5 Absatz 6 Nummer 2 der Seeanlagenverordnung.

Zu Nummer 2

Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 übernimmt die erste Variante aus § 5 Absatz 6 Nummer 1 der Seeanlagenverordnung .

Zu Nummer 3

Satz 1 Nummer 3 übernimmt die zweite Variante aus § 5 Absatz 6 Nummer 1 der Seeanlagenverordnung.

Zu Nummer 4

Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 muss die Vereinbarkeit mit bergrechtlichen Aktivitäten gegeben sein.

Zu Nummer 5

Nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 muss die Vereinbarkeit mit bestehenden und geplanten Leitungen gegeben sein.

Zu Nummer 6

Nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 muss die Vereinbarkeit mit Standorten von Konverter- und Umspannanlagen gegeben sein.

Zu Nummer 7

Absatz 4 Nummer 7 entspricht § 5 Absatz 6 Nummer 3 der Seeanlagenverordnung. Über die in den vorigen Nummern genannten Anforderungen hinaus müssen andere Anforderungen nach diesem Gesetz und sonstige öffentlich-rechtlichen Bestimmungen eingehalten sein, damit der Plan festgestellt werden darf.

Absatz 4 Satz 2 ist neu gegenüber der Seeanlagenverordnung. Die Regelung dient der Verzahnung des Genehmigungsrechts mit den Ausschreibungen: künftig darf ein Plan nur festgestellt werden, wenn der Vorhabenträger Inhaber eines Zuschlags ist. Nur Vorhaben, die sich in einer Ausschreibung durchgesetzt haben, sollen realisiert werden dürfen. Der Zuschlag muss sich daher auch auf die Fläche beziehen, auf der das Vorhaben geplant ist. Zugleich muss nach Satz 3 bei einem Zuschlag nach § 23 die Bindungswirkung beachtet werden. Im Rahmen der Voruntersuchung werden in der Regel die Belange nach den Nummern 2 bis 4 abschließend geprüft und es wird abschließend festgestellt, dass sie der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf See nicht entgegenstehen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens müssen und dürfen sie dann nicht erneut geprüft werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht weitgehend § 5 Absatz 4 der Seeanlagenverordnung. Nicht übernommen ist § 5 Absatz 4 Nummer 1 der Seeanlagenverordnung. Die Fristen zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens ergeben sich aus den Realisierungsfristen nach § 59 WindSeeG, die Konsequenzen ihrer Nichteinhaltung aus den §§ 60 und 64 WindSeeG.

Zu Nummer 1

Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 entspricht § 5 Absatz 4 Nummer 2 der Seeanlagenverordnung.

Zu Nummer 2

Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 entspricht § 5 Absatz 4 Nummer 3 der Seeanlagenverordnung.

Absatz 5 Satz 2 enthält die Bekanntmachung der Aufhebung von Planfeststellungsbeschlüssen, entsprechend § 5 Absatz 5 der Seeanlagenverordnung.

Absatz 5 Satz 3 entspricht § 5 Absatz 4 Satz 2 der Seeanlagenverordnung.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt, wann an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 ist dies möglich, wenn auf einer Fläche für das Vorhaben früher bereits ein Plan festgestellt wurde, der inzwischen aber unwirksam geworden ist. Das gilt nur für Pläne, die sich auf Flächen beziehen, die im zentralen Modell erneut ausgeschrieben und bezuschlagt worden sind.

Zu Nummer 2

Außerdem ist eine Plangenehmigung statt eines Planfeststellungsbeschlusses nach Nummer 2 möglich, wenn die Voraussetzungen des § 74 Absatz 6 Satz 1 VwVfG vorliegen.

Zu Absatz 7

Eine Besonderheit der Nutzung der Windenergie auf See ist, dass Windenergieanlagen auf See zumeist in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland errichtet werden. In der ausschließlichen Wirtschaftszone kann kein Grundeigentum erworben werden. Die Windenergieanlagen auf See werden deshalb anders als an Land nicht auf privatem Grund errichtet. Vielmehr wird den Betreibern der Windenergieanlagen auf See lediglich vorübergehend die Nutzung von bestimmten Flächen in der ausschließlichen Wirtschaftszone für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See gestattet.

Damit soll aber nicht abschließend und für alle Zeit in der Zukunft über die Nutzungsart, die Nutzungsbedingungen und den Nutzungsberechtigten für bestimmte Flächen entschieden werden. Vielmehr behält sich der Staat das Recht vor, nach dem Ende der jetzt gestatteten Nutzung die relevanten Flächen in der ausschließlichen Wirtschaftszone zu einem anderen Zweck, zu anderen Bedingungen oder durch einen anderen Berechtigten zu nutzen (Nachnutzung). § 8 Absatz 3 WindSeeG regelt dazu, welche Nachnutzungsmöglichkeiten im Flächenentwicklungsplan vorgesehen werden können. Der Gesetzgeber kann diese natürlich jederzeit weiter konkretisieren oder andere Nachnutzungen vorsehen.

Absatz 7 schafft gemeinsam mit § 24 Absatz 2 und § 37 Absatz 2 die Voraussetzungen für die praktische Umsetzung der Nachnutzung entsprechend den Vorgaben des Flächenentwicklungsplans nach § 8 Absatz 3 oder einer noch zu erlassenden gesetzlichen Regelung. Satz 1 regelt, dass Planfeststellungsbeschlüsse oder Plangenehmigungen für Windenergieanlagen auf See nur befristet erteilt werden dürfen. Nach Satz 2 richtet sich die Befristung nach der Dauer des Zahlungsanspruchs nach EEG 2016. Diese beträgt nach § 25 Absatz 1 Satz 1 EEG 2016 zurzeit 20 Jahre. Die Frist beginnt grundsätzlich mit Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage auf See, frühestens aber in dem Jahr, in dem die Inbetriebnahme vorgesehen ist, s. § 24 Absatz 1 Nummer 2 und § 37 Absatz 1 Nummer 2.

Durch die Befristung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung wird sichergestellt, dass der bezuschlagte Bieter nicht darauf vertrauen kann, dass er für unbeschränkte Zeit auf der jeweiligen Fläche Windenergieanlagen auf See betreiben kann. Mit dem Zuschlag in der Ausschreibung erhält er lediglich zeitlich beschränkte Rechte (vgl. dazu auch § 24 Absatz 2 und § 37 Absatz 2 WindSeeG). Er muss von vornherein in seine Kalkulation einstellen, dass er die Flächen nach Ablauf der Förderdauer bzw. der Befristung voraussichtlich nicht mehr nutzen darf. Mit der Befristungsregelung wird zudem eine gängige Praxis des BSH aufgegriffen und gesetzlich geregelt. Die bisherigen Planfeststellungsbeschlüsse und Genehmigungen sind in der Regel befristet.

Die Befristungsregelung darf nicht durch eine Verlängerung der Frist oder einen neuen Planfeststellungsbeschluss oder eine neue Plangenehmigung für eine Windenergieanlage auf See auf der bezuschlagten Fläche umgangen werden.

Zu § 49 (Vorläufige Anordnung)

§ 49 WindSeeG regelt den Erlass vorläufiger Anordnungen, in der Teilmaßnahmen zur Vorbereitung der Errichtung festgesetzt werden.

Zu § 50 (Einvernehmensregelung)

§ 50 WindSeeG übernimmt § 8 der Seeanlagenverordnung zum Einvernehmen mit der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt.

Zu § 51 (Umweltverträglichkeitsprüfung)

§ 51 WindSeeG regelt, in welchen Fällen die Umweltverträglichkeitsprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden kann. Dies ist zum einen möglich, wenn in der Flächenentwicklungsplanung bereits eine Strategischen Umweltprüfung durchgeführt wurde; und zum anderen, wenn eine Windenergieanlage auf See in einem Cluster, der im Bundesfachplan Offshore festgelegt wurde, oder in einem Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebiet eines Raumordnungsplans liegt.

Zu § 52 (Veränderungssperre)

§ 52 WindSeeG übernimmt § 10 der Seeanlagenverordnung für Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes.

Zu § 53 (Sicherheitszonen)

§ 53 WindSeeG übernimmt § 11 der Seeanlagenverordnung für Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes.

Zu § 54 (Bekanntmachung der Einrichtungen und ihrer Sicherheitszonen)

§ 52 WindSeeG entspricht § 12 der Seeanlagenverordnung.

Zu Abschnitt 2 (Errichtung, Betrieb und Beseitigung von Einrichtungen)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 55 (Pflichten der verantwortlichen Personen)

§ 55 WindSeeG übernimmt mit Satz 1 mit redaktionellen Anpassungen § 14 der Seeanlagenverordnung und ergänzt in Satz 2 eine Meldepflicht im Fall abweichender Zustände.

Zu § 56 (Verantwortliche Personen)

§ 56 WindSeeG übernimmt § 15 der Seeanlagenverordnung. Die Regelung in Absatz 3, dass verantwortliche Personen in erforderlicher Zahl bestellt werden müssen, soll wie schon § 15 Absatz 3 der Seeanlagenverordnung sicherstellen, dass die tatsächlich entscheidungsbefugten Personen auch gesetzlich eine besondere Verantwortung tragen. Absatz 1 Nummer 3 schließt daher in der Regel alle diejenigen Personen ein, die mit Blick auf die Schutzgüter des Gesetzes eigenständig Entscheidungen von einiger Tragweite treffen können oder durch die abgeschiedene räumliche Lage der Einrichtungen vor Ort eigene (Not-)Entscheidungsfunktionen wahrnehmen.

Die in § 56 geregelte Verantwortung besteht gegenüber dem BSH als Genehmigungsbehörde. Die ordnungs- und strafrechtliche Verantwortung besteht unabhängig hiervon.

Zu § 57 (Überwachung der Einrichtungen)

§ 57 WindSeeG übernimmt § 16 der Seeanlagenverordnung mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 58 (Beseitigung der Einrichtungen, Sicherheitsleistung)

§ 58 WindSeeG übernimmt weitgehend § 13 der Seeanlagenverordnung. Zur Klarstellung heißt es nun „Unwirksamkeit des Planes“, nicht mehr Außerkrafttreten. Dadurch wird deutlich, dass die Beseitigungspflicht immer besteht, wenn der Plan entfällt, sei es durch Widerruf, durch Ablauf der Befristung oder als Folge der Unwirksamkeit eines Zuschlags nach § 63.

Zudem ergänzt § 58 WindSeeG den bisherigen § 13 der Seeanlagenverordnung um einen neuen Absatz 4, der im Fall der Anordnung einer Sicherheit regelt, dass beim Übergang eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung auf einen neuen Vorhabenträger der vorherige Vorhabenträger so lange zur Beseitigung verpflichtet ist, bis der neue Vorhabenträger eine geeignete Sicherheit gestellt hat. Das BSH muss Geeignetheit der Sicherheit des neuen Vorhabenträgers feststellen.

Zu Unterabschnitt 2 (Besondere Bestimmungen für Windenergieanlagen auf See)

Unterabschnitt 2 enthält Bestimmungen, die nur für Windenergieanlagen auf See gelten, nicht für sonstige Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes wie Anlagen zur Übertragung des Stroms. Sie ergeben sich aus dem Zusammenspiel zwischen Genehmigungsrecht und Ausschreibungen.

Zu § 59 (Realisierungsfristen)

§ 59 WindSeeG legt die Realisierungsfristen fest, also die Fristen, die für die Errichtung und die Inbetriebnahme bezuschlagter Windenergieanlagen auf See maßgeblich sind. Ihre Nichteinhaltung zieht Strafzahlungen oder den Verlust des Zuschlags nach sich. Sie dienen daher dazu, den angestrebten Ausbau der Windenergie auf See tatsächlich umzusetzen, und zwar in dem Tempo, das die Ausschreibungen vorgeben.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 bestimmt den Grundsatz, dass die Realisierungsfristen für Windenergieanlagen in Abhängigkeit vom Zuschlag und von den Fertigstellungsterminen für die Offshore-Anbindungsleitung bestimmt werden, mit der ihre Anbindung erfolgen soll. Letzteres ist Ausdruck des Gesetzesziels, eine geordnete und effiziente Nutzung und Auslastung der Offshore-Anbindungsleitungen zu gewährleisten und Offshore-Anbindungsleitungen im Gleichlauf mit dem Ausbau der Stromerzeugung aus Windenergieanlagen auf See zu planen, zu errichten, in Betrieb zu nehmen und zu nutzen. Der Gleichlauf wird dadurch hergestellt, dass die Realisierungsfristen für die Windenergieanlagen mit den Fertigstellungsterminen der Offshore-Anbindungsleitungen verknüpft sind. Zudem ist in einem Fall die Frist abhängig vom Zuschlag, da er ebenfalls ein wichtiger „Taktgeber“ für die Errichtung der Windenergieanlagen auf See ist, insbesondere im Hinblick auf das sich daran anschließende Planfeststellungsverfahren.

Nach Satz 2 bestimmen sich die Fertigstellungstermine nach dem in § 17d Absatz 2 EnWG festgelegten Verfahren. Dieses Verfahren beruht seinerseits auf den Festlegungen des Flächenentwicklungsplans, insbesondere der Festlegung des Jahres, in dem die bezuschlagten Windenergieanlagen auf See und die entsprechende Offshore-Anbindungsleitung in Betrieb genommen werden sollen, sowie dem tatsächlichen zeitlichen Verlauf der Voruntersuchung der Flächen und der Ausschreibungen. Auch hier greifen die Regelungen so ineinander, dass der Gleichlauf von Offshore-Anbindungsleitungen mit dem Ausbau der Stromerzeugung aus Windenergieanlagen auf See erreicht wird.

Im Fall einer bis zur Konverterplattform schon vorhandenen Offshore-Anbindungsleitung in der Nordsee bezieht sich der jeweilige Fertigstellungstermin auf die Herstellung des Netzanschlusses des Windparks über die Drehstromverbindung vom Windpark zur ent-

sprechenden Konverterplattform, die ihrerseits schon über eine bestehende HGÜ-Leitung mit einem Netzverknüpfungspunkt an Land verbunden ist.

Dabei gilt generell, dass ein bezuschlagter Bieter sein Vorhaben innerhalb von 48 Monaten ab dem Zeitpunkt verwirklichen muss, zu dem der Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 9 EnWG verbindlich wird. Nach § 17d Absatz 2 Satz 9 wird der Fertigstellungstermin 30 Monate vor Eintritt der voraussichtlichen Fertigstellung verbindlich. Bei planmäßigem Verlauf der Fertigstellung der Anbindungsleitung hat also der bezuschlagte Bieter eineinhalb Jahre (18 Monate) nach Fertigstellung der Leitung Zeit, den Windpark abschließend zu realisieren. Im Fall einer bis zur Konverterplattform schon vorhandenen Offshore-Anbindungsleitung hat der bezuschlagte Bieter eineinhalb Jahre (18 Monate) nach Fertigstellung der Offshore-Anbindungsleitung zur Herstellung des Netzanschlusses Zeit, den Windpark abschließend zu realisieren.

Nach § 17d Absatz 2 Satz 5 EnWG muss der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber mit dem bezuschlagten Bieter einen Realisierungsfahrplan abstimmen, der die zeitliche Abfolge für die einzelnen Schritte zur Errichtung der Windenergieanlage auf See und zur Herstellung des Netzanschlusses enthält. Dabei sind die Realisierungsfristen dieses Gesetzes zu berücksichtigen. Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber und der bezuschlagte Bieter haben sich regelmäßig über den Fortschritt bei der Errichtung der Windenergieanlage auf See und der Herstellung des Netzanschlusses zu unterrichten; mögliche Verzögerungen oder Abweichungen vom Realisierungsfahrplan müssen sie sich gegenseitig unverzüglich mitteilen. Dieser Abstimmung kommt im zentralen Modell besondere Bedeutung zu, nur so kann die im Flächenentwicklungsplan, der Reihenfolge der Voruntersuchung und der Ausschreibung angelegte Gleichlauf der Errichtung von Anlagen und Leitungen konsequent praktisch umgesetzt werden. Der Flächenentwicklungsplan legt dabei das Jahr fest, in dem der Windpark in Betrieb gehen und die Offshore-Anbindungsleitung für diesen Windpark fertiggestellt sein sollen. Die Festlegung und Erreichung des genauen Zeitpunkts in diesem Jahr erfolgt in Abstimmung von Übertragungsnetzbetreiber und Windparkbetreiber.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt mehrere Zwischenschritte, die bis zum Abschluss der Realisierung zu eingehalten werden müssen, und wann und wie ihre Erfüllung gegenüber dem BSH und der BNetzA belegt werden muss. Diese Realisierungsfristen entsprechen teilweise denjenigen, die bisher erreicht werden mussten, damit nicht nach § 17 d Absatz 6 Satz EnWG a.F. die zugewiesene Kapazität entzogen werden sollte. Die zugehörige Festlegung der BNetzA, BK 6-13-001, kann insoweit ergänzend herangezogen werden.

Die Zwischenschritte bilden zugleich das Gerüst für die Konsequenzen, die bei der Nichteinhaltung der Realisierungsfristen eintreten, s. unten zu Widerruf von Zuschlägen und Strafzahlungen.

Zu Nummer 1

Der erste Zwischenschritt besteht darin, dass der Bieter die Unterlagen über den Plan beim BSH einreicht, die für die Durchführung des Anhörungsverfahrens erforderlich sind. Das Planfeststellungsverfahren muss also betrieben werden. Das muss innerhalb von 12 Monaten nach Zuschlagserteilung geschehen. Dieser Zwischenschritt ist noch nicht in Anhängigkeit vom verbindlichen Fertigstellungstermin der Offshore-Anbindungsleitung bestimmt, da dieser sich unter Umständen erst parallel klärt bzw. erst später verbindlich wird.

In der Übergangsphase ist dieser Zwischenschritt vor allem bedeutsam für diejenigen bestehenden Projekte, die noch nicht über einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Genehmigung verfügen. Sämtliche bestehende Projekte – auch solche, die bereits über einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Genehmigung verfügen – sollten sich aber

nach dem Zuschlag mit dem BSH in Verbindung setzen, um sicherzustellen, dass das Verwaltungsverfahren betrieben wird und welche weiteren Schritte ggf. nötig sind.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 besteht der zweite Zwischenschritt darin, dass der bezuschlagte Bieter gegenüber der BNetzA den Nachweis über eine bestehende Finanzierung erbringt. Sie muss die gesamte bezuschlagte Gebotsmenge erfassen. Der Nachweis erfolgt über verbindliche Verträge über die Bestellung der Windenergieanlagen, der Fundamente, der für die Windenergieanlagen vorgesehenen Umspannanlage und der parkinternen Verkabelung. Der Nachweis kann auch durch die Vorlage eines Vertragswerks (EPC) über die genannten Komponenten erbracht werden, sofern das Vertragswerk die geforderte Verbindlichkeit aufweist.

Die Verträge sind verbindlich im Sinn dieses Gesetzes, wenn sie keine auf eine Investitionsentscheidung des Betreibers der Windenergieanlagen auf See oder eines externen Kapitalgebers bezogene aufschiebende Bedingung und kein auf die Investitionsentscheidung des Betreibers der Windenergieanlagen auf See oder eines externen Kapitalgebers bezogenes Rücktrittsrecht enthalten.

Der Nachweis über die bestehende Finanzierung muss spätestens 24 Monate vor dem verbindlichen Fertigstellungstermin erfolgen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 legt den dritten Zwischenschritt fest, der spätestens sechs Monate vor dem verbindlichen Fertigstellungstermin gegenüber der BNetzA nachzuweisen ist: es muss mit der Errichtung der Windenergieanlagen auf See begonnen worden sein.

Errichtungsbeginn im Sinne der Nummer 3 ist der Zeitpunkt, an dem per Baustellentagesbericht die Verschiffung des ersten Fundamentes bzw. der ersten Gründungselemente für Offshore-Windenergieanlagen oder der Umspannplattform an den in der öffentlich-rechtlichen Zulassung vorgesehenen Bauplatz stattgefunden hat. Damit knüpft der Termin an objektive Umstände an, was den betroffenen Betreibern ein hohes Maß an Sicherheit verschafft.

Die Einrichtung, Kennzeichnung und Veröffentlichung der Baustelle für die Windenergieanlagen auf See oder das Ausbringen des Kolksschutzes reichen als Errichtungsbeginn nicht aus. Diese relativ wenig aufwendigen Tätigkeiten genügen nicht, um die ernsthafte Absicht des Betreibers, nun tatsächlich mit der Errichtung der Windenergieanlage auf See zu beginnen, ausreichend zu belegen.

Zu Nummer 4

Als weiteren notwendigen Zwischenschritt legt Nummer 4 fest, dass die technische Betriebsbereitschaft mindestens einer Windenergieanlage auf See hergestellt worden ist. Dies ist innerhalb von sechs Monaten nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin gegenüber der Bundesnetzagentur nachzuweisen.

Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft im Sinn dieses Gesetzes ist der Zeitpunkt, ab dem die Einspeisung der Windenergieanlage nicht mehr von einer dem Herrschaftsbereich des Betreibers der Windenergieanlage auf See zuzurechnenden Handlung abhängt. Insbesondere muss die Windenergieanlage vollständig errichtet, die Verkabelung zwischen Windenergieanlage und Umspannanlage vollständig abgeschlossen und die Umspannanlage für den Einzug des Exportkabels des Übertragungsnetzbetreibers bereit sein. Soweit für die Einspeisung noch Arbeiten erforderlich sind, die aus technischen Gründen erst nach Herstellung des Netzanschlusses möglich sind, steht dies der

Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Windenergieanlage auf See nicht entgegen.

Zu Nummer 5

Schließlich muss nach Nummer 5 innerhalb von 18 Monaten nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin gegenüber der Bundesnetzagentur nachgewiesen werden, dass die technische Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen auf See insgesamt hergestellt worden ist.

Für die Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft gilt das oben zu Nummer 4 Gesagte.

Für die Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen auf See insgesamt präzisiert Nummer 5, dass diese Anforderung erfüllt ist, wenn die installierte Leistung der technisch betriebsbereiten Anlagen mindestens zu 95 Prozent der bezuschlagten Gebotsmenge entspricht.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 muss das BSH der BNetzA auf Verlangen mitteilen, ob die zur Durchführung des Anhörungsverfahrens erforderlichen Unterlagen eingereicht worden sind. Da die BNetzA über den Widerruf eines Zuschlags entscheidet, wenn gegen die Realisierungsfrist verstoßen wird, s. unten § 60 WindSeeG, sie selbst aber die Unterlagen nicht erhält und die Erforderlichkeit nicht beurteilen kann, ist nach Satz 2 die entsprechende Mitteilung des BSH verbindlich für die Entscheidung über einen Widerruf.

Zu § 60 (Sanktionen bei Nichteinhaltung der Realisierungsfristen)

§ 60 WindSeeG regelt die Sanktionen für den Fall der Nichteinhaltung der Realisierungsfristen. Die Sanktionen sind Strafzahlungen, sog. Pönalen (Absätze 1 und 2), sowie der Widerruf des Zuschlags (Absatz 3).

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die allgemeine Pflicht zur Strafzahlung, wenn gegen die Realisierungsfristen verstoßen wird, vgl. § 55 EEG 2016. Solche Pönalen sind im EEG 2016 für die Ausschreibungen bei Windenergie an Land und Photovoltaik ebenfalls vorgesehen. Auf die dortige Begründung zu Zweck und Wirkweise von Pönalen wird insoweit verwiesen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die jeweilige Höhe der Strafzahlungen für Verstöße gegen die verschiedenen Realisierungsfristen nach § 59 Absatz 2 WindSeeG, und zwar als Anteil der zu leistenden Sicherheit.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 ist eine Strafzahlung in voller Höhe der zu leistenden Sicherheit zu leisten, wenn beim BSH nicht rechtzeitig nach § 59 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 WindSeeG die erforderlichen Unterlagen zur Durchführung eines Anhörungsverfahrens eingereicht werden.

Zu Nummer 2

Eine Strafzahlung in Höhe von 30 Prozent der zu leistenden Sicherheit ist nach Nummer 2 zu leisten, wenn nicht rechtzeitig nach § 59 Absatz 2 Nummer 2 WindSeeG nachgewiesen wurde, dass eine Finanzierung besteht.

Zu Nummer 3

Eine Strafzahlung in Höhe von 70 Prozent der zu leistenden Sicherheit ist nach Nummer 3 zu leisten, wenn nicht rechtzeitig nach § 59 Absatz 2 Nummer 3 WindSeeG nachgewiesen wurde, dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen auf See begonnen wurde.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 ist eine Strafzahlung zu leisten, wenn nicht rechtzeitig nach § 59 Absatz 2 Nummer 4 WindSeeG nachgewiesen wurde, dass die technische Betriebsbereitschaft mindestens einer Windenergieanlagen auf See hergestellt wurde, und zwar in Höhe von 1/12 der verbleibenden zu leistenden Sicherheit für jeden Monat, in dem nicht die technische Betriebsbereitschaft mindestens einer Windenergieanlage auf See hergestellt worden ist.

„Verbleibend“ bezieht sich darauf, dass ggf. nach den vorigen Nummern zu leistenden Strafzahlungen von der ursprünglich zu leistenden Sicherheit abgezogen werden, um die Höhe der ggf. weiteren Strafzahlungen nach Nummer 4 zu berechnen.

Zu Nummer 5

Nach Nummer 5 ist eine Strafzahlung zu leisten, wenn nicht rechtzeitig nach § 59 Absatz 2 Nummer 5 WindSeeG nachgewiesen wurde, dass die technische Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen auf See insgesamt hergestellt wurde, und zwar in der Höhe, die sich ergibt, wenn der Betrag der verbleibenden zu leistenden Sicherheit multipliziert wird mit dem Quotienten aus der installierten Leistung der nicht betriebsbereiten Windenergieanlagen und der bezuschlagten Gebotsmenge.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 regelt in den Nummern 1 bis 3 die Fälle, in denen ein Widerruf erfolgen muss. Dies sind Fälle der Nicht-Einhaltung bestimmter Realisierungsfristen nach § 59 Absatz 2 WindSeeG. Wenn mit einer plangemäßen Errichtung des Windparks nicht zu rechnen ist, weil die Zwischenschritte dafür nicht eingehalten werden, muss ein Widerruf erfolgen, da sonst der Ausbau von Windenergieanlagen auf See nicht wie angestrebt und erwartet erfolgt.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 muss der Zuschlag widerrufen werden, wenn die für die Durchführung des Anhörungsverfahrens erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig beim BSH eingereicht werden.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 muss der Zuschlag widerrufen werden, wenn der Nachweis über eine bestehende Finanzierung gegenüber der BNetzA nicht rechtzeitig erbracht wird.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 muss der Zuschlag widerrufen werden, wenn gegenüber der BNetzA nicht rechtzeitig der Nachweis erbracht wird, dass die technische Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen auf See insgesamt hergestellt worden ist.

Satz 2 regelt den Umfang des Widerrufs für den Fall, dass nicht rechtzeitig der Nachweis erbracht wird, dass die technische Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen auf See insgesamt hergestellt worden ist. Hier erfolgt der Widerruf nur soweit, wie die installierte Leistung der betriebsbereiten Windenergieanlagen auf See die bezuschlagte Gebotsmen-

ge unterschreitet. Wird z.B. die technische Betriebsbereitschaft nur rechtzeitig hergestellt für Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung, die 80 Prozent der Gebotsmenge entspricht, wird der Zuschlag für die übrigen 20 Prozent der installierten Leistung widerrufen.

Zu § 61 (Ausnahmen von den Sanktionen bei Nichteinhaltung der Realisierungsfristen)

§ 61 WindSeeG regelt Fälle, in denen ausnahmsweise keine Strafzahlungen zu leisten sind und kein Widerruf von Zuschlägen erfolgt, obwohl Fristen nach § 59 Absatz 2 nicht eingehalten wurden.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 müssen Strafzahlungen nicht geleistet werden und dürfen Zuschläge nicht widerrufen werden, wenn der Bieter ohne eigenes Verschulden verhindert war, die betreffende Realisierungsfrist einzuhalten (Nummer 1) und es nach den Umständen des Einzelfalles überwiegend wahrscheinlich ist, dass der Bieter mit Wegfall des Hinderungsgrundes willens und wirtschaftlich und technisch in der Lage ist, die Windenergieanlagen auf See zügig zu errichten (Nummer 2).

Für das Verschulden nach Absatz 1 Nummer 1 wird dem Bieter das Verschulden sämtlicher von ihm im Zusammenhang mit der Realisierung der Windenergieanlagen auf See beauftragten Personen zugerechnet, ebenso das Verschulden von unterbeauftragten Personen. Dies kann auch weiterer Personen in einer ganzen Beauftragungskette betreffen.

Absatz 1 Nummer 2 greift den Grundsatz auf, dass das Ausschreibungssystem auf möglichst hohe Realisierungsraten abzielt. Ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass es noch zu einer zügigen Errichtung der Anlagen kommt, bleibt der Zuschlag bestehen. So lässt sich das allgemeine Ausbauziel regelmäßig einfacher erreichen, als wenn der Zuschlag entfallen würde, die zu installierende Leistung erneut ausgeschrieben und durch einen neuen Vorhabenträger realisiert werden müsste.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 wird vermutet, dass der Verstoß gegen die Realisierungsfrist auf einem Verschulden des Bieters oder auf dem Verschulden der von ihm im Zusammenhang mit der Realisierung der Windenergieanlagen auf See beauftragten Personen beruht. Die Beweislast, dass kein Verschulden vorlag, trägt damit der Bieter.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Nach Absatz 3 Nummer 1 muss die Bundesnetzagentur auf Antrag feststellen, dass die Voraussetzungen dafür vorliegen, dass keine Strafzahlung geleistet werden muss und der Zuschlag nicht widerrufen werden darf.

Zu Nummer 2

Nach Absatz 3 Nummer 2 muss die Bundesnetzagentur auf Antrag die Realisierungsfristen im erforderlichen Umfang verlängern.

Zu § 62 (Rückgabe von Zuschlägen und Planfeststellungsbeschlüssen)

§ 62 WindSeeG regelt die Rückgabe von Zuschlägen und Planfeststellungsbeschlüssen. Danach ist eine Rückgabe grundsätzlich nicht erlaubt (Absatz 1), es sei denn, es liegen

die Voraussetzungen dafür vor, dass der Bieter ausnahmsweise einen Zuschlag zurückgeben darf (Absatz 2).

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass ein Bieter einen Zuschlag oder einen Planfeststellungsbeschluss nicht zurückgeben darf. Damit soll sichergestellt werden, dass das Vorhaben im dem nach dem Flächenentwicklungsplan vorgesehenen Zeitplan realisiert wird. Könnte der Bieter den Zuschlag (gegen Strafzahlung) zurückgeben, müsste die Fläche neu ausgeschrieben und bezuschlagt werden. Das bedeutet in der Regel den Verlust mehrerer Jahre bis ein Vorhaben auf der Fläche realisiert werden kann. Das ist mit dem Ziel eines stetigen und geplanten Ausbaus der Nutzung der Windenergie auf See nicht vereinbar. Deshalb wird die Rückgabe ausgeschlossen. Der bezuschlagte Bieter hat aber die Möglichkeit, das Vorhaben auf eine andere Person zu übertragen, s. § 63 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 kann der Bieter den Zuschlag ausnahmsweise vor Ablauf der Frist zur Erbringung des Nachweises über eine bestehende Finanzierung zurückgeben. Eine Strafzahlung muss er dann nicht leisten. Die Rückgabemöglichkeit besteht aber nur, wenn sich im Planfeststellungsverfahren, in einem Verfahren zum Erhalt von Freigaben nach § 48 Absatz 2 Satz 2 WindSeeG oder bei Errichtung der Windenergieanlagen auf See herausstellt, dass die in Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Voraussetzungen vorliegen. Die Rückgabe erfolgt durch eine unbedingte und der Schriftform genügenden Rückgabeerklärung gegenüber der Bundesnetzagentur.

Zu Nummer 1

Die Voraussetzung nach Nummer 1 ist, dass sich Feststellungen in den Unterlagen des BSH zur Voruntersuchung von Flächen als unzutreffend herausstellen und dadurch die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Windenergieanlagen auf See in erheblichem Umfang beeinträchtigt wird.

Zu Nummer 2

Die Voraussetzung nach Nummer 2 – Nummer 2 ist alternativ zu Nummer 1 – ist, dass der Errichtung der Windenergieanlagen auf See ein Hindernis rechtlicher oder tatsächlicher Art entgegensteht, das bis zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbar war und das durch Anpassung der Planung nicht beseitigt werden kann oder dessen Beseitigung dem Bieter unter Berücksichtigung der Kosten der Anpassung nicht zumutbar ist.

Nach Satz 2 stellt das BSH auf Antrag des Bieters fest, dass die Voraussetzungen dafür vorliegen, dass der Zuschlag ohne Pflicht zur Strafzahlung zurückgegeben werden kann. Die Feststellung ist durch das BSH zu treffen, weil es um Voraussetzungen geht, die sich erst in einem genehmigungsrechtlichen Verfahren beim BSH herausstellen. Im Fall der Nummer 1 handelt es sich zudem um die Unterlagen aus der Voruntersuchung, die das BSH erstellt hat.

Zu § 63 (Übergang von Zuschlägen und Planfeststellungsbeschlüssen)

§ 63 regelt den Übergang, also die Übertragung und die Rechtsnachfolge, von Zuschlägen und Planfeststellungsbeschlüssen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 dürfen Zuschläge nicht auf Anlagen auf anderen Flächen übertragen werden. Dies entspricht der Regelung im EEG 2016 für Windenergie an Land und Photovoltaik, wonach eine Übertragung auf Zuschläge auf anderen Anlagen ausgeschlossen ist.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 sind Zuschläge unbeschadet des Absatzes 1 auf andere Personen übertragbar, sie können also an eine andere Person weitergegeben werden, so dass ein Wechsel des Zuschlagsinhabers erfolgen kann. Ebenso gelten sie nach Absatz 2 Satz 2 für und gegen einen Rechtsnachfolger des bezuschlagten Bieters, sie können also auch im Wege der Rechtsnachfolge auf eine andere Person übergehen. Dabei gehen immer alle Rechtsfolgen des Zuschlags gesammelt über. Eine Übertragung einzelner Rechtsfolgen auf unterschiedliche Personen ist nicht möglich.

Absatz 2 Satz 3 ist Ausdruck des Grundgedankens dieses Gesetzes, dass Ausschreibungssystematik und Zulassungsrecht miteinander verzahnt werden: geht der Zuschlag auf eine andere Person über – sei es im Wege der Übertragung, sei es im Wege der Rechtsnachfolge – folgt ein bereits erteilter Planfeststellungsbeschluss oder eine bereits erteilte Plangenehmigung automatisch nach und geht ebenfalls auf den neuen Zuschlagsinhaber über.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht dieselbe Verzahnung in der spiegelbildlichen Situation vor: Wird ein Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für Windenergieanlagen auf See übertragen – dass dies möglich ist, regelt § 56 Absatz 5 – , folgt der entsprechende Zuschlag automatisch nach und geht ebenfalls auf den neuen Inhaber über. Dabei wird klar gestellt, dass sämtliche Rechtsfolgen des Zuschlags mit übergehen, eine Aufteilung der Rechtsfolgen des Zuschlags ist auch hier ausgeschlossen.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 müssen die personelle Übertragung oder die Rechtsnachfolge für einen Zuschlag oder einen Planfeststellungsbeschluss bzw. eine Plangenehmigung angezeigt werden. Eine entsprechende Regelung für die Übertragung von Planfeststellungsbeschlüssen und Plangenehmigungen enthält § 56 Absatz 3, der die Anzeige der Übertragung gegenüber dem BSH vorsieht. Im Fall eines Übergangs nach § 63 muss die Anzeige zusätzlich auch gegenüber der BNetzA als der Behörde, die den Zuschlag erteilt, und gegenüber dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber erfolgen. Für den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber ist es wichtig, jederzeit zu wissen, wer den Anspruch auf die Marktprämie hat und die Kapazität auf der Offshore-Anbindungsleitung nutzen darf.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht der Bestimmung zu Windenergieanlagen an Land in § 36e Absatz 2 EEG 2016. Danach ist eine Änderung der Genehmigung auch nach Zuschlagerteilung ohne Verlust des Vergütungsanspruchs möglich. Der Umfang des Zuschlags, also die installierte Leistung, für die der Zuschlag erteilt wurde, bleibt unverändert. Änderungen der Gesamtleistung in einem größeren Umfang liegen also in der Risikosphäre des Bieters.

Zu § 64 (Rechtsfolgen der Unwirksamkeit von Zuschlägen und Planfeststellungsbeschlüssen)

Absatz 1 regelt die Rechtsfolgen der Unwirksamkeit von Zuschlägen (Absatz 1) und der Unwirksamkeit von Planfeststellungsbeschlüssen (Absatz 2).

Zu Absatz 1

§ 64 WindSeeG Absatz 1 regelt die Rechtsfolgen der Unwirksamkeit eines Zuschlags, z.B. aufgrund Widerrufs nach § 60 oder der Rückgabe eines Zuschlags nach § 62 Wind-

SeeG. Ob der Zuschlag unwirksam ist, richtet sich nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht (§ 43 VwVfG). Absatz 1 greift alle relevanten Rechtsfolgen des Zuschlags auf (vgl. § 24 und § 37 WindSeeG) und stellt klar, dass bei Unwirksamkeit des Zuschlags sämtliche Rechtsfolgen entfallen.

Nach Nummer 1 verliert der bezuschlagte Bieter im zentralen Modell (§ 24 WindSeeG) das ausschließliche Recht, für die im Zuschlag bezeichnete Fläche ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Zudem ist in Nummer 1 für alle denkbaren Konstellationen ausdrücklich geregelt, dass im Fall der Unwirksamkeit des Zuschlags erteilte Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen ebenfalls unwirksam werden bzw. die entsprechenden Verwaltungsverfahren zu beenden sind. Dies ist Ausdruck der Verzahnung des Ausschreibungssystems mit dem Genehmigungsrecht, einem der Grundgedanken dieses Gesetzes: Wenn der Zuschlag unwirksam oder zurückgegeben wird – jeweils ganz oder teilweise –, wird ein für die betreffende Fläche ergangener Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der zu errichtenden und zu betreibenden Anlagen in dem gleichen Umfang unwirksam. Entsprechend wird auch geregelt, dass das Planfeststellungsverfahren beendet werden muss, wenn zum Zeitpunkt des Erlöschens des Zuschlags der Plan noch nicht festgestellt wurde. Die gesamte Ausschreibungssystematik funktioniert nur, wenn die Errichtung von Windenergieanlagen zwingend an den Zuschlag gebunden ist. Der Plan darf daher nur festgestellt bzw. genehmigt werden, wenn der Vorhabenträger über einen Zuschlag für die entsprechenden Fläche verfügt, s. § 48 Absatz 4 Nummer 1 WindSeeG. Es darf keine Planfeststellungsbeschlüsse oder -genehmigungen ohne Zuschlag geben. Konsequenterweise muss dann auch ergangener Planfeststellungsbeschluss bzw. eine erteilte Plangenehmigung entfallen, wenn der Zuschlag entfällt.

Nach Nummer 2 verliert der bezuschlagte Bieter den Anspruch auf die Marktprämie.

Nach Nummer 3 verliert er den Anspruch auf Anschluss an die und die zugewiesene Netzanbindungskapazität auf der Offshore-Anbindungsleitung.

Die Rechtsfolgen nach § 64 treten ab dem Zeitpunkt der Unwirksamkeit des Zuschlags ein. Satz 2 stellt zudem klar, dass die Rechtsfolgen nur teilweise eintreten, wenn der Zuschlag nur teilweise unwirksam ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 betrifft die Unwirksamkeit von Planfeststellungsbeschlüssen bzw. Plangenehmigungen. Nicht ausdrücklich genannt ist die nach allgemeinem Verwaltungsverfahrenrecht recht selbstverständliche Rechtsfolge der Unwirksamkeit eines Planfeststellungsbeschlusses bzw. einer Plangenehmigung, nämlich dass sämtliche Rechtsfolgen entfallen (vgl. § 43 VwVfG). Absatz 2 regelt, dass im Fall der Unwirksamkeit eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung zusätzlich zum Entfallen sämtlicher Rechtsfolgen ein für die betreffende Fläche erteilter Zuschlag ebenfalls in dem gleichen Umfang unwirksam wird.

Absatz 2 ist damit ein weiterer besonderer Ausdruck der Verzahnung von Genehmigungsrecht und Ausschreibungssystem. Er regelt die Konstellationen, die gewissermaßen spiegelbildlich zu der des Absatzes 1 Nummer 1 ist: Bezuschlagte Windparks müssen für den Bau weiterhin ein Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren durchlaufen. Dies gilt sowohl im zentralen Modell als auch im Übergangsmodell, sofern die Anlagen noch nicht genehmigt worden sind. Ist das entsprechende Verfahren nicht erfolgreich oder entfällt der Beschluss bzw. die Genehmigung im Nachhinein, muss der Zuschlag entfallen. Denn ohne Planfeststellungsbeschluss oder Genehmigung ist eine Errichtung der betreffenden Windenergieanlagen zulassungsrechtlich ausgeschlossen. Der bezuschlagte Bieter darf dann auch kein Recht auf die Nutzung der Fläche, keinen Anspruch auf die Marktprämie

und keine Kapazität behalten. Vielmehr muss die Fläche in das Ausschreibungssystem zurückkehren.

Nach Absatz 2 Nummer 1 wird der Zuschlag unwirksam, wenn das Planfeststellungsverfahren oder das Verfahren zur Genehmigung durch ablehnenden Bescheid beendet wurde. Nach Absatz 2 Nummer 2 entfällt der Zuschlag, wenn ein Planfeststellungsbeschluss oder eine Genehmigung unwirksam wird.

Mit der Beendigung des Verfahrens oder der Unwirksamkeit des Beschlusses bzw. der Genehmigung wird der Zuschlag in gleichem Umfang ebenfalls unwirksam. Daraus folgt, dass nach Absatz 1 dann alle seine Rechtsfolgen nach § 24 WindSeeG oder § 37 WindSeeG entfallen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 regelt, dass im Fall eines unwirksamen Zuschlags das BSH die daraus folgende Unwirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses oder der Genehmigung oder die Beendigung des Planfeststellungsverfahrens oder des Genehmigungsverfahrens bekannt machen muss. Damit herrscht für die Beteiligten Klarheit über das Bestehen eines Planfeststellungsbeschlusses bzw. einer Genehmigung.

Nach Absatz 3 Satz 2 stellt im Fall eines unwirksamen Planfeststellungsbeschlusses bzw. einer unwirksamen Plangenehmigung die BNetzA den Umfang der daraus folgenden Unwirksamkeit des Zuschlags auf Antrag des Bieters durch Verwaltungsakt fest. Die Feststellung erfolgt auf Antrag des Bieters oder des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers. Damit können alle Beteiligten Klarheit über das Bestehen eines Zuschlags erlangen.

Zu § 65 (Erstattung von Sicherheiten bei Realisierung oder Strafzahlung)

§ 65 WindSeeG regelt in Ergänzung zu den §§ 25 und 38 WindSeeG die Erstattung von Sicherheiten an bezuschlagte Bieter bei Realisierung oder Strafzahlung. In beiden Fällen hat die Sicherheit ihren Zweck erfüllt und wird nicht weiter benötigt.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 gibt die BNetzA unverzüglich die hinterlegten Sicherheiten für ein bestimmtes Gebot zurück, wenn der Bieter den letzten Schritt der Realisierung nach § 59 Absatz 2 Nummer 5 WindSeeG nachgewiesen hat, die Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen auf See insgesamt.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 wird die Sicherheit außerdem zurückgegeben, wenn der Bieter für dieses Gebot eine etwaige Strafzahlung geleistet hat.

Zu § 66 (Beseitigung von Windenergieanlagen auf See; Nachnutzung)

§ 66 WindSeeG ist Teil der Vorschriften, die die sog. Nachnutzung der bezuschlagten Flächen nach Ablauf der Dauer des Zahlungsanspruchs nach dem EEG 2016 regeln (vgl. § 8 Absatz 3, § 24 Absatz 3, § 37 Absatz 3 und § 48 Absatz 7 WindSeeG).

Satz 1 regelt, dass die zuständige Behörde abweichend von § 58 WindSeeG festlegen kann, dass Windenergieanlagen auf See und die zugehörigen Einrichtungen – das sind insbesondere die Umspannplattform und die Innerparkverkabelung – nicht oder nicht vollständig beseitigt werden müssen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch nach § 58 WindSeeG diese Einrichtungen in der Regel nicht vollständig zurückgebaut werden müssen, da die im Meeresboden versenkten Fundamente nicht ohne Weiteres vollständig

zurückgebaut werden können und auch nicht sollen. Satz 1 regelt, dass die Einrichtungen abweichend davon auch in größerem Umfang oder sogar ganz auf der Fläche verbleiben können. Maßgeblich ist insofern, ob es für eine effiziente Nachnutzung erforderlich ist, dass die Anlagen (teilweise) verbleiben. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Anlagen noch funktionstüchtig sind und ein gegebenenfalls neu bezuschlagter Bieter diese weiternutzen kann. Ob und in welchem Umfang die Einrichtungen beseitigt werden müssen, kann die zuständige Behörde erst entscheiden, wenn über die Nachnutzung entschieden ist. Das ist erst der Fall, wenn der Flächenentwicklungsplan (vgl. § 8 Absatz 3 WindSeeG) eine entsprechende Regelung vorsieht oder wenn der Gesetzgeber dazu eine Regelung getroffen hat. Deshalb kann die zuständige Behörde über den Umfang der Rückbauverpflichtung nicht bei Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses, sondern erst später entscheiden. Dies entspricht der derzeitigen Praxis des BSH.

Satz 2 stellt klar, dass der Flächenentwicklungsplan oder eine gesetzliche Regelung für die Nachnutzung nach Ablauf der Förderdauer vorsehen können, dass die Windenergieanlagen auf See und die zugehörigen Einrichtungen sowie bestimmte Informationen und Unterlagen übereignet und herausgegeben werden müssen.

Satz 3 präzisiert insoweit weiter, dass geregelt werden kann, dass für die Übereignung und die Herausgabe keine Entschädigung gewährt werden muss. Damit ist klargestellt, dass der bezuschlagte Bieter, der Windenergieanlagen auf See errichtet, an diesen von vornherein kein unbeschränktes Eigentum erwerben kann. Vielmehr ist das Eigentum an den Windenergieanlagen auf See und den zugehörigen Einrichtungen von vornherein zeitlich auf die Dauer des Zahlungsanspruchs nach dem EEG 2016 und die Befristung des Planfeststellungsbeschlusses bzw. der Genehmigung beschränkt. Der bezuschlagte Bieter muss damit rechnen, dass er nach Ablauf der Frist das Eigentum ohne Entschädigung verliert. Das ist kein Eingriff in sein Eigentumsrecht, da er das Eigentum aufgrund der gesetzlichen Regelungen im WindSeeG von vornherein nur befristet erwerben kann. Auch ein Vertrauensschutz besteht nach Ablauf der Förderdauer nicht mehr.

Satz 2 schließt nicht aus, dass der bezuschlagte Bieter auch nach dem Ende der Frist Eigentümer der Windenergieanlagen auf See und der zugehörigen Einrichtungen bleiben kann oder diese nur gegen eine angemessene Entschädigung übereignen und herausgeben muss. Die Entscheidung darüber wird im Flächenentwicklungsplan oder durch den Gesetzgeber getroffen.

Zu § 67 (Nutzung von Unterlagen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass das BSH sämtliche im Rahmen eines Verfahrens vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen zur Aktualisierung und Ergänzung der Unterlagen für ein Voruntersuchung verwenden und im Falle eines weiteren Planfeststellungsverfahrens auf der betreffenden Fläche einem neuen Vorhabenträger zur Verfügung stellen kann. Dies gilt im Fall der Unwirksamkeit von Planfeststellungsbeschlüssen nach § 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WindSeeG, der Beendigung von Planfeststellungsverfahren oder -genehmigungsverfahren nach § 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WindSeeG oder der Aufhebung von Planfeststellungsbeschlüssen oder -genehmigungen nach § 48 Absatz 5 WindSeeG.

Die Einverständniserklärung des Vorhabenträgers zur Nutzung der Unterlagen ist Voraussetzung für die Teilnahme an einer Ausschreibung, s. § 20 Absatz 1 Nummer 1 WindSeeG.

Zu Absatz 2

Ebenso wie nach § 12 Absatz 6 WindSeeG die vom BSH bei der Voruntersuchung erstellten Unterlagen muss nach Absatz 2 das BSH auch Aktualisierungen und Ergänzungen

dieser Unterlagen, die sich aus der Nutzung der Daten von Vorhabenträgern nach Absatz 1 ergeben, an die BNetzA übermitteln.

Zu Absatz 3

Absatz 3 schließt die Anwendung der Absätze 1 und 2 aus, soweit in den Unterlagen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Vorhabenträgers enthalten sind.

Zu Teil 5 (Besondere Bestimmungen für Prototypen)

Teil 5 regelt die Bestimmungen für Prototypen. Sie können einen Anspruch auf Marktprämie haben, ohne dass dessen Höhe im Rahmen einer Ausschreibung ermittelt wird, s. § 14 Absatz 2 WindSeeG.

Zu § 68 (Feststellung eines Prototypen)

Für die Anspruchsberechtigung muss zunächst festgestellt sein, dass es sich um einen Prototypen handelt. Definiert ist der Prototyp in § 3 Nummer 6 WindSeeG. Um Planungs- und Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen, stellt die Bundesnetzagentur auf Antrag die Prototypeneigenschaft der betreffenden drei Windenergieanlagen auf See fest. Sie tut dies im Einvernehmen mit dem BSH. Zudem kann sie weitere geeignete öffentliche Stellen oder private Gutachter oder Institutionen zur Beurteilung heranziehen, ob eine wesentliche technische Neuerung oder Weiterentwicklung vorliegt.

Die Nachweispflicht trifft denjenigen, der sich auf die Prototypeneigenschaft beruft. Nach Satz 2 müssen daher mit dem Antrag geeignete Unterlagen eingereicht werden, die die wesentlichen technischen Weiterentwicklungen oder Neuerungen belegen.

Zu § 69 (Zahlungsanspruch für Strom aus Prototypen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass der Zahlungsanspruch für Prototypen nur nach Maßgabe der in den Absätzen 3 und 4 geregelten mengenmäßigen Beschränkungen besteht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die anzulegenden Werte für Prototypen gesetzlich fest, da diese ausnahmsweise nicht wettbewerblich ermittelt werden, s. oben

Zu Nummer 1

Für Prototypen, die in den Jahren 2021 bis 2024 in Betrieb genommen werden, entspricht der anzulegende Wert dem Höchstwert in den Ausschreibungen in der Übergangsphase, also 12 Cent/kWh. Für vorher in Betrieb genommene Windenergieanlagen gilt das für die im EEG 2016 geregelte Vergütungsregime.

Zu Nummer 2

Für Prototypen, die ab dem Jahr 2025 in Betrieb genommen werden, ist der anzulegende Wert der Höchstwert für Ausschreibungen im zentralen Modell, der sich nach den Ausschreibungsergebnissen der Übergangsphase bemisst und durch Festlegung der BNetzA angepasst werden kann.

Zu Absatz 3

Entsprechend zur Regelung für Prototypen von Windenergieanlagen an Land begrenzt Absatz 3 die Ausnahmeregelung für Prototypen von Windenergieanlagen auf See auf

50 MW pro Jahr. Diese Prototypen müssen nach § 3 Absatz 2 Nummer 12 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb der Anlagenregisterverordnung als solches im Register registriert werden, auf Grundlage der Feststellung ihrer Prototypeneigenschaft nach § 68 WindSeeG. Der Zahlungsanspruch besteht nur für die ersten 50 MW eines Jahres (sog. „Windhund-Prinzip“).

Zu Absatz 4

Werden in einem Jahr mehr als 50 MW Prototypen installiert, verschiebt sich nach Absatz 4 der Vergütungsbeginn für die zeitlich zuletzt in Betrieb genommenen Anlagen auf das folgende Kalenderjahr.

Zu § 70 (Netzanbindungskapazität; Zulassung, Errichtung, Betrieb und Beseitigung)

§ 70 WindSeeG stellt klar, dass die Ausnahme für Prototypen von der erfolgreichen Teilnahme an einer Ausschreibung sich nur auf die wettbewerbliche Ermittlung der Anspruchsberechtigung und der Höhe des anzulegenden Wertes für den Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2016 bezieht. Die sonstigen Rechtsfolgen, die die Ausschreibungssystematik bei Windenergie auf See wegen der Besonderheit der Technologie an den Zuschlag knüpft, treten auch für Prototypen nur bei erfolgreicher Teilnahme an einer Ausschreibung ein.

Welche Netzanbindungskapazität und welche Fläche demzufolge für Prototypen genutzt werden können, ergibt sich aus Absatz 1 bzw. Absatz 2.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Nummer 1 stellt klar, dass ein Prototyp Netzanbindungskapazität auf einer in der Übergangsphase oder im zentralen Modell zu errichtenden Offshore-Anbindungsleitung nur dann hat, wenn er Teil eines Windparks wird, für den ein Zuschlag besteht. Die installierte Leistung des Prototypen muss Teil der bezuschlagten Gebotsmenge sein, andernfalls ist auf der entsprechenden Offshore-Anbindungsleitung keine Kapazität für den Prototypen vorgesehen. Zusätzliche Offshore-Anbindungsleitungen werden weder in der Übergangsphase noch im zentralen Modell für Prototypen gebaut. Dies wäre mit der Ausschreibungssystematik und der ihr zukommenden Mengensteuerungsfunktion nicht vereinbar.

Netzanbindungskapazität auf einer bereits vorhandenen Offshore-Anbindungsleitung hat der Prototyp nach Absatz 1 Nummer 2 dann, wenn sein Betreiber über Netzanbindungskapazität auf dieser Leitung verfügt, weil er für sie eine unbedingte Netzanbindungszusage oder eine Kapazitätszuweisung nach § 17d Absatz 3 Satz 1 EnWG a.F. hat. Dies betrifft Fälle, wo in einen bereits bestehenden Windpark Prototypen hinzugebaut oder alte Windenergieanlagen eines bestehenden Windparks durch Prototypen ersetzt werden und ausreichend Kapazität für den Prototyp über die Anbindungsleitung, mit der der Windpark erschlossen ist, zur Verfügung steht. Auch hier gilt, dass keine zusätzlichen Offshore-Anbindungsleitungen für Prototypen gebaut werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass grundsätzlich die zulassungsrechtlichen Bestimmungen auch für Prototypen gelten.

Insbesondere hängt nach Absatz 1 Satz 1 auch die Zulassung des Prototypen grundsätzlich von einem Zuschlag ab, soweit dies nach § 48 Absatz 4 Nummer 1 WindSeeG für Windenergieanlagen auf See vorgesehen ist. Demnach darf insbesondere der Plan nur festgestellt oder die Plangenehmigung nur erteilt werden, wenn der Vorhabenträger über einen Zuschlag der Bundesnetzagentur auf der Fläche verfügt, auf der der Prototyp errichtet werden soll. Anders ist dies nur, wenn der Vorhabenträger bereits zuge-

lassene Windenergieanlagen auf der Fläche, auf der der Prototyp errichtet werden soll, betreibt. Dies betrifft wiederum Fälle, wo in einen bereits bestehenden Windpark Prototypen hinzugebaut oder alte Windenergieanlagen eines bestehenden Windparks durch Prototypen ersetzt werden. Hier ist ausnahmsweise die Errichtung und der Betrieb von Prototypen auch ohne einen Zuschlag zulässig. Zusätzliche Flächen für Prototypen werden aber nicht erschlossen.

Die besonderen zulassungsrechtlichen Bestimmungen für Windenergieanlagen auf See nach Teil 4 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 sind nach Absatz 2 Satz 2 auf Prototypen nicht anzuwenden.

Zu Teil 6 (Sonstige Bestimmungen)

Zu § 71 (Verordnungsermächtigung)

§ 71 WindSeeG enthält eine Verordnungsermächtigung für das BMWi ohne Zustimmung des Bundesrates zur Voruntersuchung von Flächen und zu den Ausschreibungen sowohl in der Übergangsphase als auch im zentralen Modell.

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die Verordnungsermächtigung zur Voruntersuchung von Flächen.

Zu Buchstabe a

Der Ordnungsgeber kann nach Buchstabe a weitere Untersuchungsgegenstände der Voruntersuchung festlegen.

Zu Buchstabe b

Er kann zudem nach Buchstabe b Anforderungen an den Umfang der in § 10 Absatz 2 WindSeeG genannten Untersuchungsgegenstände näher bestimmen.

Zu Buchstabe c

Nach Buchstabe c kann das BMWi durch Verordnung ergänzende Festlegungen dazu treffen, unter welchen Voraussetzungen bei der Voruntersuchung vermutet wird, dass der Stand von Wissenschaft und Technik eingehalten wurde.

Zu Buchstabe d

Buchstabe d ermöglicht es dem BMWi, Kriterien festzulegen, die bei der Feststellung der installierten Leistung nach § 10 Absatz 3 WindSeeG und bei der Eignungsprüfung nach § 11 WindSeeG zu berücksichtigen sind.

Zu Buchstabe e

Nach Buchstabe c kann der Ordnungsgeber das Verfahren zur Voruntersuchung abweichend von § 12 WindSeeG regeln.

Zu Nummer 2

Nummer 2 bezieht sich nur auf Ausschreibungen im zentralen Modell

Zu Buchstabe a

Nach Buchstabe a kann das BMWi durch Verordnung weitere Teilnahmevoraussetzungen an der Ausschreibung regeln. Doppelbuchstabe aa bis cc nennen hierfür nicht abschließend Beispiele.

Zu Doppelbuchstabe aa

Doppelbuchstabe aa ermöglicht es, Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer zu stellen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach Doppelbuchstabe bb können Anforderungen gestellt werden zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten, die von Teilnehmern an Ausschreibungen zu leisten sind, und die entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten. Zielrichtung dieser Festlegungen ist insbesondere, die Realisierungswahrscheinlichkeit der bezuschlagten Projekte zu erhöhen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Doppelbuchstabe cc ermöglicht Festlegungen, wie Teilnehmer an den Ausschreibungen die Einhaltung der Anforderungen nach den Doppelbuchstaben aa und bb nachweisen müssen.

Zu Buchstabe b

In Buchstabe b wird der Ordnungsgeber ermächtigt, Mindestbeträge für den anzulegenden Wert festzulegen, der im Rahmen der Ausschreibungen ermittelt wird. Daneben können Verfahrensfristen, die Anzahl der Ausschreibungsrunden, der Ablauf der Ausschreibungen, Formvorschriften und die notwendigen Unterlagen, die im Verfahren

Zu Buchstabe c

Nach Buchstabe c können Regelungen zu Preisbildung (z.B. „pay-as-bid“-Verfahren) und dem Ablauf der Ausschreibungen getroffen werden.

Zu Buchstabe d

Nach Buchstabe d können nähere Bestimmungen getroffen werden zu der Art, der Form und dem Inhalt der Zuschlagserteilung im Rahmen einer Ausschreibung und zu den Kriterien für die Zuschlagserteilung.

Zu Buchstabe e

Nach Buchstabe e kann der Ordnungsgeber die Art, die Form und den Inhalt des Zahlungsanspruchs abweichend von § 19 EEG 2016 festlegen. Er kann somit zum Beispiel statt einer Marktprämie, die sich an der Höhe der eingespeisten und direkt vermarkteten Strommenge orientiert, auch eine Förderung z.B. in Form einer festen Marktprämie oder in der Form einer Kapazitätzahlung, die sich an der installierten Leistung ausrichtet, festlegen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 enthält Verordnungsermächtigungen mit der Zielrichtung, die Realisierungswahrscheinlichkeit der bezuschlagten Projekte zu erhöhen. Dies betrifft sowohl die Übergangsphase als auch das zentrale Modell.

Zu Buchstabe a

Hierzu kann nach Buchstabe a der Verordnungsgeber die festgelegten Realisierungsfristen ändern und ergänzende Realisierungsfristen festlegen.

Zu Buchstabe b

Nach Buchstabe c können die Bestimmungen zu den Voraussetzungen eines Widerrufs bei Verstoß gegen die Realisierungsfristen angepasst oder ergänzt werden.

Zu Buchstabe c

Schließlich kann der Verordnungsgeber die Höhe der Strafzahlungen bei Verstoß gegen Realisierungsfristen anpassen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 enthält eine Verordnungsermächtigung für Regelungen darüber, der Hilfe welcher anderen Behörden sich das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Bereich der Voruntersuchung von Flächen und im Bereich von Planfeststellungsverfahren für Einrichtungen bedienen darf.

Zu § 72 (Fachaufsicht über das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie)

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 obliegt die Fachaufsicht über das BSH dem BMWi, soweit die Flächenentwicklungsplanung und die Voruntersuchung von Flächen im zentralen Modell betroffen sind (Buchstabe a), und für die zulassungsrechtlichen Bestimmungen im Falle von Anlagen zur Übertragung des Stroms aus Windenergieanlagen auf See (Buchstabe b).

Zu Nummer 2

Im Übrigen obliegt nach Nummer 2 die Fachaufsicht über das BSH dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI).

Nach Satz 2 sind die Aufgaben der Rechts- und Fachaufsicht im Benehmen mit dem jeweils anderen Bundesministerium wahrzunehmen.

Zu § 73 (Bekanntmachungen und Unterrichtungen)

Zu Nummer 1

Bekanntmachungen des BSH erfolgen nach Nummer 1 auf seiner Internetseite sowie in den Nachrichten für Seefahrer, der amtlichen Veröffentlichung des BSH für die Seeschifffahrt.

Zu Nummer 2

Bekanntmachungen der BNetzA erfolgen nach Nummer 2 auf ihrer Internetseite.

Zu § 74 (Verwaltungsvollstreckung)

§ 74 WindSeeG regelt zur Anwendung der zweiten Abschnitts des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bei Planfeststellungsbeschlüssen oder Plangenehmigungen, dass ein Zwangsgeld in Höhe von bis zu 500.000 € angeordnet werden kann.

Zu § 75 (Bußgeldvorschriften)

§ 75 führt einen Bußgeldtatbestand ein, der insbesondere das Nichteinhalten planfeststellungsrechtlicher Bestimmungen sanktioniert. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass der Gefahr begegnet werden muss, dass die Bautätigkeit ohne Vorliegen einer Zulassung begonnen wird.

Zu Absatz 1

Absatz 1 führt die bußgeldbewehrten Tatbestände im Einzelnen auf.

Zu Nummer 1

Nummer 1 betrifft die Errichtung, den Betrieb oder die wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Windenergie oder Übertragung von Strom ohne Planfeststellung.

Zu Nummer 2

Nummer 2 sanktioniert den Weiterbetrieb einer Anlage trotz Vorliegens einer aus öffentlichen Interessen erlassenen vollziehbaren Untersagung nach § 57 Absatz 3 Satz 1 und den Weiterbetrieb und die Nichtbeseitigung der Anlage trotz Vorliegens einer entsprechenden vollziehbaren Untersagung wegen mangelnder Planfeststellung gemäß § 57 Absatz 4 Satz 2.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 legt die Höchstgrenze für Geldbußen grundsätzlich auf 50 000 Euro fest. § 30 des Ordnungswidrigkeitengesetzes wird für anwendbar erklärt. Dadurch steigt die Höchstgrenze für Geldbußen auf 500 000 Euro, wenn solche gegen juristische Personen verhängt werden. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass es sich bei den Adressaten der verletzten Verpflichtungen vielfach um große Unternehmen handeln dürfte.

Zu Absatz 3

Zuständig für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten ist das BSH als zuständige Planfeststellungsbehörde.

Zu § 76 (Gebühren und Auslagen)

Nach § 76 erfolgt für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem WindSeeG und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen die Gebührenerhebung im Wege einer Besonderen Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG. Regelungen der Gebühren und Auslagen für Einrichtungen des Bundes in Vollzug von Aufgaben dieses Gesetzes werden auf das Bundesgebührengesetz und die auf dieser Grundlage zu erlassenden Besonderen Gebührenverordnungen gestützt. § 76 ist insofern rein deklaratorisch, er stellt aber klar, dass für Gebühren und Auslagen nicht ergänzend § 87 EEG 2016 zur Anwendung kommt.

Die Gebührenerhebung betrifft vor allem die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen der BNetzA und des BSH im Zusammenhang mit den Ausschreibungen, also die Zuschlagserteilung durch die BNetzA und im zentralen Modell die Voruntersuchungen des BSH. Da die Voruntersuchung mit dem Zuschlag zugunsten des bezuschlagten Bieters wirkt (s. § 24 Absatz 1 Nummer 1), handelt es sich insoweit bei der Voruntersuchung um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung mit Außenwirkung im Sinn des Bundesgebührengesetzes, für die mit dem Zuschlag Gebühren erhoben werden können.

Die Gebührentatbestände und die Gebührensätze werden im Einzelnen in einer Besonderen Gebührenverordnung festgelegt werden. Dies wird zunächst nur individuell zurechen-

bare öffentliche Leistungen der BNetzA für das Ausschreibungsverfahren betreffen, nämlich die Zuschlagsverfahren zu den Gebotsterminen der Übergangsphase ab 2017. Die Gebühren für die Voruntersuchung, die für die Gebotstermine im zentralen Modell ab 2020 relevant werden, werden dann über eine spätere Änderung der Gebührenverordnung oder ggf. eine neue Verordnung erfasst werden.

Zu § 77 (Übergangsregelung für Veränderungssperren)

§ 76 WindSeeG trifft eine Übergangsbestimmung für Veränderungssperren, die aufgrund früherer Fassungen der Seeanlagenverordnung festgelegt und bekannt gemacht wurden.

Zu § 78 (Anwendbarkeit des Energiewirtschaftsgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

§ 77 WindSeeG stellt klar, dass das EnWG und das EEG 2016 anzuwenden sind, soweit dieses Gesetz keine von einem der beiden genannten Gesetzes abweichende Regelung trifft.

Zu Anlage (Anforderungen an Sicherheitsleistungen)

Die Anlage zu § 58 Absatz 3 WindSeeG entspricht dem Anhang zu § 13 Absatz 3 der Seeanlagenverordnung.